

corporate

versicherungsbedingungen **TeamUp Agricole**



alles was Sie wissen müssen
März 2013

d'Assurance / **nei erfannen**



Inhalt

Definitionen	6
Allen Garantien gemeinsame Allgemeine Bedingungen	21
Kapitel 1. Zustandekommen des Vertrags	21
Kapitel 2. Erklärungen des Versicherungsnehmers	21
Kapitel 3. Prämien	24
Kapitel 4. Schadensfälle	26
Kapitel 5. Für alle Garantien geltende Ausschlüsse	29
Kapitel 6. Kündigung	32
Kapitel 7. Rechtsmittel	36
Kapitel 8. Forderungsübergang	37
Kapitel 9. Streitigkeiten	37
Kapitel 10. Zustellungsanschrift - Mitteilung	37
Sonderbestimmungen für Schadenversicherungen	39
Kapitel 1. Gegenstand des Vertrags	39
Kapitel 2. Risikosituation	39
Kapitel 3. Ausschlüsse	39
Kapitel 4. Versicherungssummen	40
Kapitel 5. Schätzung der Schäden und Entschädigungsregeln	40
Kapitel 6. Unterversicherungsklausel der Versicherungssummen	42
Kapitel 7. Leistung der Entschädigung	42
Kapitel 8. Schadensfälle	43
Kapitel 9. Übertragbarkeit	44
Kapitel 10. Selbstbeteiligung	44
Kapitel 11. Steuern	45
Sonderbedingungen für Brand und verwandte Gefahren	46
Kapitel 1. Grundsätze	46
Kapitel 2. Basisgarantien	46
Kapitel 3. Zusatzgarantien	48
Kapitel 4. Besondere Ausschlüsse	48
Sonderbedingungen für Stromschäden	49
Kapitel 1. Grundsätze	49
Kapitel 2. Basisgarantien	49
Kapitel 3. Besondere Ausschlüsse	49
Sonderbedingungen für Wasserschäden und Mineralölverlust	50
Kapitel 1. Grundsätze	50

Kapitel 2.	Basisgarantien	50
Kapitel 3.	Zusatzgarantien	50
Kapitel 4.	Besondere Ausschlüsse	50
Kapitel 5.	Vorbeugungspflichten	51
Kapitel 1.	Grundsätze	53
Kapitel 2.	Basisgarantien	53
Kapitel 3.	Zusatzgarantien	53
Kapitel 4.	Besondere Ausschlüsse	54
Kapitel 1.	Grundsätze	56
Kapitel 2.	Basisgarantien	56
Kapitel 3.	Zusatzgarantien	56
Kapitel 4.	Besondere Ausschlüsse	56
Sonderbedingungen für die Gebäudehaftpflicht		58
<hr/>		
Kapitel 1.	Basisgarantien	58
Kapitel 2.	Besondere Ausschlüsse	58
Kapitel 1.	Basisgarantien	60
Kapitel 2.	Besondere Ausschlüsse	60
Kapitel 3.	Höchstbetrag der Entschädigung und Selbstbeteiligung	61
Sonderbedingungen für das Auslaufen von Wein und alkoholischen Getränken		62
<hr/>		
Kapitel 1.	Basisgarantien	62
Kapitel 2.	Besondere Ausschlüsse	62
Kapitel 3.	Höchstbetrag der Entschädigung und Selbstbeteiligung	63
Sonderbedingungen für Garantierweiterungen		64
<hr/>		
Kapitel 1.	Garantierweiterungen verbunden mit beruflichen Tätigkeiten	64
Kapitel 2.	Garantierweiterungen verbunden mit der Wohnraumversicherung	64
Sonderbedingungen für elektrische und elektronische Anlagen		66
<hr/>		
Kapitel 1.	Gegenstand der Garantie	66
Kapitel 2.	Materielle Schäden	66
Kapitel 3.	Ausschlüsse	66
Kapitel 4.	Entschädigung:	67
Kapitel 5.	Schlussbestimmungen	68
Sonderbedingungen für Erdbeben		70
<hr/>		
Kapitel 1.	Basisgarantien	70
Kapitel 2.	Besondere Ausschlüsse	70
Kapitel 3.	Selbstbeteiligung	70

Sonderbedingungen für Diebstahl		71
<hr/>		
Kapitel 1.	Umfang der Garantie	71
Kapitel 2.	Versicherte Gefahren	71
Kapitel 3.	Zusatzgarantien	71
Kapitel 4.	Ausgeschlossene Diebstähle	72
Kapitel 5.	Höchstbetrag der Entschädigung	73
Kapitel 6.	Sicherheitsmaßnahmen	73
Kapitel 7.	Leerstehen	73
Kapitel 8.	Wiedergefundenes Diebesgut	74
Sonderbedingungen für Zusatz-Versicherungsschutz		75
<hr/>		
Kapitel 1.	Grundsatz	75
Kapitel 2.	Garantien	75
Sonderbedingungen für Unterstützung		78
<hr/>		
Kapitel 1.	Erste Hilfeleistung	78
Kapitel 2.	Verpflichtungen des Versicherungsnehmers	78
Kapitel 3.	Verpflichtungen der Gesellschaft	78
Kapitel 4.	Ausschlüsse	80
Sonderbedingungen für die Betriebshaftpflicht		82
<hr/>		
Kapitel 1.	Basisgarantien	82
Kapitel 2.	Garantieumfang in einigen Sonderfällen	82
Kapitel 3.	Fakultative Garantien (mit Prämienzuschlag)	86
Kapitel 4.	Sonderbestimmungen	86
Sonderbedingungen für die Haftpflicht nach Lieferung		89
<hr/>		
Kapitel 1.	Basisgarantien	89
Kapitel 2.	Sonderbestimmungen	89
Sonderbedingungen für die Feldbearbeitung		92
<hr/>		
Kapitel 1.	Basisgarantien	92
Kapitel 2.	Sonderbestimmungen	92
Sonderbedingungen für die Kontaminierung von Milch		93
<hr/>		
Kapitel 1.	Basisgarantien	93
Kapitel 2.	Sonderbestimmungen	93
Sonderbedingungen für die Kosten einer Produktrücknahme		94
<hr/>		
Kapitel 1.	Basisgarantien	94

Kapitel 2.	Sonderbestimmungen	94
Sonderbedingungen für Rechtsschutz (Betrieb)		95
<hr/>		
Kapitel 1.	Gegenstand der Garantie	95
Kapitel 2.	Von der Gesellschaft übernommene Kosten	95
Kapitel 3.	Deckungssummen	96
Kapitel 4.	Freie Wahl eines Anwalts	96
Kapitel 5.	Schiedsverfahren	97
Kapitel 6.	Sonderbestimmungen	97
Sonderbedingungen für Familienhaftpflicht		99
<hr/>		
Kapitel 1.	Gegenstand der Garantie	99
Kapitel 2.	Territorialer Geltungsbereich	99
Kapitel 3.	Deckungsumfang	99
Kapitel 4.	Deckungszeitraum	101
Kapitel 5.	Regress auf der Grundlage von Artikel 116 des Sozialversicherungsgesetzes	101
Kapitel 6.	Ausschlüsse	101
Sonderbedingungen für Rechtsschutz (Familie)		103
<hr/>		
Kapitel 1.	Deckungsumfang	103
Kapitel 2.	Von der Gesellschaft übernommene Kosten	105
Kapitel 3.	Deckungssumme	106
Kapitel 4.	Insolvenz Dritter	106
Kapitel 5.	Freie Wahl eines Anwalts	106
Kapitel 6.	Schiedsverfahren	107
Kapitel 7.	Forderungsübergang	107

„Im Streitfall, ist die französische Fassung gegenüber der Deutschen ausschlaggebend.“

Definitionen

Die nachstehenden Definitionen sind integraler Bestandteil des Vertrags, wenn das Wort oder der Ausdruck darin verwendet wird. Sie haben keinen Einfluss auf die Existenz einer Garantie, wenn diese nicht durch die Einzelbedingungen als erworben gilt.

Unfall

Haftpflichtversicherungen

Plötzlich eintretendes, nicht vorsätzliches und unvorhergesehenes Ereignis für den **Versicherungsnehmer** und seine Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter oder Untergebenen sowie für Personen, die an der betrieblichen Aktivität beteiligt sind.

Nuklearer Unfall

Änderung des Atomkerns oder Erzeugung ionisierender Strahlung.

Kollektive Gewalthandlungen

Bürger- oder Militärkrieg, kollektive Gewalttaten (unbeschadet der Garantie **Anschläge** und Arbeitskonflikte), Beschlagnahme oder **Zwangsbelegung** (wie **Besetzung** durch eine Streitmacht oder andere Kriegsteilnehmer).

Böswilligkeit

Vorsatz der Schädigung.

Vandalismus

Grundlose Handlung, die bewirkt, dass ein Vermögensgegenstand beschädigt oder zerstört wird.

Aggression

Mord oder Mordversuch, glaubhaft nachgewiesene Gewalt oder Drohungen gegenüber Personen.

Versicherungsjahr

Unter Versicherungsjahr ist der Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten zwischen:

- dem Datum des Inkrafttretens und dem Jahresdatum des Inkrafttretens des Vertrags
- dem letzten Jahresdatum des Inkrafttretens und dem Ablaufdatum des Vertrags zu verstehen.

Anschaffungen

Für den Betrieb erforderliche Produkte wie:

- Saatgut, Dünger, Behandlungsprodukte, diverse Materialien,
- Tierfutter, wenn es nicht aus dem Betrieb stammt,
- Schmiermittel, Kraftstoffe, Brennstoffe,
- Leere Verpackungen für die Umverpackung (inklusive Flaschen).

Archive

Eigentum des **Versicherten** oder das ihm von einem Kunden oder Lieferanten übergeben wurde.

- EDV-gestützt, wie beispielsweise Datenbanken und Dateien,

- nicht EDV-gestützt, wie beispielsweise:
 - Zeichnungen, Dateien auf Papier, Fotos, Mikrofilme, Pläne, Muster,
 - Geschäftsbücher, Akten, Register, Schreiben, Rechnungen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Dokumente auf Papier, Verwaltungs- oder Geschäftsdokumente.

Versicherung auf Rechnung von

Vom **Versicherungsnehmer** auf fremde Rechnung oder auf Rechnung dessen, den es angeht, abgeschlossene Versicherung; der **Versicherte** ist dann derjenige, der beim Eintritt des **Schadens** seinen Versicherungsvorteil nachweist. Bei dieser Annahme sind nur die Vermögensgegenstände versichert, die nicht im Besitz des **Versicherungsnehmers** sind.

Versicherter

- Feuer-, Diebstahl-, Betriebsverlustversicherungen – **EDV-, elektrische, elektronische Geräte**
 - der **Versicherungsnehmer**
 - die Personen, die zu seinem Haushalt gehören
 - ihr Personal und das Personal des **Versicherungsnehmers** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
 - ihre Bevollmächtigten und Teilhaber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
 - jede sonstige, in den Einzelbedingungen angegebene Person.
- Haftpflichtversicherung ohne Familienhaftpflichtversicherung
 - der **Versicherungsnehmer**
 - ihre Teilhaber, Geschäftsführer, Verwalter und Untergebenen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
 - das ihm gelegentlich bereit gestellte Personal
 - die Mitglieder seiner Familie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem versicherten Unternehmen
- Familienhaftpflichtversicherung
 - der **Versicherungsnehmer**
 - sein Ehepartner/Lebensgefährtin
 - alle Personen, die ständig im Haushalt des **Versicherten** leben, mit Ausnahme der **Mieter** und Untermieter
 - jede Person, die den oben genannten versicherten Personen unentgeltliche Hilfe leistet, wenn sie nach Schäden an **Dritten** durch diese zur Hilfeleistung herangezogen wird.

Allerdings greift die Garantie dieses Vertrags nur als Ergänzung des/der Versicherungsvertrags/Versicherungsverträge, die die persönliche Haftpflicht dieser Hilfe leistenden Person absichert.

 - die Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder diejenigen seines Ehepartners/Lebensgefährten, auch wenn sie nicht ständig im Haushalt des **Versicherten leben**, unter der Voraussetzung, dass sie ledig sind und, wenn sie volljährig sind, dass sie ihre Studien fortsetzen und/oder von ihren Eltern im steuerlichen Sinne Unterhalt beziehen
 - jede Person, die unentgeltlich minderjährige Kinder einer der o. a. versicherten Personen oder Haustiere in deren Besitz betreut, wenn sie nach Schäden, die diese Kinder oder Tiere an **Dritten** verursacht haben, herangezogen werden,
- Rechtsschutzversicherung
 - der **Versicherungsnehmer**

- seine Teilhaber, Geschäftsführer, Verwalter und Untergebenen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- die Mitglieder seiner Familie, die zu seinem Haushalt gehören, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- Transportversicherung auf eigene Rechnung
 - jede Person, die mit dem Transport von versicherten **Waren** mit dem/den bezeichneten Fahrzeug/en beauftragt sind.
- Betriebsverlustversicherung: **der Betreiber**.

Zufällige Umweltschäden

- die **Verschmutzung** oder Kontaminierung des Bodens, der Gewässer, der Luft durch Einbringen oder Entnahme von Stoffen oder Energie,
- die Emission, der Ausstoß oder die Lagerung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen,
- Lärm, Gerüche, Rauch, Vibrationen, Wellen, Abstrahlungen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

Attentat

Jede Form eines Aufruhrs, eines Volksaufstandes, eines Terror- oder Sabotageaktes:

- **Aufruhr**

Gewalttätige, auch nicht abgesprochene Veranstaltung einer Personengruppe, die auf einer Unruhestiftung beruht und durch Chaos oder ungesetzliche Handlungen, sowie durch den Kampf gegen die Stellen gekennzeichnet ist, die für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung sorgen sollen, ohne dass aber danach gestrebt wird, den Staatsapparat zu stürzen.

- **Innere Unruhen**

Gewalttätige Demonstrationen, die nicht als Aufruhr gelten können, sich aber in Form einer Unruhestiftung äußern, die zu Unruhen oder ungesetzlichen Handlungen führen.

- **Volksaufstand**

Gewalttätige, auch nicht abgesprochene Veranstaltung einer Personengruppe, die, ohne dass sie sich gegen die etablierte Ordnung erhebt, dennoch auf einer Unruhestiftung beruht, die durch Chaos oder ungesetzliche Handlungen gekennzeichnet ist.

- **Terror- oder Sabotageakt**

Heimlich organisierte Aktion zu ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken, die einzeln oder in Gruppen ausgeführt wird und Personen gefährdet oder einen Vermögensgegenstand zerstört:

- entweder, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Unsicherheit zu schaffen (Terrorismus)
- oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu behindern (Sabotage).

Nachtrag

Dokument über eine Vertragsänderung.

Gebäude

Gesamtheit der Bauten, innerhalb der in den Einzelbedingungen angegebenen Risikosituation, darin eingeschlossen:

- die Fundamente, Höfe, Einfriedungen, Hecken,
- die vom Eigentümer gemäß Artikel 525 des Zivilgesetzbuches fest mit dem **Gebäude oder Grundstück** verbundenen Vermögensgegenstände mit Ausnahme aller beruflich genutzten Vermögensgegenstände, die als **Material** angesehen werden,
- die Zähler und Anschlüsse (Wasser, Gas, Dampf, Strom, Telefon, Radio, Kabelfernsehen),
- die festen Heizungsanlagen,
- die bereitgestellten Materialien, die dafür vorgesehen sind, in das **Gebäude** eingebaut zu werden.

Anvertrauter Vermögensgegenstand

Jeder bewegliche Vermögensgegenstand, der einem **Dritten** gehört und zeitweise im Besitz des **Versicherten** im Rahmen der Ausübung von versicherten Tätigkeiten ist.

Bezeichnete Vermögensgegenstände

Gesamtheit bestehend aus den Rubriken

- **Gebäude**
- **Inhalt**

Schmuck

Schmuckgegenstände

- entweder aus Edelmetall, d.h. Gold, Silber Platin,
- oder mit einem oder mehreren Edelsteinen,
- oder mit einer oder mehreren natürlichen Perlen oder Zuchtperlen.

Naturkatastrophen

Hochwasser, Überschwemmungen, Flutwellen, Erdbewegungen und, wenn nichts anderes vereinbart wurde, Erdbeben.

Betriebskosten

Sie umfassen

- die **Anschaffungen und Waren** (60)
- die Dienste und diverse Güter (61)
- die **Löhne**, Sozialabgaben und Pensionen (62),
- die Abschreibungen, Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Ausgaben (63),
- die sonstigen **Betriebskosten** (64).

Die Zahlen in Klammern verweisen auf den standardisierten Mindest-Kontenplan.

Umsatz

Gesamtbetrag der gezahlten oder vom versicherten Unternehmen zu zahlenden Summen für den

Verkauf von **Waren**, Produkten, Arbeits- oder Dienstleistungen aufgrund der in den Einzelbedingungen genannten Tätigkeit.

Nutzungsausfall der Immobilie

Er umfasst mit Ausnahme des Betriebsverlustes:

- die Unmöglichkeit für den Eigentümer oder den Bewohner, die Immobilie zu nutzen, was mit dem Mietwert der nachstehend angegebenen Gebäude geschätzt wird;
- Mietverlust zuzüglich der Nebenkosten für den Vermieter, wenn die nachstehend genannten Gebäude tatsächlich zum Zeitpunkt des **Schadens** vermietet waren;
- Vertragshaftung des **Versicherten** für die genannten Schäden.

Der **Nutzungsausfall der Immobilie** ist auf die Gebäude oder Gebäudeteile beschränkt, die tatsächlich beschädigt oder durch den **Schaden** unbrauchbar geworden sind. Er beschränkt sich auf die normale Instandsetzungszeit und darf ab dem Datum des **Schadens** ein Jahr nicht überschreiten.

Diese Entschädigung darf für denselben Zeitraum und dieselbe beschädigte Wohnung nicht mit der vorläufigen Garantie der Wohnungskosten kumuliert werden.

Gesellschaft

Die **Versicherungsgesellschaft**, bei der die hier vorliegende Versicherung abgeschlossen wurde.

Arbeitskonflikt

Jede Form eines kollektiven Protests im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, darin eingeschlossen:

- Streik: abgesprochene Niederlegung der Arbeit durch eine Gruppe von Arbeitern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen;
- Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene, zeitweilige Schließung, um sein Personal zu veranlassen, in einem **Arbeitskonflikt** zu einer Einigung zu gelangen.

Inhalt

Sämtliche, nachstehend genannte Vermögensgegenstände, die sich im Gebäude sowie seinen Höfen, Zugängen und angrenzenden Gärten befinden und einem **Versicherten** gehören oder ihm anvertraut sind:

Er umfasst die folgenden Rubriken:

- die **Möbel**,
- die **Geräte und Ausstattung**,
- die **Waren**,
- die Haustiere (außer denjenigen, die normalerweise wild leben, selbst wenn sie gezähmt wurden), zur Zucht oder zum Verkauf bestimmte Tiere,
- die Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Garten-, Wein- oder Obstbau.

Er umfasst nicht:

- die **Möbel im Besitz der Gäste des Versicherten**,
- die **Wertgegenstände**,
- **Schecks, Bank- und Kreditkarten**,
- **Kraftfahrzeuge mit 4 oder mehr Rädern, außer selbst fahrenden Gartenbaumaschinen und Fahrzeuge, die unter den Geräten landwirtschaftlicher Betriebe aufgeführt sind**,
- **Lose Edelsteine und Perlen**.

Wartungsvertrag

Jeder Vertrag, dessen Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung der erforderlichen Ersatzteile ist, die mindestens für die folgenden Situationen gelten:

- Sicherheitsprüfungen,
- vorbeugende Wartungsarbeiten,
- Reparaturen von Pannen, mechanischen oder elektrischen Ausfällen,
- mangelhafter Betrieb (einschließlich der Kosten für Suche und Identifizierung), der durch Abnutzung verursacht wird oder auf Schäden infolge des normalen Betriebs der Anlage ohne äussere Ursache beruht.

Korrosion

Mehr oder weniger langsame chemische Veränderung von Feststoffen (insbesondere von handelsüblichen Metallen wie Eisen, Kupfer, Zink, Aluminium sowie von Beton) unter der Einwirkung von Flüssigkeiten (insbesondere von Säuren, die dann „Säurekorrosion“ heißen).

Verfall

Sanktion infolge eines Verstoßes oder einer vorsätzlichen Nichterfüllung einer Vertragsbestimmung, wodurch bei einem **Schaden** der Anspruch auf die Garantie verwirkt ist.

Materieller Schaden

Jede Beschädigung, Zerstörung oder jeder Verlust eines Vermögensgegenstandes mit Ausnahme von Diebstahl; jede physische Verletzung von Tieren.

Karenzzeit

In den Einzelbedingungen angegebener Zeitraum, der zum Datum und zur Uhrzeit des materiellen Schadensfalls beginnt. Der Entschädigungszeitraum beginnt nach Ablauf der Karenzzeit.

Nebengebäude

Alle an die Wohngebäude angrenzenden oder nicht angrenzenden Räume wie Keller, Dachböden, Schuppen, Garagen, Abstellräume am Versicherungsort.

Schadstoffentfernung

Arbeiten am Schadensort oder in einem Spezialzentrum (beispielsweise chemische Behandlung von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen, biologische Behandlung der Erde, Abpumpen des Grundwassers...) zur Beseitigung der Folgen einer Verschmutzung.

Personenschaden

Jede Verletzung der körperlichen Unversehrtheit sowie ihren finanziellen oder moralischen Folgen.

Stromschaden

Materielle Schäden wie Schmelzen, Brand, Explosion oder Implosion in elektrischen Anlagen oder Geräten, die durch eine länger andauernde Überlastung, einen Kurzschluss, schlechte Isolierung, einen fehlerhaften Kontakt verursacht werden, wobei diese Schäden auch durch die Einwirkung von Elektrizität in Leitungssystemen oder atmosphärische Elektrizität entstehen können.

Immaterieller Schaden

Jeder finanzielle Schaden, der aus dem Ausfall der Nutzung eines Rechts oder eines

Vermögensgegenstands hervorgeht, vor allem: Verluste von Aufträgen, Kunden, des Geschäftsrufes, von Gewinnen, Stillstand von Geräten oder Immobilien, Produktionsstopp und weitere ähnliche Schäden.

Immaterieller Folgeschaden

Jeder finanzielle Schaden, der eine unmittelbare Folge des Auftretens von versicherten Personen- und/oder Sachschäden ist und durch den Ausfall der Nutzung eines Rechts oder einer Sache, einer Unterbrechung eines Dienstes seitens einer Person oder eines Vermögensgegenstandes oder dem Verlust eines Rechtsvorteils entsteht.

Immaterieller, nicht mittelbarer Schaden

Jeder finanzielle Schaden, der durch den Ausfall der Nutzung eines Rechts oder einer Sache, der Unterbrechung eines Dienstes seitens einer Person oder eines Vermögensgegenstandes, dem Verlust eines Rechtsvorteils in Ermangelung eines materiellen Schadens oder eines Personenschadens entsteht, die hierfür die Ursache sein können.

Materieller Schaden

Siehe die Definition unter der Überschrift „**Materieller Schaden**“.

Diese Terminologie wird in den Haftpflichtversicherungen verwendet.

Landwirtschaftliches Unternehmen

Unternehmen mit dem Ziel der Bodenbearbeitung, der Zucht von Haustieren und dem Verkauf von Erzeugnissen aus diesem Betrieb. Es umfasst auch nicht landwirtschaftlich nutzbare Flächen sowie die Parzellen, deren Nutzung durch einen Dritten gestattet wurde.

Betrieb

Sämtliche Vermögensgegenstände an demselben Ort oder in derselben Umfriedung, die für dieselbe betriebliche Nutzung bestimmt sind.

Betreiber

- **der Versicherungsnehmer**
- die bevollmächtigte Teilhaber und gesetzlichen Vertreter, sobald sie den Betrieb leiten.

Sprengstoff

Jede Substanz, die sich chemisch oder physisch unter plötzlicher Freisetzung von Energie oder Gas explosionsartig verändern kann, wobei diese Substanz in ihr selbst die erforderlichen Elemente für diese Veränderung mit oder ohne Zündung enthält.

Erhaltungskosten

Sie betreffen während der normalen Wiederaufbau- oder Wiederherstellungszeit der beschädigten Vermögensgegenstände die Maßnahmen, die getroffen werden, um eine Verschlimmerung der **materiellen Schäden** der versicherten und geborgenen Vermögensgegenstände zu vermeiden, sowie die Kosten für den Aus- und Wiedereinbau dieser Vermögensgegenstände, um deren Reparatur zu ermöglichen.

Kosten für Gutachten

Dem **Versicherten** werden die Honorare (inklusive aller etwaigen Abgaben) erstattet, die er dem Gutachter tatsächlich gezahlt hat, den er mit der Bewertung der Schäden der versicherten Vermögensgegenstände beauftragt hat; diese Erstattung darf aber nicht die Beträge aus der Anwendung nachstehend aufgeführten Tabelle überschreiten.

Entschädigungen, ohne Kosten für Gutachten	Auf diese Entschädigungen angewandte Tabelle in %
Bis zu 3.720 €	5% (mindestens 125€)
von 3.721 bis 24.790€	185€ + 3,50% von dem Teil über 3.720€
von 24.791 bis 123.950€	925€ + 2,00% von dem Teil über 24.790€
von 123.951 bis 247.895€	2.910€ + 1,50% von dem Teil über 123.950€
von 247.896 bis 743.680€	4.765€ + 0,75% von dem Teil über 247.895€
über 743.680 €	8.485€ + 0,35% von dem Teil über 743.680€
	(höchstens: 12.395€)

Die obigen Tranchen entsprechen dem Index 652,26 der vom Statec veröffentlichten Baukosten und werden je nach deren Entwicklung angepasst.

Bergungskosten

Kosten durch:

- von der **Gesellschaft** oder dem Staat geforderten Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung der Schadensfolgen,
- angemessene Maßnahmen, die auf Initiative des **Versicherten** zur Vorbeugung des **Schadens** oder zur Vorbeugung oder Minderung der Schadensfolgen ergriffen werden, unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen dringlich sind, d.h. dass der **Versicherte** sie unverzüglich ergreifen muss, ohne die Möglichkeit zu haben, die **Gesellschaft** zu informieren und ihre vorherige Zustimmung einzuholen, wenn er seinen Interessen nicht schaden will.

Wenn es sich um Maßnahmen zur Vorbeugung eines **Schadens** handelt, muss außerdem eine drohende Gefahr vorliegen, d.h., wenn diese Maßnahmen nicht ergriffen werden, tritt unverzüglich und sicher ein **Schaden** auf.

Feste Kosten

Allgemeine ständige Kosten, die vom **Versicherten** nach dem Auftreten einer versicherten Gefahr zu zahlen sind.

Variable Kosten

Allgemeine Kosten, die nicht mehr vom **Versicherten** zu zahlen sind, da die Nutzung durch den **Schaden** insgesamt oder teilweise unterbrochen ist.

Selbstbeteiligung

In den Einzelbedingungen und/oder in den Sonderbestimmungen der Versicherungen festgelegte Kostenbeteiligung des **Versicherungsnehmers** bei einem Schaden.

Bauindex

Baukostenindex des STATEC.

Index Inhalt

Gewichteter Index der Verbraucherpreise des STATEC.

Zeichnungsindex

In den Einzelbedingungen angegebener Index (bei Vertragsindexierung), der dem Index entspricht, der drei Monate vor dem Abschlussdatum des Vertrags oder des Nachtrags gilt.

Hydraulische Anlage

Jede Rohrleitung, die Wasser zuführt, befördert oder abführt, unabhängig von ihrem Ursprung und einschließlich der an diese Rohrleitung angeschlossenen Apparaturen.

Rechtsstreit (Rechtsschutz)

Jede Folge von Streitigkeiten, die sich aus ein und demselben Schaden verursachenden Sachverhalt ergibt oder damit in Zusammenhang steht, gilt als ein einziger Rechtsstreit. Wenn mehrere versicherte Personen in einen Rechtsstreit verwickelt sind, legt der Versicherte die Prioritäten zum Abbau der Garantiebeträge fest.

Produktlieferung

Materieller Besitzübergang der Produkte oder deren in Verkehr bringen.

Mieter

Der **Versicherte** in den Beziehungen eines Mietvertrags. Ein unentgeltlicher Bewohner ist einem Mieter gleichgestellt.

Räume

Gebäude oder ein Teil davon, in dem sich der Inhalt befindet.

Basissoftware

Vom Erbauer übergebene Basisprogramme, die für den einwandfreien Betrieb der Geräte unverzichtbar sind, mit Ausnahme von Software-Paketen und anderen Ergänzungen von Hilfsprogrammen.

Maschine

Teil der Geräte und Ausstattung, die Energie erzeugen oder eine Arbeit ausführen, unabhängig davon, ob die Geräte elektrisch, elektronisch, mechanisch oder anders geartet sind.

Waren

Anschaffungen, Rohstoffe, Lebensmittel, in der Herstellung befindliche Produkte, Fertigprodukte, Verpackungen, Abfall des beruflichen Betriebs oder der Wartungs- und Reparaturarbeiten, sowie die Vermögensgegenstände im Besitz der Kunden.

Bruttomarge

Zwei gleichwertige Definitionen: „Ständige allgemeine Kosten + Nettobetriebsergebnis“ oder „**Umsatz** – variable allgemeine Kosten“

Geräte und Ausstattung

Bewegliche Güter zur professionellen Nutzung, die keine **Waren** sind, Eigentum des **Versicherungsnehmers** oder diesem anvertraut sind, insbesondere Werkzeug, beliebige feste oder bewegliche industrielle oder kommerzielle Einrichtungen, Archive, Dokumente, Geschäftsbücher, Kopien von Plänen, Modellen und Informationsträgern, mit Ausnahme der Originale. Sie umfassen:

- jeden Gegenstand, der dem Personal des **Versicherungsnehmers** gehört, für den er haftet,
- jede feste Einrichtung oder jede vom **Mieter** oder Bewohner vorgenommene Einrichtung, die keine **Ware** ist,
- die selbst fahrenden Maschinen für Arbeiten in Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau-, Obstbau- oder Zuchtbetrieben, sofern sie dem **Versicherungsnehmer** oder den Personen gehören, die in seinem Haushalt leben.

Die Schäden an Mähdreschern, Dreschmaschinen, Pick-up und Pressen sind von der Garantie ausgeschlossen, wenn sie zu Gunsten **Dritter** entgeltlich eingesetzt werden.

Elektrische Geräte

Jedes **Gerät**, das mit Strom betrieben wird und kein **Informatik- oder elektronisches Gerät**, gemäss Definition dieses Glossars ist.

Elektronische Geräte

Elektronische Bürogeräte wie Fotokopierer und Faxgeräte, Telefonanlagen, Waagen und Registrierkassen mit oder ohne Zahlung per Bankkarte.

Informatik-Geräte

- Computer: Rechner, der logische und arithmetische Operationen ausführen kann und mit speicherprogrammierten Programmen ausgestattet ist. Er umfasst die Eingabe- und Ausgabeeinheiten, den Zentralspeicher, die Verarbeitungs- und Kontrolleinheiten.
- **Basissoftware** oder Betriebssystem: Speicherprogrammierte Software, die integraler Bestandteil des Computers ist und es ermöglicht, dass jedes EDV-Programm mit ihm ausgeführt werden kann.
- Periphere Anlagen: Ein- und Ausgabeeinheiten, die an die Zentraleinheit angeschlossen sind, beispielsweise Lesegeräte für Festplatten und Disketten, Drucker, Modems, Bildschirme.

Feste Geräte

Feststehende Informatik-Geräte, die sich unter der in den Einzelbedingungen angegebenen Risikoanschrift befinden.

Tragbare Geräte

Geräte, die technisch so ausgelegt sind, dass sie regelmäßig transportiert werden können, oder die für einen Transport bestimmt sind.

Haushalt

Ein **Haushalt** wird entweder von einer in der Regel allein lebenden Person oder von zwei oder mehreren Personen gebildet, die unabhängig davon, ob sie durch verwandtschaftliche Beziehungen

verbunden sind, üblicherweise in derselben Wohnung leben und dort einen einzigen Haushalt bilden.

Mobiliar

Teil des **Inhalts**, der aus privat genutzten beweglichen Vermögensgegenständen besteht, einschließlich aller Artikel oder Einrichtungen, welche die Mieter oder Bewohner eingebracht haben und die keine **Waren** sind.

Gartenmöbel

Dieses **Mobiliar** umfasst die Gartenmöbel, Sonnenschirme, Liegen, Kissen, Grill, Kinderspiele mit Ausnahme von Ziergegenständen.

Wertgegenstände

- Schmuck, Uhren, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Objekte aus massivem Edelmetall (Gold, Silber, vergoldetes Silber und Platin), wenn diese Gegenstände einen Einzelwert von mehr als 250 € oder einen Gesamtwert von mehr als 1.500 € haben.
- Wanduhren, Skulpturen, Vasen, Gemälde, Kunstzeichnungen, Gobelins, Teppiche, Gegenstände aus Elfenbein und Halbedelsteinen, antike Waffen, seltene Bücher und Pelze, wenn diese Gegenstände einen Einzelwert von mehr als 1.250 € haben.
- Sammlungen jeder Art, wenn deren Gesamtwert 1.250 € übersteigt.

Spezielle Objekte

Stilmöbel und Kunstgegenstände, Sammlerobjekte, Silber, **Schmuck**, Gemälde und generell alle wertvollen Kunstgegenstände mit Ausnahme der **Wertgegenstände**.

Nutzung

- regelmäßig: gilt für die Räume, in denen sich der Inhalt befindet, oder für einen Teil dieser Räume, die jede Nacht genutzt werden.

Die Gesellschaft akzeptiert jedoch in den zwölf Monaten vor einem **Schadensfall**, dass sie 90 Nächte, davon höchstens 60 aufeinander folgende Nächte, nicht genutzt werden.

- unregelmäßig: gilt für eine **Nutzung**, die nicht der obigen Definition entspricht.

Entschädigungszeitraum

Zeitraum, der bei Ablauf der **Karenzzeit** beginnt und auf die Zeit begrenzt ist, in der das **Betriebsergebnis** des Unternehmens durch einen **materiellen Schadensfall** betroffen ist, überschreitet aber nicht den in den Gemeinsamen Allgemeinen, Sonder- oder Einzelbedingungen festgelegten Zeitraum.

Verschmutzung

- Emission, Ausbreitung, Abgabe oder Ablagerung jeder festen, flüssigen oder gasförmigen Substanz, die in die Luft, den Boden und die Gewässer abgegeben wird.
- Erzeugung von Lärm, Gerüchen, Rauch, Vibrationen, Wellen, Abstrahlungen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

Unfallbedingte Verschmutzung

Verschmutzung, deren Auftreten mit dem **Unfall** zusammentrifft, der sie verursacht hat, und die nicht langsam, schrittweise oder fortschreitend erfolgt.

Graduelle Verschmutzung

Eine Verschmutzung, die

- entweder plötzlich und langsam auftritt, sodass die Ermittlung des genauen Datums, an dem sie begonnen hat, unsicher oder sogar unmöglich ist, oder
- auf irgendeiner Form einer langsamen oder wiederholten Veränderung von Vermögensgegenständen und Anlagen beruht, die im Besitz des **Betreibers** sind oder von ihm beaufsichtigt werden, und zwar unabhängig davon, ob die **Verschmutzung** selbst plötzlich fortschreitend oder langsam erfolgt.

Als **graduelle Verschmutzungen** gelten die **Verschmutzungen** durch Phänomene wie **Korrosion**, Einwirkung von Rauch, Feuchtigkeit, Temperaturschwankungen, Vibrationen, Strom....

Versicherungsnehmer

In den Einzelbedingungen angegebene, natürliche oder juristische Person, welche Vertragspartner und Prämienschuldner ist. Im Fall mehrerer **Versicherungsnehmer** handelt jeder auch im Namen der anderen. Sie sind solidarisch und individuell an die Pflichten gebunden, die aus der Versicherung erwachsen, und jede Mitteilung der **Gesellschaft** an einen von ihnen gilt auch für alle anderen.

Commodo-Incommodo-Verfahren

Vom Gesetz vom 9. Mai 1990 oder jedem dieses ersetzenden Gesetz festgelegtes Genehmigungsverfahren für gefährliche, gesundheitsschädliche oder die Umwelt belastende **Betriebe**.

Betriebsertrag

Er umfasst:

- den **Umsatz** (70)
- die Änderung des Bestands und der in Ausführung befindlichen Bestellungen (71),
- die nicht verfügbare Produktion (72),
- die sonstigen **Betriebserträge** (74).

Die Zahlen in Klammern verweisen auf den standardisierten Mindest-Kontenplan.

Gelieferte Produkte

Alle natürlichen oder industriellen beweglichen Güter, unabhängig davon, ob sie im Rohzustand oder bearbeitet sind, die vom **Versicherten** geliefert werden.

Wiederaufbau

Umfasst den Preis für Material und Arbeitskräfte, die für den Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes mit modernen Bautechniken und -materialien am Tag des Wiederaufbaus erforderlich sind. Nicht berücksichtigt wird insbesondere bei Zierbauten der historische oder künstlerische Wert.

Weiterhin sind die Honorare für den Architekten und die technische Kontrolle inbegriffen.

Regress von Mietern und Nutzern

Die Vertragshaftung (Art. 1721 des Zivilgesetzbuches) des Versicherten gegenüber den Mietern oder Nutzern infolge eines Baumangels oder einer mangelnden Instandhaltung des Gebäudes bei:

- materiellen Schäden,
- die in den Artikeln über Regresse der Mieter oder Nutzer aufgenommenen Kosten eines Vertrags „Feuerversicherung und ähnliche Risiken“ nach einem versicherten Schaden,

- die Änderung des Betriebsergebnisses in dem Schadensleistungszeitraum, wenn die Tätigkeit des Unternehmens nach dem Eintreten eines versicherten Schadens eingestellt oder verlangsamt war. Diese Haftung entsteht in seiner Eigenschaft:
 - entweder als Vermieter kraft Artikel 1721, Absatz 2 des Zivilgesetzbuches gegenüber den Mietern
 - oder als Eigentümer gegenüber den anderen Nutzern, die keine Mieter sind.

Regresse Dritter

Haftung des Versicherten gemäss Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches für:

- Sachschäden durch einen versicherten Schaden an Vermögensgegenständen, die im Besitz Dritter sind, einschließlich der Gäste,
- die in den Artikeln über Regresse der Mieter oder Nutzer aufgenommenen Kosten eines Vertrags „Feuerversicherung“ nach einem versicherten Schaden,
- die Änderung des Betriebsergebnisses in dem Schadensleistungszeitraum, wenn die Tätigkeit des Unternehmens nach dem Eintreten eines versicherten Schadens eingestellt oder verlangsamt war,
- die Unmöglichkeit der Nutzung der Immobilie durch diese Dritten.

Unterversicherungsklausel

Sie legt die Schadensleistung der Gesellschaft an den Versicherten im Schadensfall fest, wenn bestimmte Angaben, die dieser gemacht hat und die als Grundlage für die Aufsetzung des Vertrags dienten, nicht richtig waren.

Es gibt zwei Arten einer Unterversicherungsklausel. - diejenigen der Beträge und diejenige der Prämien.

1. Die Unterversicherungsklausel kommt zur Anwendung, wenn die Beträge, zu deren Versicherung sich der Versicherungsnehmer entschlossen hat, unzureichend sind.

Versicherter Betrag

$$\text{Sie errechnet sich wie folgt: Schadensersatzleistung} = \text{Schäden} \times \frac{\text{Tatsächlich versicherter Betrag}}{\text{Betrag, der hätte versichert werden müssen}}$$

2. Die Unterversicherungsklausel der Prämien kommt im Fall einer unbeabsichtigten Auslassung oder ungenauen Angabe oder im Fall einer nicht gemeldeten Erhöhung des Risikos zur Anwendung, wenn ein Element, das die Prämie beeinflussen kann, nicht oder nicht mehr der Realität entspricht.

Gezahlte Prämie

$$\text{Sie errechnet sich wie folgt: Schadensersatzleistung} = \text{Schäden} \times \frac{\text{Tatsächlich gezahlte Prämie}}{\text{Prämie, die hätte gezahlt werden müssen}}$$

Kündigung

Beendigung der Rechtswirkungen des Vertrags durch Einigung der Parteien oder den Willen einer Partei.

Mieter- oder Nutzerhaftung

Die Haftung des **Mieters/Versicherten** oder des Nutzers gegenüber dem Vermieter kraft Artikel 1302, 1732, 1733, 1734 und 1735 des Zivilgesetzbuches für **Sachschäden**.

Vorübergehender Aufenthalt

Dieser Begriff setzt voraus, dass der **Versicherte** mindestens einmal übernachtet.

Sicherheitsschloss/Sicherungsschloss

Unter „**Sicherheitsschloss/Sicherungsschloss**“ ist zu verstehen:

- Für Kipptüren: ein System zum Feststellen der Räder in ihren Schienen oder ein Schloss mit zwei Verankerungspunkten oder zwei Sicherheitszylindern oder eine elektrische Bedienung,
- Für Schiebetüren: ein Sicherheitszylinder zusätzlich zum Schließsystem oder eine elektrische Bedienung.

Bei den anderen Türen: ein Schloss mit einem Zylinder- oder Federschlossmechanismus, der zweifach abschliessbar ist.

Schadensfall

Jeder Tatbestand, durch den ein Schaden verursacht wurde, der unter die Garantien dieses Vertrages fällt.

Dritte

Jede Person außer dem **Versicherten**.

In den Haftpflichtversicherungen ohne Familienhaftpflicht haben die Mitarbeiter, Teilhaber, Geschäftsführer und Verwalter die Eigenschaft eines **Dritten** bei Sachschäden, die keine Schäden an der Bekleidung, den Werkzeugen und persönlichen Gegenständen sind.

In der Familienhaftpflicht alle Personen außer denjenigen im **Haushalt**.

Ausgeführte Arbeiten

Der Sachverhalt, der zuerst eintritt: die vorläufige Abnahme, der Besitzübergang, die **Nutzung**, die Bereitstellung oder Inbetriebnahme der Arbeiten, sobald der **Versicherte** (oder seine Untergebenen) tatsächlich seine Verfügungs- oder Kontrollgewalt über diese Arbeiten verloren hat.

Werte

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Aktien- oder Obligationstitel, Schecks (mit Ausnahme der nicht von einem ermächtigten Aussteller unterzeichneten Schecks) sowie andere Papiere.

Neuwert

Dies sind:

- für das Gebäude der Selbstkostenpreis seines Wiederaufbaus einschließlich der Honorare für Architekten und Planungsbüros, sowie, wenn sie steuerlich nicht wiedererlangt werden können oder abziehbar sind, alle Abgaben und Gebühren,
- für das Mobiliar der Selbstkostenpreis seiner Wiederherstellung einschließlich, wenn sie steuerlich nicht wiedererlangt werden können oder abziehbar sind, alle Abgaben und Gebühren,
- für die Maschinen der Neukaufpreis ohne Nachlass einschließlich der Verpackungs-, Transport- und eventuellen Montagekosten, sowie, wenn sie nicht steuerlich wiedererlangt werden können oder abziehbar sind, aller Abgaben und Gebühren.

Tageswert

Börsen- oder Marktwert eines Vermögensgegenstands.

Wiederbeschaffungswert

Kaufpreis, der normalerweise auf dem inländischen Markt für ein identisches oder ähnliches Gut gezahlt werden muss.

Materieller Wiederherstellungswert

Kosten für das Duplizieren einschließlich der Kosten für die erneute Datenerfassung, aber ausschließlich der Kosten für Forschungen und Untersuchungen, die der **Versicherungsnehmer** zu tragen hat.

Realwert

Neuwert, abzüglich **Alter**. Unter Alter ist die Wertminderung eines Vermögensgegenstandes abhängig von seinem Alter und dem Grad seiner Abnutzung zu verstehen.

Verkehrswert/Verkaufswert

Preis für einen Vermögensgegenstand, den der Versicherte normalerweise erhielte, wenn er ihn auf dem inländischen Markt anbieten würde.

Überalterung

Wertminderung eines Vermögensgegenstandes abhängig von seinem Alter und dem Grad seiner Abnutzung.

Computervirus

Jedes Computerprogramm oder -programmpaket, das entwickelt wurde, um die Unversehrtheit, die Verfügbarkeit oder die Vertraulichkeit von EDV-Systemen zu gefährden.

Scheiben

Bauteile aus Glas, Spiegelglas oder Kunstglas (transparenter, an Stelle von Glas verwendeter Kunststoff).

Allen Garantien gemeinsame Allgemeine Bedingungen

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden von diesen Allgemeinen Bedingungen, den Sonderbedingungen und den Einzelbedingungen des Vertrags und seiner Nachträge festgelegt.

Kapitel 1. Zustandekommen des Vertrags

1.1. Existenz, Inkrafttreten und Dauer

1.1.1. Der Vertrag kommt durch die Unterschrift der Vertragsparteien zustande.

Der Vertrag tritt zu dem in den Einzelbedingungen angegebenen Datum in Kraft.

Die Uhrzeit des Inkrafttretens und der Beendigung der Versicherung ist vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung auf Mitternacht festgelegt. Dieselben Bestimmungen gelten für jeden Nachtrag zum Vertrag.

1.1.2. Die Versicherung wird für den in den Einzelbedingungen angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer und die Gesellschaft haben jedoch das Recht die Versicherung jedes Jahr zum jährlichen Zahlungsdatum der Prämie, oder alternativ zum jährlichen Wiederholungsdatum des Vertragsbeginns zu kündigen. Dies ist der Gegenpartei durch einen eingeschriebenen Brief, im Falle des Versicherungsnehmers mindestens 30 Tage vor diesem Datum, im Falle der Gesellschaft mindestens 60 Tage vor diesem Datum, mitzuteilen.

Ohne Verletzung der Bestimmungen des vorausgegangenen Absatzes hat der Versicherungsnehmer bei Verträgen mit jährlicher Zahlungsweise das Recht innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Datum des Versandes der jährlichen Zahlungsaufforderung, den Vertrag zu kündigen.

Nach Ablauf des anfänglichen Versicherungszeitraums wird die Versicherung stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, wenn nicht der obige Absatz zur Anwendung kommt.

Eine Versicherung mit einer Dauer von weniger als einem Jahr wird nicht stillschweigend verlängert. Der Zeitraum der stillschweigenden Versicherung darf keinesfalls ein Jahr überschreiten.

Kapitel 2. Erklärungen des Versicherungsnehmers

2.1. Bei Vertragsabschluss

2.1.1. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände genau anzugeben, die er vernünftigerweise als Element für die Bewertung des Risikos seitens der Gesellschaft ansieht.

Er muss aber der Gesellschaft nicht die Umstände angeben, die dieser bereits bekannt sind oder die sie vernünftigerweise kennen müsste.

Wenn auf bestimmte schriftliche Anfragen der Gesellschaft nicht geantwortet wird und wenn

diese dennoch den Vertrag abgeschlossen hat, darf sie später diese Unterlassung außer im Betrugsfall nicht geltend machen.

2.1.2. Vorsätzliche Unterlassung oder falsche Angabe

Wenn eine Unterlassung oder eine vorsätzliche falsche Angabe in der Erklärung bewirkt, dass die Gesellschaft bei den Faktoren zur Einschätzung des Risikos getäuscht wird, ist der Versicherungsvertrag ungültig.

Die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von der Unterlassung oder der vorsätzlichen falschen Angabe Kenntnis erhielt, fällig sind, müssen ihr gezahlt werden.

2.1.3. Unbeabsichtigte Unterlassung oder falsche Angabe

2.1.3.1. Wenn eine Unterlassung oder falsche Angabe in der Erklärung nicht vorsätzlich ist, ist der Vertrag nicht ungültig.

Die Gesellschaft schlägt innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von der Unterlassung oder falschen Angabe erfuhr, die Änderung des Vertrags mit Wirkung ab dem Tag, an dem sie von der Unterlassung oder falschen Angabe Kenntnis erhielt, vor.

Wenn die Gesellschaft den Beweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb dieses Zeitraums kündigen.

Wenn der Versicherungsnehmer den Vorschlag der Vertragsänderung ablehnt oder wenn dieser innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Eingang des Vorschlags, nicht angenommen wurde, kann die Gesellschaft den Vertrag binnen fünfzehn Tagen kündigen.

Hat die Gesellschaft den Vertrag weder gekündigt noch seine Änderung innerhalb der o. a. Frist vorgeschlagen, kann sie künftig die Fakten, die ihr bekannt sind, nicht mehr geltend machen.

2.1.3.2. Bei Eintreten eines Schadens vor Inkrafttreten der Vertragsänderung oder der Kündigung:

2.1.3.2.1. muss die Gesellschaft die vereinbarte Leistung erbringen, wenn die Unterlassung oder falsche Angabe nicht dem Versicherungsnehmer anzulasten ist,

2.1.3.2.2. ist die Gesellschaft gehalten, eine Leistung nur in dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie zu erbringen, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko korrekt angegeben hätte, wenn die Unterlassung oder falsche Angabe dem Versicherungsnehmer anzulasten ist,

Wenn die Gesellschaft aber im Schadensfall den Beweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, dessen wahre Natur durch den Schaden aufgezeigt wurde, ist ihre Leistung auf die Erstattung aller gezahlten Prämien beschränkt.

2.2. Erklärungen während der Vertragslaufzeit - Folgen

Der Versicherungsnehmer muss der Gesellschaft sofort, spätestens jedoch 8 Tage nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, jede Änderung der Umstände mitteilen, die das in den Einzelbedingungen genannte Risiko betreffen.

2.2.1. Im Fall der Risikoverringerung:

Wenn das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses deutlich und dauerhaft gesunken ist, sodass, wenn diese Verringerung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegen hätte, die Gesellschaft die Versicherung mit Sicherheit zu anderen, als den nun vorliegenden Bedingungen gewährt hätte, ist sie verpflichtet, einer Prämienenkung mit Wirkung zu dem Datum, an dem sie von dieser Risikoverringerung erfahren hat, zu gewähren.

Wenn die Parteien nicht innerhalb eines Monats ab dem Antrag des Versicherungsnehmers auf Prämienenkung zu einer Einigung über die neue Prämie gelangen, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen.

2.2.2. Im Fall der Erweiterung des Risikos oder seiner Erhöhung

2.2.2.1. Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, die neuen Umstände oder die Änderungen der Umstände anzuzeigen, die eine deutliche Erweiterung und/oder Erhöhung des Risikos zur Folge haben könnten:

- des Risikos, dass das versicherte Ereignis eintritt,
- oder der Erhöhung dieses Risikos.

2.2.2.2. Wenn sich das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, so erweitert oder erhöht hat, dass die Gesellschaft, wenn diese Veränderung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, die Versicherung nur zu anderen Konditionen gewährt hätte, muss sie innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von der Veränderung Kenntnis erhalten hat, die Vertragsänderung rückwirkend zum Datum der Veränderung vorschlagen.

Wenn die Gesellschaft den Beweis erbringt, dass sie dieses höhere Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb dieses Zeitraums kündigen.

Wenn der Versicherungsnehmer den Vorschlag der Vertragsänderung ablehnt oder wenn er diesen Vorschlag innerhalb eines Monats gerechnet ab dessen Eingang nicht angenommen hat, kann die Gesellschaft den Vertrag binnen fünfzehn Tagen kündigen.

Hat die Gesellschaft den Vertrag weder gekündigt noch seine Änderung innerhalb der o. a. Frist vorgeschlagen, kann sie künftig die Risikoerhöhung nicht mehr geltend machen.

2.2.3. Empfehlungen

Bei dem Versicherungsschutz „Brand“ und „Diebstahl und Vandalismus“ muss der Versicherungsnehmer die Gesellschaft über die folgenden Änderungen informieren:

- Risikosituation (Beispiel: Umzug),
- Nutzungsart des Gebäudes (Beispiel: Abwesenheit von mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen),
- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berücksichtigte Parameter (Beispiel: Zusammensetzung der Außenwände und des Daches),
- Wert des Gebäudes oder des Inhalts (Beispiel: Verbesserung oder Renovierung des Gebäudes, Aufstockung des Inhalts).
- zur Abschaffung der Unterversicherungsklausel berücksichtigte Parameter. Weitere Elemente einer etwaigen Risikoerhöhung sind:
 - die Nutzung neuer Materialien, Geräte, Verfahren und Techniken,
 - jede Änderung an den Geräten sowie an ihren Betriebs- oder Einsatzbedingungen,
 - die Gründung neuer Betriebsniederlassungen,
 - die Ausübung neuer Tätigkeiten,
 - das Vermarkten neuer Produkte,
 - die Änderung der Personalstruktur,
 - die Änderung der Fläche Ihres Landwirtschaftsbetriebs um mehr als 10 % der angegebenen Fläche.

2.2.4. Bei Eintreten eines Schadensfalls:

2.2.4.1. falls, der Versicherungsnehmer die in 2.2.2.1 angegebene Pflicht erfüllt hat, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung in kraft getreten ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, die vereinbarte Leistung zu erbringen

2.2.4.2. falls der Versicherungsnehmer die in 2.2.2.1 angegebene Pflicht nicht erfüllt hat und wenn:

- die nicht erfolgte Meldung nicht dem Versicherungsnehmer anzulasten ist, muss die

Gesellschaft die vereinbarte Leistung erbringen,

- die nicht erfolgte Meldung dem Versicherungsnehmer anzulasten ist, muss die Gesellschaft ihre Leistung nur in dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn die Risikoerhöhung berücksichtigt worden wäre, erbringen.

Falls aber die Gesellschaft den Beweis erbringt, dass sie auf keinen Fall das höhere Risiko versichert hätte, ist ihre Leistung im Schadensfall auf die Erstattung aller gezahlten Prämien beschränkt.

- 2.2.4.3. falls der Versicherungsnehmer die in 2.2.2.1 angegebene Pflicht in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat: kann die Gesellschaft ihre Leistung verweigern. Die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von dem Betrug erfahren hat fälligen Prämien, sind ihr als Schadensersatz zu zahlen.

2.3. Andere Versicherungen

Wenn die durch den Vertrag abgesicherten Risiken durch eine andere Versicherung bereits abgedeckt sind oder werden sollen, muss der Versicherungsnehmer der Gesellschaft diesen Umstand mitteilen.

Der Versicherte kann im Schadensfall von jedem Versicherer im Rahmen derer jeweiligen Leistungspflichten eine Entschädigung in Höhe der Schadensersatzleistung fordern, auf die er Anspruch hat.

Kapitel 3. Prämien

3.1. Modalitäten der Prämienzahlung

3.1.1. Prämienzahlung

Die Prämien oder alle Prämienraten sowie die gesetzlich zulässigen Kosten, Abgaben, Neben- und Zusatzkosten sind im Voraus an den Sitz der Gesellschaft oder des von ihr hierfür benannten Bevollmächtigten zu zahlen.

Anlässlich jeder jährlichen Zahlungsaufforderung der Prämie weist die Gesellschaft den Versicherungsnehmer auf das jährliche Wiederholungsdatum des Vertragsbeginns, die Höhe der geschuldeten Prämie, die Kündigungsmodalitäten, das Datum, bis zu welchem eine eventuelle Kündigung ausgeführt werden kann und gegebenenfalls auf eine Tarifierhöhung, hin.

In den Einzelbedingungen jeder Versicherung wird angegeben, ob die Prämie:

- 3.1.1.1. **im Voraus pauschal festgesetzt wurde.** Sie verändert sich in ihrer Höhe durch das System der automatischen Anpassung der Versicherungsbeiträge und/oder durch Nachtrag. Sie ist bei Vertragsabschluss, zu jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausstellung eines Nachtrags zu zahlen.
- 3.1.1.2. **nachträglich gezahlt wird.** Da die für die Prämienberechnung erforderlichen Elemente erst zum Jahresende bekannt sind, wird der Versicherungsnehmer aufgefordert, einen Vorschuss auf die endgültige Prämie zu zahlen. Der Vorschuss ist jährlich im Voraus oder in halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu zahlen.

Der Vorschussbetrag entspricht dem geschätzten Betrag der ersten Jahresprämie. Er wird anschließend jedes Jahr auf Basis der durch den Versicherungsnehmer zu leistenden Angaben angepasst, der binnen fünfzehn Tagen das Mitteilungsformular zurücksendet, das ihm die Gesellschaft am Ende jedes Zeitraums zusendet.

Die Parameter dieser Berechnung sind in den Einzelbedingungen aufgeführt.

Wenn für die Versicherung Haftpflicht nach Lieferung eine Berechnung auf Umsatzbasis vorgesehen ist, ist die Mehrwertsteuer mit anzugeben.

Wird das, für die Prämienberechnung der nachträglich zu zahlenden Versicherungen erforderliche Meldeformular nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Zusendung der eingeschriebenen Aufforderung der Gesellschaft zurückgesandt, erfolgt die zwangsweise Abrechnung auf der Grundlage der Zahlen der vorhergehenden Meldung oder, wenn es sich um die erste Abrechnung handelt, der Zahlen, die der Versicherung bei Vertragsabschluss mitgeteilt worden waren. In beiden Fällen erfolgt ein Zuschlag von 50 %. Diese zwangsweise Abrechnung erfolgt unbeschadet des Rechts der Gesellschaft, die Meldung zu verlangen und die Zahlung auf der Grundlage der tatsächlichen Vergütungen zu erwirken, um das Konto des Versicherungsnehmers auszugleichen. Wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die betreffenden Versicherungen zu kündigen.

- 3.1.1.3. Bei im Voraus pauschal festgesetzten Prämien erhält der Versicherungsnehmer nur einen Auszug der Prämie für alle Versicherungen und bezahlt nur einen einzigen Betrag für alles. Dieser Betrag kann je nach den geltenden Zahlungsmodalitäten in halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Raten aufgeteilt sein.
- 3.1.1.4. Für die nachträglich zu zahlenden Prämien wird die Abrechnung mit der Angabe der eventuellen Prämienanpassungen gesondert zugesandt.

3.1.2. Folgen eines Zahlungsverzugs

Wird eine Prämie oder eine Prämienrate aus welchen Gründen auch immer nicht innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Fälligkeit gezahlt, wird die Garantie unabhängig von dem Recht der Gesellschaft, die Vertragserfüllung gerichtlich zu erwirken, dreißig Tage nach der Zusendung eines Einschreibens an den Versicherungsnehmer an die letzte bekannte Zustellungsanschrift ausgesetzt.

Das Einschreiben enthält die Zahlungsaufforderung an den Versicherungsnehmer, die fällige Prämie zu zahlen, nennt das Fälligkeitsdatum und den Prämienbetrag, weist auf die Folgen einer nicht geleisteten Zahlung nach Ablauf der obigen Frist hin und gibt die Höhe der Verwaltungskosten in Verbindung mit der Zusendung an.

3.1.3. Verwaltungskosten :

Im Falle der Nichtzahlung der Prämie behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die dadurch entstandenen Verwaltungskosten vom Versicherungsnehmer einzufordern. Deren Höhe bemisst sich pauschal nach der Anzahl der versendeten Einschreiben und wird mit den zweieinhalbfachen Kosten des offiziellen Tarifes der Post berechnet.

3.1.4. Ein Schaden, der während des Zeitraums der Aussetzung eingetreten ist, ist nicht von der Gesellschaft abgesichert.

Diese hat das Recht, den Versicherungsvertrag zehn Tage nach Ablauf der obigen Frist von dreißig Tagen zu kündigen.

Der nicht gekündigte Versicherungsvertrag wird am darauf folgenden Tag um Mitternacht nach dem Tag wieder zukünftig wirksam, an dem der Gesellschaft oder dem von ihr hierfür benannten Bevollmächtigten die fällige Prämie oder bei einer Ratenzahlung der Jahresprämie die Prämienraten, die angemahnt wurden, sowie diejenigen, die in dem Zeitraum der Aussetzung fällig geworden sind, und gegebenenfalls die Kosten der Rechtsverfolgung und Eintreibung, gezahlt worden sind.

Die Aussetzung der Garantie beeinträchtigt nicht die Rechte der Gesellschaft, die später fällig werdenden Prämien einzufordern, sofern der Versicherungsnehmer zur Zahlung aufgefordert wurde. Dieses Recht ist aber auf die Prämien für zwei aufeinander folgende Jahre beschränkt.

Die wegen ausbleibender Prämienzahlung ausgesetzte Garantie wird zwangsweise nach einer kontinuierlichen Aussetzung von zwei Jahren gekündigt.

3.2. Prämienänderung

3.2.1. Tarifänderung

Die Gesellschaft hat das Recht, bei einer Tarifierhöhung die neue Prämie ab dem nächsten jährlichen Fälligkeitsdatum anzuwenden.

Die Gesellschaft muss in diesem Fall den Versicherungsnehmer mindestens 30 Tage vor dem Datum, zu dem die Tarifanpassung wirksam wird, auf diese Veränderung hinweisen. Der Versicherungsnehmer hat darauf hin das Recht den Vertrag innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu kündigen, gerechnet vom Datum des Versandes der jährlichen Zahlungsaufforderung, die den Hinweis auf die Tarifierhöhung beinhaltet.

Andernfalls gilt die neue Prämie als von den Parteien vereinbart.

Bei einer Tarifsenkung wird die neue Prämie von Rechts wegen ab dem nächsten Fälligkeitsdatum angewandt.

3.2.2. Indexgebundene Erhöhung

Dieser Artikel betrifft die Versicherungen, für die in den Einzelbedingungen ein Index angegeben ist.

3.2.2.1. Die versicherten Beträge und folglich die entsprechende Prämie werden automatisch zum Fälligkeitsdatum entsprechend dem Verhältnis zwischen einem dann anzuwendenden Index und dem Index, der in den Einzelbedingungen der betreffenden Versicherung angegeben ist, angepasst.

Anzuwendende Indizes:

3.2.2.1.1. für die Rubrik „Gebäude“: Baukostenindex,

3.2.2.1.2. für die Rubriken „Inhalt“ und „versicherte vereinbarungsgemäße Vergütung“: Gewichteter Verbraucherpreisindex.

3.2.2.2. Wenn sie in absoluten Zahlen ausgedrückt sind, werden die Höchstbeträge der Schadensersatzsummen entsprechend dem folgenden Verhältnis automatisch angepasst:

- Baukostenindex oder Verbraucherpreisindex, die in dem Monat vor dem Schadenfall gelten, und
- **Index bei Vertragsabschluss.**

3.2.2.3. Die Versicherungssummen werden am Tag des Schadensfalls erneut unter Berücksichtigung des bereits gemäß Punkt 3.2.2.1 erstellten Index berechnet, sofern dieser höher ist, als der für die letzte Prämie berücksichtigte Index.

Die so neu berechneten Versicherungssummen dürfen aber 120 % derjenigen, die bei der letzten Fälligkeit versichert waren, nicht überschreiten.

Kapitel 4. Schadensfälle

4.1. Pflichten des Versicherten

4.1.1. Der Versicherte muss sofort, wenn er davon Kenntnis erhält, spätestens aber innerhalb von acht Tagen der Gesellschaft schriftlich (vorzugsweise per Einschreiben) oder mündlich gegen Bestätigung den Schaden melden.

4.1.2. Der Versicherte muss der Gesellschaft unverzüglich alle sachdienlichen Auskünfte erteilen und die ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Feststellung des Schadensumfangs beantworten.

4.1.3. Der Versicherte muss alle angemessenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung der Schadensfolgen ergreifen.

Wenn der Versicherte eine der in den Punkten 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 genannten Pflichten nicht erfüllt und daraus ein Nachteil für die Gesellschaft erwächst, hat diese das Recht, ihre Leistung entsprechend dem ihr entstandenen Nachteil zu verringern.

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte böswillig falsche Angaben zum

Datum, der Art, der Ursachen, der Umstände und der Folgen eines Schadensfalls macht, kann die Versicherung ihre Leistung verweigern.

4.1.4. Der Versicherte muss bei den Haftpflichtversicherungen der Gesellschaft sofort nach deren Eingang alle Mitteilungen, Schreiben, Einberufungen, Vorladungen, Gerichtsurkunden und Prozessunterlagen weiterleiten, die ihm selbst, seinen Mitarbeitern oder allen anderen Betroffenen zugesandt, übergeben oder zugestellt werden und einen Schadensfall betreffen, für den der Versicherte haftbar gemacht werden könnte; dies unter der Androhung, dass bei einer Unterlassung seinerseits Schadensersatz an die Gesellschaft für den von ihr erlittenen Schaden zu zahlen ist.

4.1.5. Der Versicherte hat auf jede Anerkennung seiner Haftung, jeden Vergleich, jede Schadensfestsetzung, Zahlung oder Entschädigungszusage zu verzichten.

4.2. Schadenseinschätzung

4.2.1. Bewertung

Sofort nach dem Eintreten des Schadensfalls müssen die Schäden bewertet werden. Die Bewertungsmechanismen entscheiden nicht vorab über die Übernahme des Schadens. Die Schäden werden entweder auf Grundlage vereinbarter Parameter, nach Ermessen des Versicherers am Tag des Schadensfalls oder mittels Gutachten auf Grundlage der Sonderbedingungen bemessen.

Der Versicherungsnehmer darf selbst einen Sachverständigen zur Ermittlung der Schadenshöhe in Absprache mit dem Sachverständigen der Gesellschaft bestimmen.

Bei Uneinigkeit wird ein dritter Sachverständiger vom Präsidenten des Bezirksgerichts am Sitz des Versicherungsnehmers bestellt.

Jede der Parteien übernimmt die Kosten und Honorare ihres Sachverständigen und trägt gegebenenfalls die Hälfte der Honorare des dritten Sachverständigen sowie die Kosten für seine Bestellung.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die eventuelle Schadensersatzleistung innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Begutachtung zu zahlen.

4.2.2. Rettungs- und Schutzkosten

Mit Ausnahme der im Rahmen einer Verschmutzung entstandenen Kosten sichert die Gesellschaft die folgenden Rettungs- und Schutzkosten ab:

Die Rettungs- und Schutzkosten ergeben sich aus:

- von der **Gesellschaft** geforderten Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung der Schadensfolgen,
- auf Initiative des Versicherten ergriffenen angemessenen Notmaßnahmen, um dem Schadensfall bei drohender Gefahr vorzubeugen oder, wenn der Schadensfall begonnen hat, dessen Folgen vorzubeugen und zu mindern.

Sie gehen zu Lasten der Gesellschaft, wenn sie wie ein treusorgender Familienvater ausgelegt wurden, selbst wenn die ergriffenen Maßnahmen ergebnislos blieben.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der Gesellschaft möglichst schnell die Maßnahmen mitzuteilen, die er bezüglich dieser Kosten ergriffen hat.

Bei Bedarf wird vereinbart, dass die Kosten, die durch Maßnahmen zur Vorbeugung eines Schadens ohne eine drohende Gefahr oder wenn die drohende Gefahr abgewendet wurde entstehen, vom Versicherungsnehmer getragen werden.

Wenn die Dringlichkeit und die Situation der drohenden Gefahr darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig die ihm normalerweise obliegenden Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen hat, werden die so entstandenen Kosten nicht als Rettungskosten betrachtet, für die die Gesellschaft aufkommt.

Diese Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft, wenn sie ausschließlich mit durch diesen Vertrag versicherte Leistungen beziehen. Die Gesellschaft ist deswegen nicht verpflichtet, für Kosten in Verbindung mit nicht versicherten Leistungen aufzukommen.

Diese Kosten gehen in voller Höhe zu Lasten der Gesellschaft, sofern ihr Gesamtbetrag und der Betrag der Hauptschadensersatzleistung pro Versicherungsnehmer und pro Schadensfall nicht den gesamten Versicherungsbetrag überschreiten.

Diese Kosten werden von der Gesellschaft nur in Höhe ihrer Verpflichtung übernommen.

Der Anteil dieser Verpflichtung und die Beteiligung des Versicherungsnehmers bei einem Schadensfall im Rahmen der Gültigkeit des vorliegenden Vertrages, ist vom Prozentsatz der Beteiligung jedes Einzelnen an der Bewertung der Gesamtbeträge abhängig.

4.3. Schadensabwicklung

4.3.1. Pflichten der Gesellschaft nach Ablauf des Vertrags

Bei den Haftpflichtversicherungen ist der Versicherungsschutz auf Forderungen beschränkt, die innerhalb von drei Jahren nach einem, während des Versicherungszeitraums eingetretenen Schadens gestellt werden.

4.3.2. Unterversicherung

Wenn der Wert der versicherten Gegenstände ermittelbar ist und wenn die vom Versicherungsnehmer festgesetzte Versicherungssumme geringer als dieser Wert ist, muss die Gesellschaft die Leistung nur in dem Verhältnis zwischen Versicherungssumme und Versicherungswert erbringen.

4.3.3. Verfahren

Die Gesellschaft führt im Namen des Versicherten das Verfahren allein. Hierfür erteilt ihr dieser Vertrag alle erforderlichen Vollmachten, zu deren Erneuerung sich der Versicherte auf ihr Ersuchen hin verpflichtet.

Im Fall einer Klage, die eine durch diesen Vertrag abgesicherte Haftung betrifft, gilt im Rahmen des Versicherungsschutzes folgendes:

- die Gesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Verteidigung des Versicherten zu übernehmen, den Prozess zu leiten und alle Rechtsmittel vor den Gerichten in Zivil- und Handelssachen wahrzunehmen,
- sie hat die Möglichkeit, mit der Zustimmung des Versicherten die Verteidigung zu leiten oder sich ihr vor den Gerichten in Strafsachen anzuschließen (wenn das oder die Opfer nicht abgefunden wurden).

Liegt eine solche Zustimmung nicht vor, kann die Gesellschaft dennoch die Wahrung der zivilrechtlichen Interessen des Versicherten übernehmen. Die Gesellschaft kann alle Rechtsmittel im Namen des Versicherten, einschließlich der Kassation, ausüben, wenn keine strafrechtlichen Belange des Versicherten mehr im Spiel sind. Andernfalls kann sie sie nur mit seiner Zustimmung wahrnehmen.

4.3.4. Vergleich

Die Gesellschaft hat allein das Recht, im Rahmen ihres Versicherungsschutzes, mit Verletzten oder deren Anspruchsberechtigten einen Vergleich abzuschließen.

Eine Haftungsanerkennung sowie ein Vergleich, der ohne die Gesellschaft abgeschlossen wird, sind keinesfalls ihr gegenüber bindend. Als Haftungsanerkennung gilt nicht das Eingeständnis eines materiellen Tatbestands, die Tatsache allein, dass dem Opfer Notbeistand geleistet wurde oder dass der Versicherte den ersten finanziellen Beistand oder sofortige medizinische Versorgung übernommen hat.

4.3.5. Kosten - Geldbußen

Die Gesellschaft zahlt in Höhe des Versicherungsschutzes die Hauptschadensleistung, die

entsprechenden Zinsen, die Kosten in Verbindung mit zivilrechtlichen Klagen sowie die Honorare und Kosten der Anwälte und Sachverständigen, dies jedoch nur insoweit, als diese Kosten von ihr oder mit ihrer Zustimmung angefallen sind oder im Fall eines Interessenkonflikts, der nicht dem Versicherten anzulasten ist, sofern diese Kosten nicht in unangemessener Höhe angefallen sind.

Die Geldbuße in der Hauptsache und die Nebenkosten, die eine Strafe und nicht eine zivilrechtliche Schadensersatzleistung sind, werden von der Gesellschaft nicht übernommen und dies gilt auch für das Strafverfahren mit Ausnahme der zivilrechtlichen Interessen.

Kapitel 5. Für alle Garantien geltende Ausschlüsse

5.1. *In allen Fällen, in denen die Gesellschaft geltend macht, dass ein Risiko nicht abgesichert ist, muss sie den Sachverhalt nachweisen, der das Erlöschen ihrer Verpflichtung zur Folge hat.*

5.2. *Dieser Vertrag sichert folgendes nicht ab:*

- *Schäden durch das vorsätzliche oder betrügerische Verschulden des Versicherten oder mit seiner Mittäterschaft,*
- *Schäden, die direkt oder indirekt mit einem Vulkanausbruch, Erdbeben, einer Lawine, herab fallenden Steinen oder Felsen, Überschwemmung, Hochwasser von Oberflächen- oder Grundwasser, unzureichende Ableitung von Wasser durch die Abflüsse, Überschwemmung, Flutwellen und jeder Naturkatastrophe in Verbindung stehen, wenn nichts anderes vereinbart wurde,*
- *Schäden infolge eines Krieges oder ähnlicher Umstände, einer bakteriologischen oder chemischen Aggression, eines Bürgerkriegs, eines Aufstands, eines Attentats oder eines Arbeitskonflikts sowie aller kollektiver Gewalthandlungen mit oder ohne Aufstand gegen die Behörden,*
- *Schäden, die direkt oder indirekt mit einer Beschlagnahmungsmaßnahme in jeder Form, einer gesamten oder teilweisen Besetzung des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Vermögensgegenstände befinden, durch eine Militär- oder Polizeigewalt, bewaffnet oder unbewaffnet, durch ordentliche und außerordentliche Kampfteilnehmer, bewaffnet oder unbewaffnet, in Verbindung stehen*
- *Schäden, die direkt oder indirekt mit direkten oder indirekten Auswirkungen einer Explosion, Freiwerden von Hitze, Strahlung durch die Umwandlung von Atomkernen oder Radioaktivität oder auch mit Strahlung durch die künstliche Strahlung von Partikeln oder jedem anderen Nuklearphänomen in Verbindung stehen.*

5.3. *Weiterhin sind die Risiken und Schäden ausgeschlossen, die ausdrücklich von den Sonderbedingungen oder den Einzelbedingungen ausgeschlossen sind.*

5.4. Grobe Fahrlässigkeit

Die Gesellschaft wird nicht tätig, wenn die Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten verursacht werden, die wie folgt definiert wird:

- *ein derartiger Verstoß gegen die Regeln der Sicherheit und Vorsicht, die Gesetze, die besonderen Regeln und Gepflogenheiten der versicherten Tätigkeiten des Unternehmens, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes – nach der vernünftigen Ansicht jeder normalerweise hierin fachkundigen Person – praktisch unvermeidbar waren,*
- *die mehrfache Wiederholung von Schäden desselben Ursprungs in Ermangelung von Vorsichtsmaßnahmen,*
- *die Annahme oder Durchführung einer Arbeit oder eines Auftrags, obwohl der Versicherte wusste, dass er offensichtlich weder die Kompetenz noch die erforderliche*

Technik, noch die angemessenen materiellen Mittel und das Personal besitzt, um diese Arbeit oder diesen Auftrag unter Beachtung seiner Verpflichtungen und unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen für Dritte durchzuführen,

- *Wetten, Herausforderungen,*
 - *Konsum alkoholischer Getränke in einer solchen Menge, dass der Blutalkoholgehalt den von der luxemburgischen Gesetzgebung über den Verkehr auf allen öffentlichen Straßen vorgesehenen gesetzlichen Höchstwert überschreitet,*
 - *Einnahme von Drogen, Rauschmitteln oder halluzinogenen Substanzen,*
 - *nach einem Unfall die Weigerung, sich einem Bluttest oder eine Blutentnahme zu unterziehen oder sich durch Entfernung vom Unfallort entzogen zu haben,*
 - *Der Versicherte unterzieht seine Fahrzeuge, Vermögensgegenstände oder Produkte nicht den vorherigen und bezüglich der erworbenen technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse hinreichenden Tests und Kontrollen.*
- 5.5.** *Die von Kraftfahrzeugen verursachten Schäden in den Fällen der Haftung, die von der luxemburgischen oder ausländischen Gesetzgebung über die Kraftfahrzeugpflichtversicherung vorgesehen sind.*
- 5.6.** *Die Schäden, die von allen Bahn- oder See- oder Lufttransportmaschinen sowie von den Dingen, die sie befördern oder schleppen, verursacht werden.*
- 5.7.** *Die Schäden durch Finanzgeschäfte, Vertrauensmissbrauch, Veruntreuung, Unterschlagung oder alle ähnlichen Handlungen sowie durch unlauteren Wettbewerb oder Beeinträchtigung geistiger Rechte wie Patente, Produktmarken, Zeichnungen, Modelle und Urheberrechte.*
- 5.8.** *Schäden durch die Nichterfüllung oder teilweise Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen wie beispielsweise die Verzögerung bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Vorstellung, die Kosten für einen Neubeginn oder eine Korrektur einer schlecht ausgeführten Arbeit.*
- 5.9.** *Gerichtliche, vergleichsbezogene, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen, Schäden strafender oder abschreckender Natur (wie die „punitive damages“ oder „exemplary damages“ einiger ausländischer Rechte) sowie die gerichtlichen Kosten der Strafverfolgung.*
- 5.10.** *Die Schäden durch das Vorhandensein oder die Verbreitung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten, sofern diese Schäden auf den gesundheitsschädlichen Eigenschaften des Asbest beruhen.*
- 5.11.** *Die Haftpflicht der Gesellschaftsbevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung im Fall eines Verwaltungsfehlers dieser Bevollmächtigten in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer herangezogen wird.*
- 5.12. Nukleare Risiken**
- Die Schäden, die direkt oder indirekt beruhen auf :*
- *der Änderung des Atomkerns,.*
 - *Radioaktivität*
 - *Erzeugung ionisierender Strahlung jeder Art,*
 - *Auftreten gesundheitsschädlicher Eigenschaften von nuklearen Brennstoffen – oder Substanzen oder radioaktiven Produkten oder Abfällen*
- 5.13.** *Die Schäden und/oder Schadensfolgen durch die Kontaminierung mit Pilzen und/oder toxischem Schimmel.*
- 5.14.** *Die Schäden, die direkt oder indirekt auf gentechnisch veränderte Organismen zurückzuführen sind, oder damit in Verbindung stehen.*

5.15. *Die Schäden, die direkt oder indirekt auf die übertragbare Spongiforme Enzephalopathie zurückzuführen sind, oder damit in Verbindung stehen.*

5.16. *Die Schäden jeder Art, die in ihrem Ursprung, oder ihrem Umfang auf den Wirkungen eines Computervirus beruhen.*

5.17. Cyber-Risiken und Verlust von Computerdaten

Dieser Vertrag sichert folgendes nicht ab:

- *Verlust, Veränderung oder Zerstörung von Daten, Kodierprogrammen und Software,*
- *Nichtverfügbarkeit von Daten und mangelhafter Betrieb von Hardware, Software und eingebauten Elementen,*
- *daraus hervorgehende Betriebsverluste,*

wenn sie nicht direkt durch einen materiellen Schaden verursacht wurden, der von der Versicherung abgesichert wird.

5.18. NBCR

Ausschluss von Risiken in Verbindung mit terroristischen Aktivitäten, bei denen nukleare, biologische, chemische und radioaktive Stoffe (NBCR) beteiligt sind.

Der im Rahmen dieses Vertrags gewährte Versicherungsschutz gilt nicht für:

alle Schäden, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch „terroristische Aktivitäten, bei denen NBCR-Stoffe, wie hier definiert, beteiligt sind, verursacht werden oder damit in Verbindung stehen, sowie jede Handlung, die zur Verhinderung, Verteidigung gegen oder Reaktion auf eine derartige Aktivität unternommen wird. Dieser Ausschluss gilt unanhängig von jeder anderen Ursache oder jedem anderem Ereignis einhergehend mit oder nachfolgend auf solche Schäden, Kosten oder Aufwendungen.

Unter „terroristischer Aktivität, bei der NBCR-Stoffe beteiligt sind“ ist jede absichtliche ungesetzliche Handlung zu verstehen, die:

(a) insgesamt oder teilweise die Nutzung oder die Androhung des Gebrauchs von oder die Freigabe oder Androhung der Freisetzung von nuklearen, biologischen, chemischen oder radioaktiven Stoffen, Instrumenten oder Waffen beinhaltet, voraussetzt oder damit verbunden ist,

(b) oder die konventionelle Waffen voraussetzt, deren Einsatz oder Androhung des Einsatzes Schäden durch NBCR-Stoffe zur Folge haben.

Unter absichtlicher ungesetzlicher Handlung ist jede Handlung zu verstehen, die heimlich zu ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken einzeln, oder in Gruppen organisiert wird und Personen gefährdet, oder einen Vermögensgegenstand zerstört, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Unsicherheit zu schaffen.

Kapitel 6. Kündigung

6.1. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Art.	Kündigungsrecht	Mitteilungsfrist für die Kündigung	Inkrafttreten der Kündigung
6.1.1.	Jedes Jahr zum Datum der jährlichen Prämienzahlung (*)	mindestens dreißig Tage vor dem Datum der jährlichen Prämienzahlung	um 0.00 Uhr am Datum der jährlichen Prämienzahlung
6.1.2.	Jedes Jahr bei stillschweigender Verlängerung	mindestens dreißig Tage vor dem Datum der stillschweigenden Verlängerung	Um 0.00 Uhr am Tag der stillschweigenden Verlängerung
6.1.3.	Wenn die Gesellschaft folgendes gekündigt hat: <ul style="list-style-type: none"> eine oder mehrere andere Garantien, die durch den Versicherungsvertrag abgesichert sind einen anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers nach einem Schadensfall 	In dem Monat nach der Mitteilung über die Kündigung an den Versicherungsnehmer durch die Gesellschaft	Nach Ablauf eines Monats gerechnet ab dem Folgetag der Kündigungsmittteilung
6.1.4.	Jedes Jahr zum Datum der jährlichen Zahlungsaufforderung der Prämie	Innerhalb der auf den Versand der Zahlungsaufforderung folgenden dreißig Tage	Am zweiten Arbeitstag, der auf den Versand des Kündigungsschreibens folgt, frühestens jedoch zum Datum der Vertragsverlängerung
6.1.5.	bei Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder Tarifierhöhung unter den Bedingungen in Punkt 3.2.1	In dem Monat nach der Mitteilung über die Vertragsanpassung seitens der Gesellschaft	Um 0.00 Uhr am Tag des nächsten Jahrestags des Vertragsabschlusses
6.1.6.	Im Falle einer Tarifierhöhung gemäß Punkt 1.8 der Versicherungsbedingungen	Innerhalb der auf den Versand der Zahlungsaufforderung folgenden sechzig Tage	Am zweiten Arbeitstag, der auf den Versand des Kündigungsschreibens folgt, frühestens jedoch zum Datum der Vertragsverlängerung
6.1.7.	Bei Uneinigkeit über die Festsetzung der neuen Prämie im Fall einer deutlichen und andauernden Senkung des Risikos unter den Bedingungen in Artikel 2.2.1	Nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem Antrag auf Senkung des Versicherungsnehmers, wenn die Vertragsparteien sich über die Festsetzung der neuen Prämie einigen konnten	Nach Ablauf eines Monats gerechnet ab dem Folgetag der Kündigungsmittteilung

(*) Der Versicherungsnehmer hat auch das Recht, die GARANTIE jedes Jahr zum Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags zu kündigen, wenn dieses von dem Datum der jährlichen Prämienzahlung abweicht.

6.2. Kündigung durch die Gesellschaft

Art.	Kündigungsrecht	Mitteilungsfrist für die Kündigung	Inkrafttreten der Kündigung
6.2.1.	Jedes Jahr zum Datum der jährlichen Prämienzahlung (*)	mindestens sechzig Tage vor dem Datum der jährlichen Prämienzahlung	Um 0.00 Uhr am Tag der jährlichen Prämienzahlung
6.2.2.	Jedes Jahr bei stillschweigender Verlängerung	mindestens sechzig Tage vor dem Datum der stillschweigenden Verlängerung	Um 0.00 Uhr am Tag der stillschweigenden Verlängerung
6.2.3.	Nach dem Eintreten eines Schadensfalls, der entschädigt wird	Im Monat der ersten Zahlung der ersten Leistung der Gesellschaft	Nach Ablauf eines Monats gerechnet ab dem Folgetag der Kündigungsmitteilung
6.2.4.	Bei einem betrügerischen Verstoß des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten gegen die Pflichten, die er/sie nach einem Schaden erfüllen muss/müssen	In dem Monat nach der Entdeckung des Betrugs	Nach der Kündigungsmitteilung
6.2.5.	Bei Nichtzahlung einer Prämie oder Prämienrate zehn Tage nach ihrer Fälligkeit		Nach vierzig Tagen nach einer Zahlungsaufforderung
6.2.6.	Bei Auslassung oder nicht vorsätzlichen falschen Angaben in der Risikobeschreibung beim Vertragsabschluss oder im Fall einer Risikoerhöhung in der Vertragslaufzeit <ul style="list-style-type: none"> • wenn der dem Versicherungsnehmer unter den Bedingungen in Artikel 2.1 und 2.2.2 unterbreitete Vorschlag der Vertragsänderung: <ul style="list-style-type: none"> - Abgelehnt wird 	<ul style="list-style-type: none"> • in den darauf folgenden fünfzehn Tagen - Ablehnung seitens des Versicherungsnehmers 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Ablauf eines Monats gerechnet ab dem Folgetag der Kündigungsmitteilung

	<ul style="list-style-type: none"> - nicht nach Ablauf eines Monats Bedenkzeit angenommen ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Ablauf einer Bedenkfrist von einem Monat, ohne dass der Versicherungsnehmer seine Annahme des Vorschlags mitgeteilt hat 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Gesellschaft den Beweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte 	<ul style="list-style-type: none"> • In dem Monat gerechnet ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von der Auslassung, der falschen Angabe oder der Risikoerhöhung erfahren hat 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Ablauf eines Monats gerechnet ab dem Folgetag der Kündigungsmitteilung
6.2.7.	Beim Tod des Versicherungsnehmers	Drei Monate nach dem Tag, an dem der Gesellschaft der Tod mitgeteilt wurde	Nach Ablauf eines Monats gerechnet ab dem Folgetag der Kündigungsmitteilung
6.2.8.	Beim Konkurs des Versicherungsnehmers	In dem Monat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der Konkursanmeldung	Nach Ablauf eines Monats gerechnet ab dem Folgetag der Kündigungsmitteilung

(*) Der Versicherungsnehmer hat auch das Recht, die GARANTIE jedes Jahr zum Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags zu kündigen, wenn dieses von dem Datum der jährlichen Prämienzahlung abweicht.

6.3. Kündigung durch die Anspruchsberechtigten

Art.	Kündigungsrecht	Frist für die Kündigungsmitteilung	Inkrafttreten der Kündigung
6.3.1.	<p>Beim Tod des Versicherungsnehmers</p> <p>Wenn die Kündigung nicht verlangt wird, wird der Vertrag ohne weitere Formalitäten für die Anspruchsberechtigten fortgesetzt, die unteilbar und solidarisch an die aus der Versicherung erwachsenden Pflichten gebunden sind.</p>	Drei Monate und vierzig Tage nach dem Tod des Versicherungsnehmers	Nach Ablauf eines Monats gerechnet ab dem Folgetag der Kündigungsmitteilung

6.4. Kündigung durch den Kurator / Sachwalter

Art.	Kündigungsrecht	Frist für die Kündigungsmitteilung	Inkrafttreten der Kündigung
6.4.1.	Bei Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder vorbeugendem Nachlassvertrag im Konkurs des Versicherungsnehmers	In den drei Monaten nach dem Ereignis, das Anspruch auf dieses Recht eröffnet	Nach Ablauf eines Monats gerechnet ab dem Folgetag der Kündigungsmitteilung

6.5. Kündigung durch den Beauftragten der unter Aufsicht stehenden Geschäftsführung

Art.	Kündigungsrecht	Frist für die Kündigungsmitteilung	Inkrafttreten der Kündigung
6.5.1.	bei unter Aufsicht stehender Geschäftsführung	In den drei Monaten nach der gerichtlichen Entscheidung über die Aufsicht über die Geschäftsführung	Nach Ablauf eines Monats gerechnet ab dem Folgetag der Kündigungsmitteilung

6.6. Kündigungsform

Die Vertragskündigung wird entweder per Einschreiben oder per Zustellungsurkunde oder durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt.

Kapitel 7. Rechtsmittel

7.1. Bei den Haftpflichtversicherungen sind Einreden, Nichtigkeiten und Verwirkungen, die auf dem Gesetz und diesem Vertrag beruhen und ihre Ursache in einem Sachverhalt vor und/oder nach dem Schadensfall haben, der geschädigten Person gegenüber nicht anwendbar.

Sofern die Gesellschaft ihre Leistungen gemäß Gesetz oder Versicherungsvertrag ablehnen oder verringern konnte, behält sich die Gesellschaft das Recht auf Regress gegen den Versicherungsnehmer oder gegebenenfalls gegen den Versicherten vor, wenn dieser nicht der Versicherungsnehmer ist.

Die Gesellschaft teilt dem Versicherungsnehmer oder gegebenenfalls dem Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, ihre Absicht mit, ihren Regress auszuüben, sobald sie die Tatbestände zur Begründung dieser Entscheidung kennt.

Kapitel 8. Forderungsübergang

8.1. Außer bei den Pauschalversicherungen tritt die Gesellschaft bis in Höhe der gezahlten Schadensersatzleistungen in alle Rechte des Versicherten oder des Begünstigten gegen die Dritten ein, die den Schaden verursacht haben oder dafür verantwortlich sind.

Der Forderungsübergang darf auf keinen Fall den Versicherten oder Begünstigten benachteiligen, der nur teilweise entschädigt wurde, dieser darf seine Rechte für den Mehrbetrag ausüben und behält diesbezüglich gemäß Artikel 1252 des Zivilgesetzbuches den Vorzug vor der Gesellschaft.

Wenn der Forderungsübergang aufgrund des Versicherten oder des Begünstigten nicht mehr zu Gunsten der Gesellschaft erfolgen kann, darf diese die Rückerstattung der gezahlten Entschädigung nach Maßgabe des erlittenen Nachteils fordern.

Kapitel 9. Streitigkeiten

9.1. Schlichtung

Wenn der Versicherungsnehmer trotz aller Anstrengungen der Gesellschaft, die Probleme zu lösen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags auftreten können, keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat, wird er aufgefordert, seine Beschwerden bei der Generaldirektion der Gesellschaft vorzutragen. Er kann sich außerdem an die Vermittlungsstelle wenden, die auf Initiative des Verbandes der Versicherungsgesellschaft und des Luxemburgischen Verbraucherverbandes eingerichtet wurde, und dies unbeschadet der Möglichkeit einer gerichtlichen Klage.

9.2. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem luxemburgischen Recht.

Für jeden Streit zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft, der aus diesem Vertrag entsteht, sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg unbeschadet der Anwendung internationaler Verträge oder Abkommen zuständig.

9.3. Verjährung

Jede Klage in Verbindung mit dem Vertrag ist nach drei Jahren gerechnet ab dem Ereignis, durch das sie angestrengt wurde, verjährt. Diese Verjährung kann innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen erweitert werden.

Kapitel 10. Zustellungsanschrift - Mitteilung

10.1. Die Zustellungsanschrift des Versicherungsnehmers wird von Rechts wegen an der in den Einzelbedingungen angegebenen Adresse gewählt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft schriftlich eine Änderung der Zustellungsanschrift mitgeteilt.

Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers an die Gesellschaft sind schriftlich an den Sitz der Gesellschaft zu richten.

Der Versicherungsnehmer muss der Gesellschaft unverzüglich, vorzugsweise per Einschreiben, jeden Wechsel der Zustellungsanschrift ins Ausland mitteilen.

Während der Vertragslaufzeit werden die Mitteilungen der Gesellschaft ordnungsgemäß an die Zustellungsanschrift des Versicherungsnehmers zugestellt.

Im Fall mehrerer **Versicherungsnehmer** handelt jeder auch im Namen der anderen. Sie sind weiterhin solidarisch und unteilbar an die aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten

gebunden. Jede Mitteilung der Gesellschaft, die an einen von ihnen gesandt wird, ist für alle anderen gültig.

Sonderbestimmungen für Schadenversicherungen

Kapitel 1. Gegenstand des Vertrags

Die Gesellschaft garantiert innerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen und bis zu 100 % der Versicherungssummen die Schadensersatzleistung für materielle Schäden, die von einer der versicherten Gefahren verursacht werden, die der Versicherte oder jede Person, für oder zugunsten die Versicherung abgeschlossen wurde, erleiden können oder für die sie aufgrund eines Schadensfalls an den aufgeführten Vermögensgegenständen haftbar sind.

Wichtig

Bei Abschluss und während der Vertragslaufzeit darf der Versicherte nicht vergessen, der Gesellschaft erschwerende Risikoumstände gemäß Kapitel 2 der allen Garantien gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen anzuzeigen.

Kapitel 2. Risikosituation

- 2.1. Das Gebäude ist unter der in den Einzelbedingungen angegebenen Anschrift versichert. Gebäude an anderer Stelle sind nur versichert, wenn dies in den Einzelbedingungen vermerkt ist.
- 2.2. Der Inhalt innerhalb der im Vertrag angegebenen Gebäude einschließlich seiner angrenzenden Zugänge, Gärten, Höfe und, ist versichert.
- 2.3. Die Geräte einschließlich der Traktoren, Kleinkraftschlepper, Mähdrescher, Dreschmaschinen, Pick-ups, Pressen und Gartenbaumaschinen sind überall versichert.
- 2.4. Die Tiere sind überall versichert.
In den Einzelbedingungen oder den Sonderbedingungen können aber gewisse Einschränkungen vorgesehen sein.

Kapitel 3. Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der allen Garantien gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen. Weiterhin ist Folgendes nicht versichert:

- Schäden, die eingetreten sind, da der Versicherte bestimmte Maßnahmen, die ihm dieser Vertrag bezüglich des materiellen Zustands der benannten Vermögensgegenstände oder der Vorrichtungen zu deren Schutz auferlegt, nicht ergreift oder beibehält; es sei denn, er weist nach, dass sein Versäumnis in keinem Zusammenhang mit dem Schadensfall steht,
- Schäden, deren Ursache, die bei einem vorhergehenden Schadensfall festgestellt worden war, nicht beseitigt wurde,
- Schäden am Gebäude oder einem Teil des aufgeführten Gebäudes, das verfallen und abbruchreif ist,
- Schäden am Gebäude oder einem Teil des aufgeführten Gebäudes, das seit über sechs Monaten leer steht oder ungenutzt ist,
- Schäden infolge eines Schadensfalls, die sich aus den folgenden Situationen ergeben:
 - Verluste, Erhöhung der Verluste oder Diebstahl von Gegenständen nach einem Schadensfall durch Verschulden des Versicherten wegen mangelnder Sorgfalt,

- Konsolidierung oder Instandhaltung der geborgenen Vermögensgegenstände,*
- *Verluste oder Mehrkosten, die bei einem Wiederaufbau auf vorgeschriebene Auflagen zurückzuführen sind.*

Kapitel 4. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen werden auf den folgenden Grundlagen festgesetzt:

4.1. für das –Gebäude:

- zu seinem Neuwert, wenn der Versicherte der Eigentümer ist,
- zu seinem tatsächlichen Wert, wenn der Versicherte Mieter oder Nutzer ist, sofern er für das Gebäude verantwortlich ist.

4.2. für den Inhalt:

- nach den Modalitäten in Kapitel 5.

Empfehlung

Während der Vertragslaufzeit empfiehlt die Gesellschaft dem Versicherten, regelmäßig mit seinem Versicherungsvertreter Bilanz zu ziehen, um die Versicherungssummen an den jeweiligen Wert der aufgeführten Güter anzupassen.

Kapitel 5. Schätzung der Schäden und Entschädigungsregeln

5.1. Schadenseinschätzung

Abgesehen von den Haftungsgarantien werden materielle Schäden an den aufgeführten Vermögensgegenständen am Tag des Schadensfalls auf den folgenden Grundlagen bewertet:

Gebäude	<p>Neuwert ohne Abzug des Alters des beschädigten Vermögensgegenstandes oder des beschädigten Teils, außer er überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 % des Neuwertes bei Schäden, die die Garantie für Sturm, Hagel, Schnee- und Eislast betreffen • 30 % des Neuwertes bei Schäden, die die anderen Garantien betreffen
Inhalt	<p>Neuwert ohne Abzug des Alters, es sei denn, er überschreitet die folgenden Prozentsätze:</p> <p>Es werden allerdings bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum tatsächlichen Wert <ul style="list-style-type: none"> - Wäsche und Bekleidung - einem Versicherten anvertrautes Mobiliar - nicht motorbetriebene Fahrzeuge - Geräte, es sei denn, es handelt sich um elektrische, elektronische oder Computergeräte - Waren, die den Kunden gehören.

	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage der nachstehenden Entschädigungsmodalitäten für Schäden an elektrischen, elektronischen oder Computergeräten, inklusive ihrer Nutzung als Material <ul style="list-style-type: none"> - Im Falle der vollständigen Zerstörung eines Gerätes wird der Schaden auf Basis des Wiederbeschaffungswertes eines vergleichbaren Gerätes festgesetzt. Dieser Betrag wird um eine Wertminderung von 10 % pro Jahr der Nutzungsdauer des Gerätes vermindert. Der maximale Abzug beträgt 80 %, der Mindestabzug beträgt 13 Euro auf Basis des Index 100 (Indice contenu) - Im Falle einer teilweisen Zerstörung wird der Schaden auf Basis der Reparaturkosten ermittelt. Dieser Betrag wird um eine Wertminderung von 10 % pro Jahr der Nutzungsdauer des Gerätes vermindert. Der maximale Abzug beträgt 80 %, der Mindestabzug beträgt 13 Euro auf Basis des Index 100 (Indice contenu). <p>Die Entschädigung vor Abzug der Selbstbeteiligung darf den Preis für den Ersatz eines neuen Gerätes mit vergleichbarer Leistung nicht überschreiten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Tageswert: <ul style="list-style-type: none"> - Waren, es sei denn, sie gehören der Kundschaft. - Erzeugnisse aus Landbau, Weinbau, Garten- oder Obstbau. - Feldernten in Höhe von maximal 4 % der gesamten Versicherungssumme für das Gebäude und den Inhalt - Feldmühlen in Höhe von maximal 2 % der gesamten Versicherungssumme für das Gebäude und den Inhalt - die Wertgegenstände, - Tiere ungeachtet ihres Wettbewerbs- oder Konkurrenzwertes
	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Verkaufswert: <ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger - Selbstfahrende landwirtschaftliche Maschinen - Selbstfahrende Maschinen des Gartenbaus, - Kraftfahrzeuge mit <u>2</u> oder <u>3</u> Rädern
	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Ersatzwert: <ul style="list-style-type: none"> - Spezialgegenstände, Schmuck, wenn es sich um Waren handelt, es sei denn, ein anderer Wert wurde ausdrücklich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft vereinbart.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zu ihrem materiellen Wiederherstellungswert: <ul style="list-style-type: none"> - Kopien von Archiven, Dokumenten, Geschäftsbüchern, Plänen, Modellen und sonstigen Informationsträgern.

5.2. Entschädigungsregeln

- 5.2.1. Außer bei einem beschädigten Gebäude, das nicht wieder aufgebaut oder ersetzt wird, umfasst die Entschädigung alle tatsächlich vom Versicherten entrichteten Gebühren und Abgaben.

Ergänzende Regeln zur Entschädigung von Vermögensgegenständen zum Neuwert

- 5.2.1.1. Eine vollständige Entschädigung hängt zwingend von ihrem Wiederaufbau, der Wiederherstellung oder dem Ersatz ab.
- 5.2.1.2. Andernfalls ist die Entschädigung auf 80 % der geschätzten Schäden zum Neuwert, eventuell abzüglich des Alters gemäß Punkt 5.1 beschränkt, dies unbeschadet der anderen Bestimmungen des Vertrags über eine Senkung der Leistung.
- 5.2.1.3. Sollte der Preis für Wiederaufbau, Wiederherstellung oder der Wert der Vermögensgegenstände geringer als der bei der Bewertung berechnete Betrag sein, wird die Entschädigung um 80 % dieser Differenz, eventuell abzüglich des Alters gemäß Punkt 5.1, angehoben. ;
- 5.2.1.4. Im Fall des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung des beschädigten bezeichneten Gutes oder des Ersatzes eines beschädigten Gebäudes wird die am Schadenstag berechnete Entschädigung in aufeinander folgenden Teilzahlungen gemäß den Modalitäten in Kapitel 7 ausgezahlt.
- 5.2.1.5. Jede Teilzahlung der Entschädigung wird abhängig von der eventuellen Erhöhung des letzten, am Tag des Schadens bekannten Baukostenindex während der normalen Zeit zum Wiederaufbau erhöht, die ab dem Schadenstag beginnt, allerdings darf die Kumulierung der Entschädigungs-Teilzahlungen nicht 120 % der anfangs festgesetzten Entschädigung überschreiten und auch nicht höher sein als die Gesamtkosten des Wiederaufbaus.

Kapitel 6. Unterversicherungsklausel der Versicherungssummen

- 6.1.** Wenn die Versicherungssumme für den beschädigten benannten Vermögensgegenstand ungeachtet einer etwaigen Übertragbarkeit geringer ist als der Betrag, der gemäß Kapitel 4 dieser Bedingungen hätte versichert sein müssen, muss die Gesellschaft nur entsprechend dem Verhältnis zwischen der tatsächlich versicherten Summe und derjenigen, die hätte versichert sein müssen, leisten.
- 6.2.** Die Unterversicherungsklausel für Prämien bei nicht vorsätzlichen Fällen einer fehlenden Angabe anderer Versicherungen, falscher Angaben, der Unterlassung oder eine Erhöhung anzugeben, gilt, gegebenenfalls kumulativ, mit der obigen Unterversicherungsklausel für die Versicherungssummen.
- 6.3.** Allerdings wird die Unterversicherungsklausel für die Versicherungssummen nicht angewandt:
 - 6.3.1.** wenn der Versicherte auf seine Kosten das Gebäude von einem Sachverständigen hat schätzen lassen, der ihm vorher von der Gesellschaft genannt worden ist, und wenn er eine Versicherung mindestens auf der Grundlage des ermittelten Wertes abgeschlossen hat,
 - 6.3.2.** auf die absolute Erstrisikoversicherung von Werten sowie in den anderen, ausdrücklich im Vertrag angegebenen Annahmen,
 - 6.3.3.** wenn der Fehlbetrag des Versicherungsbetrags nicht 10 % des Betrags, der hätte versichert werden müssen, überschreitet
 - 6.3.4.** auf die in den Sonderbedingungen für Zusatzgarantien genannten Entschädigungen,
 - 6.3.5.** auf die Garantien in Verbindung mit der außervertraglichen Haftpflicht,
 - 6.3.6.** auf die zu einem vereinbarten Wert abgeschlossenen Versicherungen,
 - 6.3.7.** bei Einbruch ins Gebäude.

Kapitel 7. Leistung der Entschädigung

- 7.1.** Beim Wiederaufbau oder Ersatz des geschädigten Gebäudes zu denselben Zwecken verpflichtet sich die Gesellschaft, eine erste Teilzahlung in Höhe der festgesetzten

Mindestentschädigung in dem Fall, dass nicht wieder aufgebaut oder nicht ersetzt wird, innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Gutachtens oder andernfalls dem Datum, an dem die Schadenshöhe festgesetzt wurde, zu leisten.

Die späteren Teilzahlungen der Entschädigungen werden im Zuge des Wiederaufbaus nach Ausnutzung der bereits geleisteten Teilzahlungen geleistet.

Die letzte Teilzahlung der Entschädigung, die im Fall des Ersatzes eines Gebäudes durch ein anderes vorgesehen ist, wird bei der Erstellung der notariellen Urkunde für den Ersatz-Vermögensgegenstand geleistet.

- 7.2.** Bei der Wiederherstellung des geschädigten Mobiliars verpflichtet sich die Gesellschaft, eine erste Teilzahlung in Höhe der festgesetzten Mindestentschädigung in dem Fall, dass nicht wieder hergestellt wird, innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Gutachtens oder andernfalls dem Datum, an dem die Schadenshöhe festgesetzt wurde, zu leisten.

Die späteren Teilzahlungen der Entschädigungen werden im Zuge der Wiederherstellung nach Ausnutzung der bereits geleisteten Teilzahlungen geleistet.

- 7.3.** Jedoch können der Versicherte und die Gesellschaft nach dem Schaden gemeinsam eine andere Aufteilung für die Leistung der Entschädigungs-Teilzahlungen vereinbaren.

- 7.4.** Wird nicht wieder aufgebaut, ist die Gesellschaft erst zur Leistung verpflichtet, nachdem sie die letzte Hypothekenaufstellung des Gebäudes geprüft hat. Die Entschädigung ist innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang dieser Auskünfte und dem Datum, an dem das Gutachten abgeschlossen ist, oder andernfalls dem Datum, an dem die Schadenshöhe festgesetzt wurde, zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist kommen von Rechts wegen die gesetzlichen Zinsen hinzu.

- 7.5.** Der Versicherte muss zum Datum des Abschlusses des Gutachtens oder andernfalls zum Datum der Festsetzung der Schadenshöhe allen ihm vertraglich erwachsenden Pflichten nachgekommen sein. Andernfalls treten die obigen Fristen erst am darauf folgenden Tag um Null Uhr des Tages, an dem der Versicherte seine vertraglichen Pflichten erfüllt hat, in Kraft.

- 7.5.1.** Abweichend von den Bestimmungen in den Punkten 7.1 bis 7.4:

7.5.1.1. behält sich die Versicherung, wenn die Vermutung besteht, dass der Schaden auf eine vorsätzliche Handlung seitens des Versicherten oder des Begünstigten der Versicherung zurückzuführen ist, oder auch im Fall eines Diebstahls, das Recht vor, sich vorher eine Kopie der Strafakte ausfertigen zu lassen. Der Antrag auf Genehmigung der Einsicht muss spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Gutachtens oder andernfalls der Festsetzung der Schadenshöhe gestellt werden, und die eventuelle Zahlung muss innerhalb von dreißig Tagen, in denen die Gesellschaft die Anträge dieser Strafakte eingesehen hat, erfolgen, sofern der Versicherte oder der Begünstigte, der die Entschädigung fordert, nicht strafrechtlich verfolgt wird,

7.5.1.2. wenn die Festsetzung der Entschädigung oder die versicherten Haftungen angefochten werden, muss die Zahlung einer etwaigen Entschädigung weiterhin in den dreißig Tagen nach Abschluss dieser Anfechtungen erfolgen.

Kapitel 8. Schadensfälle

Im Schadensfall müssen der Versicherte und/oder der Versicherungsnehmer:

- 8.1.** alle angemessenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung der Schadensfolgen ergreifen.
- 8.2.** möglichst schnell und spätestens innerhalb von 8 Tagen außer bei aussergewöhnlichen Umständen oder bei höherer Gewalt den Schaden schriftlich oder mündlich gegen Bestätigung melden.

Diese Frist verringert sich auf vierundzwanzig Stunden:

- 8.2.1.** im Fall eines Schadens, der Tiere betrifft,
- 8.2.2.** im Fall eines Arbeitskonflikts oder Anschlags,
- 8.2.3.** bei Diebstahl, Diebstahlversuch oder Einbruch in das Gebäude; weiterhin verpflichtet sich der Versicherte:
- unverzüglich Klage vor Gericht zu erheben,
 - alle Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere, wenn Inhaberpapiere, Schecks oder andere Werte gestohlen wurden,
- 8.3.** in der Schadensmeldung, oder wenn dies nicht möglich ist, der späteren, möglichst raschen Meldung das Datum, die Art, die Ursachen, Umstände, Folgen und den Ort des Schadens, die Namen, Vornamen, das Alter und den Wohnsitz der geschädigten Personen, den Namen und die Anschrift des Schadensverursachers und nach Möglichkeit Zeugen anzeigen, sowie angeben, ob ein Protokoll oder ein Feststellungsbericht von Vertretern der Behörde aufgesetzt wurde.
- Wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte diese Formalitäten nicht erfüllen, es sei denn, es liegen aussergewöhnliche Umstände oder höhere Gewalt vor, hat die Gesellschaft das Recht, ihre Leistung um den ihr entstandenen Nachteil zu kürzen.
- Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte böswillig falsche Angaben zum Datum, der Art, der Ursachen, der Umstände und der Folgen eines Schadensfalls macht, kann die Versicherung ihre Garantie verweigern.
- 8.4.** bei den Haftpflichtversicherungen der Gesellschaft sofort nach deren Eingang alle Mitteilungen, Schreiben, Einberufungen, Vorladungen, Gerichtsurkunden und Prozessunterlagen weiterzuleiten, die ihm selbst, seinen Untergebenen oder allen anderen Betroffenen zugesandt, übergeben oder zugestellt werden, dies unter der Androhung, dass bei einer Unterlassung seinerseits Schadensersatz an die Gesellschaft für den von ihr erlittenen Schaden zu zahlen ist.
- 8.5.** auf jede Anerkennung seiner Haftung, jeden Vergleich, jede Schadensfestsetzung, Zahlung oder Entschädigungszusage zu verzichten.

Kapitel 9. Übertragbarkeit

- 9.1.** Wenn sich am Tag des Schadens herausstellt, dass einige Versicherungssummen diejenigen überschreiten, die sich aus den in Kapitel 4 vereinbarten Vergütungsmodalitäten ergeben, wird der Mehrbetrag unter den Beträgen für unzureichend versicherte, geschädigte oder nicht geschädigte Vermögensgegenstände anteilig zu den ungenügenden Beträgen und im Verhältnis zu den angewandeten Prämienätzen aufgeteilt.
- 9.2.** Die Übertragbarkeit wird nur bis maximal 30 % für Vermögensgegenstände gewährt, die zu demselben Komplex gehören. Für den Diebstahl-Versicherungsschutz gilt die Übertragbarkeit nur für Vermögensgegenstände, die sich unter der Anschrift des Hauptrisikos befinden.

Kapitel 10. Selbstbeteiligung

Bei jedem Schaden bleibt der Versicherte sein eigener Versicherer für den Betrag der Selbstbeteiligung, der in den Einzelbedingungen angegeben ist.

Dieser Betrag wird automatisch nach dem folgenden Verhältnis angepasst:

- dem zum Zeitpunkt des Schadens geltenden halbjährlichen Baukostenindex und
- **dem Zeichnungsindex** beim Bau, der in den Einzelbedingungen angegeben ist.

Die Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung vor der eventuellen Anwendung der Unterversicherungsklausel abgezogen.

Kapitel 11. Steuern

Alle steuerlichen Abgaben, die eventuell durch die Entschädigung anfallen, werden vom Begünstigten getragen.

Die MwSt. wird nur dann erstattet, wenn ihre Zahlung nachgewiesen wird und sie nicht wieder zurückzuerhalten ist.

Sonderbedingungen für Brand und verwandte Gefahren

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie „Brand und verwandte Gefahren“ für die im Vertrag angegebenen Vermögensgegenstände abgeschlossen wurde.

Kapitel 1. Grundsätze

Wenn der Versicherungsnehmer der Eigentümer ist, sichert die Gesellschaft die materiellen Schäden am versicherten Gebäude und seinem Inhalt nach einem versicherten Schaden ab.

Wenn der Versicherungsnehmer Mieter oder Nutzer des Gebäudes ist, sichert die Gesellschaft seine Mieterhaftung und den Inhalt bei materiellen Schäden nach einem versicherten Schaden ab.

Kapitel 2. Basisgarantien

Die Gesellschaft sichert Folgendes ab:

2.1. Brand

das heißt die Verbrennung mit Flammen, die sich außerhalb einer normalen Feuerstelle entwickeln und ein Feuer erzeugen, das sich ausbreiten könnte.

2.2. Explosion

das heißt die plötzliche und heftige Einwirkung einer Kraft durch die Expansion von Gas oder Dämpfen.

2.3. Implosion

das heißt die plötzliche und heftige Einwirkung einer Kraft durch den Einbruch von Gas, Dämpfen, Flüssigkeiten in beliebige Geräte und Gefäße.

Als Explosions- oder Implosionsschäden gelten nicht:

- Risse oder Sprünge, die an Geräten oder Heizkesseln durch Überhitzung oder Abnutzung entstehen,
- Einbrüche von Wasser oder anderen Flüssigkeiten,
- Druckstöße,
- Brüche durch die Ausdehnung von Wasser durch Wärme- oder Frosteinwirkung oder durch die Zentrifugalkraft oder andere Auswirkungen mechanischer Kräfte,
- Schockwellen durch die Geschwindigkeit beliebiger Geräte,
- Schäden an einem Gerät oder Gefäß einschließlich des Geräts, zu dem es gehört, durch eine Explosion oder Implosion wegen Abnutzung oder einem eigenen Mangel dieses Geräts oder Gefäßes.
- andere Schäden als Brandschäden durch die Explosion von Sprengstoffen, deren Vorhandensein innerhalb des versicherten Risikos durch die dort ausgeübte berufliche Tätigkeiten bedingt sind.

2.4. Rauch, Ruß

die plötzlich von einem Heiz- oder Küchengerät, das mit einem Schornstein verbunden ist, durch einen fehlerhaften Betrieb dieser Geräte abgegeben werden.

2.5. Blitz

das heißt die zerstörerische Wirkung des Blitzes, der direkt in die benannten Vermögensgegenstände einschlägt.

2.6. Tödlicher Elektroschock von Tieren und Blitzeinschlag in Tiere

2.7. Ersticken von Tieren infolge eines Brandes

2.8. Aufprall

Direkter oder indirekter Aufprall auf die benannten Vermögensgegenstände durch:

- vom Blitz getroffene Gegenstände,
- Landfahrzeuge (einschließlich Kränen und Hubmaschinen), wenn sie nicht Eigentum des Versicherten, eines Eigentümers oder Mieters (oder Nutzers) der benannten Güter sind und auch nicht unter ihrer Aufsicht stehen. *Schäden durch den Aufprall eines Fahrzeugs auf ein anderes Fahrzeugs sind jedoch ausgeschlossen.*
- der Gesamtheit oder eines Teils von Lufttransportgeräten oder Raumfahrzeugen,
- von Gegenständen, die herabfallen oder von diesen Fahrzeugen oder Geräten herausgeschleudert werden,
- von Meteoriten,
- von Tieren,
- von auf das Gebäude herab fallenden Bäumen,
- Herabfallen von Masten, Pfeilern, des ganzen oder eines Teils des benachbarten Gebäudes, das einem Dritten gehört, auf das Gebäude.

2.9. Beschädigungen am Gebäude

Die Beschädigungen am regelmässig genutzten Gebäude durch einen Diebstahl oder Diebstahlversuch, darin eingeschlossen Schäden an der Alarmanlage, außer:

- den Schäden an den Vermögensgegenständen, die sich außerhalb des Gebäudes befinden,
- wenn das Gebäude im Bau, Wiederaufbau, Umbau oder Reparatur befindlich ist, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder der Verschlimmerung der Schadensfolgen beigetragen hat.
- den Schäden, die durch oder mit der Mittäterschaft verursacht wurden:
 - eines Versicherten, eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder deren jeweiligen Ehepartners,
 - jeder Person im Dienst des Versicherten außerhalb seiner Dienstzeiten,
 - eines Mieters oder von Personen, die in seinem Haushalt leben.

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherungsnehmer ebenfalls, wenn er Mieter oder Nutzer des Gebäudes ist. Sie behält sich allerdings ihr Regressrecht gegen die Person, welche die Schäden beheben muss, vor.

Die Garantie ist auf 7.000 € pro Schadensfall ohne Anwendung der Unterversicherungsklausel begrenzt.

2.10. Anschläge und Arbeitskonflikte

Die Gesellschaft sichert Schäden, die unmittelbar an den versicherten Vermögensgegenständen verursacht werden:

- durch Dritte, die an einem Arbeitskonflikt oder an einem Nachtrag teilnehmen,
- die durch die im obigen Fall getroffenen Maßnahmen einer gesetzlich eingerichteten Stelle zur Rettung und zum Schutz der versicherten Güter entstehen.

Die Garantie ist auf die Versicherungssummen, mit einem nicht indexgebundenen Höchstbetrag von 1.000.000 €, begrenzt.

Die Gesellschaft kann diese Garantie durch Zusendung eines Einschreibens aussetzen. Die Aussetzung beginnt 7 Tage nach der Mitteilung an den Versicherungsnehmer.

Kapitel 3. Zusatzgarantien

Die Gesellschaft sichert Folgendes ab, sofern der Versicherungsnehmer sein privat genutztes Mobiliar hat versichern lassen:

- 3.1.** Auftauen von Nahrungsmitteln, die in Kühlschränken und Kühltruhen gelagert waren, nachdem die Kälteerzeugung durch das Eintreten eines durch diese Sonderbedingungen oder die Sonderbedingungen für Stromschäden abgesicherten Schadens unterbrochen oder gestört war.

Die Garantie der Gesellschaft ist auf 750 € pro Schadensfall ohne Anwendung der Unterversicherungsklausel begrenzt.

- 3.2.** Sengschäden am privaten Mobiliar durch ein plötzliches Ereignis, das durch die abrupte Einwirkung von Wärme oder den direkten, sofortigen Kontakt mit einer Feuerquelle oder einer brennbaren Substanz entsteht, selbst wenn keine Feuersbrunst entstanden ist oder ein beginnender Brand vorliegt.

- 3.3.** Die Beschädigung der Wäsche im Wäschetrockner oder in der Waschmaschine durch einen mit diesen Sonderbedingungen oder den Sonderbedingungen für Stromschäden abgesicherten Schaden.

Die Garantie der Gesellschaft ist auf 500 € pro Schadensfall ohne Anwendung der Unterversicherungsklausel begrenzt.

Kapitel 4. Besondere Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der für alle Garantien gemeinsam geltenden Allgemeinen Bedingungen sowie diejenigen der Sonderbestimmungen für Schadenversicherungen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- *Schäden, die der Inhalt von Heizanlagen und -geräten erleidet, wenn die Schadensursache in ihnen zu suchen ist,*
- *Vorbehaltlich einer Abweichung von den Einzelbedingungen Schäden an den Solar- und/oder Photovoltaikpaneelen mit einem Wert von mehr als 50.000 €.*

Sonderbedingungen für Stromschäden

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie „Stromschäden“ für die im Vertrag angegebenen Vermögensgegenstände abgeschlossen wurde.

Kapitel 1. Grundsätze

Wenn der Versicherungsnehmer der Eigentümer ist, sichert die Gesellschaft die materiellen Schäden am versicherten Gebäude und seinem Inhalt nach einem versicherten Schaden ab.

Wenn der Versicherungsnehmer Mieter oder Nutzer des Gebäudes ist, sichert die Gesellschaft seine Mieterhaftung und den Inhalt bei materiellen Schäden nach einem versicherten Schaden ab.

Kapitel 2. Basisgarantien

Die Gesellschaft versichert die Wirkung von Strom auf die elektrischen Anlagen und die elektrischen, elektronischen und Informatikgeräte, die Teil der bezeichneten Vermögensgegenstände sind.

Die Beteiligung der Gesellschaft ist pro Schadensfall auf 60.000 €, unabhängig von der Anzahl der beschädigten Anlagen oder Geräte, beschränkt. Mit einem Prämienzuschlag und der ausdrücklichen Bestimmung in den Einzelbedingungen kann dieser Höchstbetrag erhöht werden.

Kapitel 3. Besondere Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der für alle Garantien gemeinsam geltenden Allgemeinen Bedingungen sowie diejenigen der Sonderbestimmungen für Schadenversicherungen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden:

- *an Waren,*
- *bei denen der Versicherte die Hersteller- oder Lieferantengarantie erhält,*
- *die verursacht werden, wenn das Gebäude im Bau, Wiederaufbau, Umbau oder Reparatur befindlich ist, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder der Verschlimmerung der Schadensfolgen beigetragen hat.*
- *die auf Abnutzung oder einen innewohnenden Fehler zurückzuführen sind,*
- *an Kraftfahrzeugen und ihrem Zubehör,*
- *die durch andere Teile des Vertrags versichert sind,*
- *an allen Datenträgern und Software für die Datenverarbeitung,*
- *die durch Reparaturarbeiten verursacht werden,*
- *an Heizwiderständen,*
- *am Inhalt von Haushaltsgeräten, wenn nichts anderes vereinbart ist,*
- *an Geräten, die mehr als 10 Jahre alt sind,*
- *Vorbehaltlich einer Abweichung von den Einzelbedingungen Schäden an den Solar- und/oder Photovoltaikpaneelen mit einem Wert von mehr als 50.000 €.*

Sonderbedingungen für Wasserschäden und Mineralölverlust

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie „Wasserschäden und Mineralölverlust“ für die im Vertrag angegebenen Vermögensgegenstände abgeschlossen wurde.

Kapitel 1. Grundsätze

Wenn der Versicherungsnehmer der Eigentümer ist, sichert die Gesellschaft die materiellen Schäden am versicherten Gebäude und seinem Inhalt nach einem versicherten Schaden ab.

Wenn der Versicherungsnehmer Mieter oder Nutzer des Gebäudes ist, sichert die Gesellschaft seine Mieterhaftung und den Inhalt bei materiellen Schäden nach einem versicherten Schaden ab.

Kapitel 2. Basisgarantien

Die Gesellschaft sichert Schäden ab, die verursacht werden durch:

- 2.1. Auslaufen von Wasser aus Wasseranlagen innerhalb und außerhalb des Gebäudes, darin eingeschlossen die automatischen Löschanlagen,
- 2.2. Auslaufen von Wasser aus Haushalts- oder Sanitärgeräten, Aquarien und Wasserbetten, die im Gebäude und den benachbarten Gebäuden installiert sind,
- 2.3. zufälliges Einsickern von Wasser durch Dächer, verglaste Decken, Terrassen, Balkone und Balkone in Terrassenform, Loggias,
- 2.4. Eindringen oder Einsickern von Wasser in das Gebäude aus Niederschlägen infolge Bruch, Riss oder Überlaufen in den äußeren Rohren zur Ableitung dieses Regenwassers,
- 2.5. Schäden durch Rückstau aus öffentlichen Kanälen im Inneren von Gebäuden. Die Leistung der Gesellschaft ist auf einen Betrag von 2.500 € je Schadenfall begrenzt. Die Leistung erhöht sich auf einen Betrag von 15.000 €, wenn das versicherte Gebäude mit funktionsfähigen Rückstauklappen ausgestattet ist.
- 2.6. Auslaufen von Heizöl oder einem anderen flüssigen Brennstoff aus der zentralen Heizungsanlage, den Rohren und Tanks des Gebäudes und der benachbarten Gebäude.

Kapitel 3. Zusatzgarantien

Die Gesellschaft sichert Folgendes ab, sofern der Versicherungsnehmer den Gebäudeteil, der ihm als Wohnung dient, mit diesem Vertrag versichert hat:

- 3.1. Wasserverlust durch einen abgesicherten Schaden in Höhe von 750 €,
- 3.2. Mineralölverlust durch einen abgesicherten Schaden in Höhe von maximal 250 €. Wenn der Tank mit einer Schutzmauer umgeben ist, wird dieser Höchstbetrag auf 750 € erhöht.

Kapitel 4. Besondere Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der für alle Garantien gemeinsam geltenden Allgemeinen Bedingungen

sowie diejenigen der Sonderbestimmungen für Schadenversicherungen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden:

- *an Leitungen, wasserführenden Geräten und Einrichtungen sowie an Ableitungsrohren. Hingegen gelten Schäden an unter Putz verlegten Leitungen, die den Schaden verursacht haben, als versichert,*
- *an Boilern, Heizkesseln, Tanks und anderen Behältnissen, die den Schaden verursacht haben,*
- *an der Außenseite des Gebäudedachs sowie an den Verkleidungen zu seiner Abdichtung,*
- *an den Waren, die sich nicht in mindestens 10 cm Höhe vom Boden befinden, sowie an den Folgen dieser Schäden. Die Gesellschaft sichert aber Schäden an den Waren, die direkt am Boden gelagert sind, ab, wenn sie sich in einem Verkaufsbereich oder in einer Auslage befinden, ausgenommen sind Teppiche,*
- *durch unterirdisches Einsickern,*
- *durch Rieselwasser, das nicht ausreichend aufgefangen oder durch Kanäle, Gräben, Zisternen, Schächte oder Speicherbecken abgeleitet werden konnte,*
- *durch Rost oder allgemeine Korrosion, die sich insbesondere durch zahlreiche Perforierungen zeigt,*
- *durch Luftfeuchtigkeit, darin eingeschlossen die Ausbreitung von Pilzen (Hausschwamm usw.), es sei denn, sie ist eine direkte Folge eines versicherten Wasserschadens. Die Intervention der Gesellschaft ist auf 15.000 € pro Schaden begrenzt,*
- *durch Überfüllung und Rückstau infolge des Übertretens von Wasserläufen und Wasserflächen,*
- *wenn das Gebäude im Bau, Wiederaufbau, Umbau oder Reparatur befindlich ist, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder der Verschlimmerung der Schadensfolgen beigetragen hat,.*
- *durch Pools und ihre Rohrleitungen,*
- *durch Wartungs- oder Reparaturmängel oder in Folge einer fehlenden, mangelhaft konzipierten, oder mangelhaft ausgeführten Abdichtung,*
- *durch den Eintritt von Regenwasser, Schnee oder Eis durch Öffnungen wie Türen, Fenster, Kellerfenster und Dachluken, unabhängig davon ob diese geschlossen oder geöffnet waren.*

Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für:

- *die Instandsetzung des durch ausgelaufenes Mineralöl kontaminierten Bodens,*
- *die Entfernung von durch ausgelaufenes Mineralöl kontaminiertem Boden.*

Kapitel 5. Vorbeugungspflichten

Die Gesellschaft weist den Versicherten auf die Wichtigkeit der folgenden Vorbeugungspflichten hin:

- Der Versicherte muss die Wasser- und Heizanlagen des versicherten Gebäudes instand halten, reparieren oder austauschen, sobald er einen fehlerhaften Betrieb bemerkt oder darüber informiert wird.
- Der Versicherte, der das Gebäude nutzt, muss:
 - den Hauptabsperrhahn für die Wasserzufuhr der Wasseranlagen schließen, sobald er mehr als 8 aufeinander folgende Tage nicht anwesend ist,
 - die Wasser- und Heizanlagen leeren, wenn das versicherte Gebäude im Winter und bei Frost nicht beheizt wird.

In den Zeiten, in denen das versicherte Gebäude nicht vermietet ist, hat der Eigentümer diese Pflichten zu übernehmen.

Wenn die Nichtbeachtung dieser Regeln zum Eintreten eines Schadens beigetragen hat, kann die Gesellschaft ihre Kostenübernahme verweigern. Im Streitfall trägt der Versicherte die Beweislast, dass er seinen Pflichten nachgekommen ist.

Sonderbedingungen für Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie „Sonderbedingungen für Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast“ für die im Vertrag angegebenen Vermögensgegenstände abgeschlossen wurde.

Kapitel 1. Grundsätze

Wenn der Versicherungsnehmer der Eigentümer ist, sichert die Gesellschaft die materiellen Schäden am versicherten Gebäude und seinem Inhalt nach einem versicherten Schaden ab.

Wenn der Versicherungsnehmer Mieter oder Nutzer des Gebäudes ist, sichert die Gesellschaft seine Mieterhaftung und den Inhalt bei materiellen Schäden nach einem versicherten Schaden ab.

Kapitel 2. Basisgarantien

Die Gesellschaft sichert Schäden ab, die verursacht werden durch:

2.1. Sturm, das heißt:

- Einwirkung des Windes, der von der dem Gebäude am nächsten gelegenen Wetterstation mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gemessen wird,
- Einwirkung des Windes, der in einem Umkreis von 10 km um das Gebäude entweder gegen Sturmwind versicherbare Bauten oder andere Vermögensgegenstände beschädigt, die einen Widerstand gegen diesen Wind besitzen, der demjenigen der versicherbaren Vermögensgegenstände entspricht.

2.2. Hagel,

2.3. Schnee- oder Eislast, das heißt:

- das Gewicht von Schnee und Eis,
- Herabfallen, Abrutschen, Verlagerung einer kompakten Schnee- oder Eismasse.

2.4. Aufprall von Gegenständen, die bei den oben angegebenen Phänomenen herausgeschleudert oder umgestürzt werden,

2.5. Niederschläge aus der Luft wie Regen, Schnee oder Hagel, die in das vorher durch eine der genannten Gefahren beschädigte Gebäude eindringen.

2.6. Schäden durch Rückstau aus öffentlichen Kanälen im Inneren von Gebäuden

Die Leistung der Gesellschaft ist auf einen Betrag von 2.500 € je Schadenfall begrenzt. Die Leistung erhöht sich auf einen Betrag von 15.000 €, wenn das versicherte Gebäude mit funktionsfähigen Rückstauklappen ausgestattet ist. Diese Leistung kann nicht zusätzlich zu gezahlten Leistungen gemäß den Sonderbedingungen für Leitungswasser und Mineralölverlust bezogen werden.

Kapitel 3. Zusatzgarantien

Die Gesellschaft sichert auch Folgendes ab:

Schäden an Glashäusern sowie an ihrem Inhalt in Höhe von maximal 2.500 € pro Schadensfall.

Kapitel 4. Besondere Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der für alle Garantien gemeinsam geltenden Allgemeinen Bedingungen sowie diejenigen der Sonderbestimmungen für Schadenversicherungen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden:

- *an jedem Gegenstand außerhalb des Gebäudes,*
- *an jedem außerhalb des Gebäudes befestigten Gegenstand oder Material.*

Allerdings sind die folgenden Schäden abgesichert:

- *an den Gesimsen einschließlich ihrer Verkleidung,*
- *an den Regenrinnen und Ablaufrinnen sowie ihren Ablaufrohren,*
- *an Fensterläden jeder Art,*
- *an den Fassadenverkleidungen.*
- *an den Fenstern einschließlich der Scheiben und durchscheinenden unbeweglichen Kunststoffen. Schäden, die an den durchscheinenden unbeweglichen Feldern der bedachten landwirtschaftlichen Gebäude verursacht werden, sind jedoch mit einem Höchstbetrag von 5.000 € pro Schadensfall abgesichert.*
- *am Inhalt, wenn das Gebäude nicht vorher durch Sturm, Hagel, Schnee- und Eislast beschädigt wurde,*
- *vorbehaltlich einer Abweichung von den Einzelbedingungen an den folgenden Vermögensgegenständen und ihrem eventuellen Inhalt:*
 - *wenn das Gebäude im Bau, Wiederaufbau, Umbau oder Reparatur befindlich ist, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder der Verschlimmerung der Schadensfolgen beigetragen hat. Dieser Ausschluss entfällt jedoch, wenn der Bau geschlossen und endgültig bedacht ist, sowie mit dauerhaft angebrachten Türen und Fenstern versehen ist.*
 - *Verfallene oder im Abriss befindliche Gebäude, d.h., wenn der geschädigte Teil einen Altersgrad von mehr als 40 % hat,*
 - *Gebäude, deren Außenwände aus Blech, Zement- und Asbest-Verbundsteinen, Wellblechplatten oder Leichtmetallplatten, insbesondere Holz, Lehm, Kunststoff, Sperrholzplatten und ähnlichen Platten besteht, die mehr als 50 % der Gesamtfläche dieser Wände ausmachen.*
 - *Gebäude, deren Dach aus Holz, Holzagglomerat oder Ähnlichem, Teerpappe, Kunststoff oder anderen leichten Materialien (Schiefer und künstliche Dachziegel, Dachstroh oder Bitumen nicht eingeschlossen) mehr als 20 % der Gesamtfläche dieses Daches ausmacht. Als leichtes Material gilt jedes Material, dessen Gewicht pro m² leichter als 6 kg ist,*
 - *vollständig oder teilweise offene Gebäude,*
 - *Anbauten an das Gebäude, die leicht abzubauen und zu verlegen sind,*
- *an Türmen, Glockentürmen, Plattformen, Wassertürmen, Windmühlen, Windkraftanlagen, Tribünen im Freien, Tanks im Freien,*
- *Vorbehaltlich einer Abweichung von den Einzelbedingungen Schäden an den Solar- und/oder Photovoltaikpaneelen mit einem Wert von mehr als 50.000 €.*
- *an den Pools und ihren Einrichtungen; es sei denn, sie sind integraler Bestandteil des Gebäudes,*

- *durch Rückstau oder Überlaufen von Wasser, Lecks in den Rohrleitungen oder Abflüssen.*

Sonderbedingungen für Glasbruch

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie „Glasbruch“ für die im Vertrag angegebenen Vermögensgegenstände abgeschlossen wurde.

Kapitel 1. Grundsätze

Wenn der Versicherungsnehmer der Eigentümer ist, sichert die Gesellschaft die materiellen Schäden am versicherten Gebäude und seinem Inhalt nach einem versicherten Schaden ab.

Wenn der Versicherungsnehmer Mieter oder Nutzer des Gebäudes ist, sichert die Gesellschaft seine Mieterhaftung und den Inhalt bei materiellen Schäden nach einem versicherten Schaden ab.

Kapitel 2. Basisgarantien

Die Gesellschaft sichert Folgendes ab: Brüche und Sprünge:

- an Scheiben, Spiegelglas, Spiegeln,
- an durchscheinenden oder transparenten Flächen aus Glas oder Kunststoff, die als beweglich oder unbeweglich gelten, wenn sie zu den bezeichneten Vermögensgegenständen gehören,
- an Ceran-Kochplatten,
- an Sanitäranlagen (außer Marmor), wenn sie keine Waren sind, bis zu maximal 3.000 € pro Schadensfall.

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherungsnehmer, selbst wenn er Mieter oder Nutzer des Gebäudes ist. Die Gesellschaft behält sich allerdings ihr Regressrecht gegen die Person, welche die Schäden beheben muss, vor.

Kapitel 3. Zusatzgarantien

Die Gesellschaft sichert Folgendes ab:

- 3.1.** Brüche an künstlerischen Verglasungen bis zu 1.500 € pro Schadensfall,
- 3.2.** Brüche an Schildern bis zu 1.500 € pro Schadensfall,
- 3.3.** Verlust der Dichtigkeit von Isolierverglasungen; es sei denn, für sie besteht eine Garantie, oder wenn der Versicherte nicht der Gebäudeeigentümer ist.
- 3.4.** Schäden an Glashäusern sowie an ihrem Inhalt in Höhe von maximal 2.500 € pro Schadensfall.

Diese Entschädigung darf nicht mit derjenigen in Kapitel 3 der Sonderbedingungen für Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast kumuliert werden.

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherungsnehmer, selbst wenn er Mieter oder Nutzer des Gebäudes ist. Die Gesellschaft behält sich allerdings ihr Regressrecht gegen die Person, welche die Schäden beheben muss, vor.

Kapitel 4. Besondere Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der für alle Garantien gemeinsam geltenden Allgemeinen Bedingungen sowie diejenigen der Sonderbestimmungen für Schadenversicherungen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- *Glasbruch der gemeinsam genutzten Teile des Gebäudes, wenn der Versicherte teilweise Eigentümer, teilweise Mieter oder teilweise Nutzer ist,*
- *Risse und Splitter,*
- *Bruch an:*
 - *noch nicht eingebauten oder im Einbau befindlichen Verglasungen,*
 - *wenn Arbeiten an den Verglasungen sowie ihrer Umrahmung oder ihrem Träger durchgeführt werden, mit Ausnahme von Reinigungsarbeiten ohne Verlagerung der Verglasung,*
 - *vorbehaltlich einer Abweichung in den Einzelbedingungen an Glashäusern (vorbehaltlich des Punktes 3.4) und an den Saatbeeten,*
 - *an optischen Gläsern und Gegenständen aus Glas.*
- *aufgetretener Bruch, wenn das Gebäude im Bau, Wiederaufbau, Umbau oder Reparatur befindlich ist; es sei denn, der Versicherte weist nach, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder der Verschlimmerung der Schadensfolgen beigetragen hat,.*
- *Vorbehaltlich einer Abweichung von den Einzelbedingungen Schäden an den Solar- und/oder Photovoltaikpaneelen mit einem Wert von mehr als 50.000 €.*

Sonderbedingungen für die Gebäudehaftpflicht

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie für „Gebäudehaftpflicht“ gewährt wird. Diese Garantie ist unwirksam, wenn nur der Inhalt und/oder die Mieterhaftpflicht versichert sind. Sie darf nur als Ergänzung zu der Garantie „Brand und verwandte Gefahren“ abgeschlossen werden.

Kapitel 1. Basisgarantien

Die Gesellschaft sichert eine etwaige Haftpflicht des Versicherten auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches gegenüber einem Dritten aufgrund von Schäden, die durch nachstehende Ereignisse verursacht werden, bis zu der in den Einzelbedingungen genannten Höhe ab:

- Schäden durch das benannte Gebäude (einschließlich Flaggenmasten und Antennen) mit Ausnahme der geschäftlich genutzten Räume, wenn der Versicherte direkt oder indirekt in welcher Eigenschaft auch immer an der Nutzung beteiligt ist,
- durch das Mobiliar,
- durch das Zustellen der Gehsteige,
- durch nicht geräumten Schnee, Eis oder Glätte,
- durch Aufzüge und Lastenaufzüge, sofern sie die geltenden Vorschriften erfüllen und jährlich gewartet werden,
- durch Gärten und Grundstücke mit einer Gesamtfläche von maximal 5 Hektar. Die Garantie erstreckt sich außerdem: auf Störungen der Nachbarschaft im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches, wenn sie auf ein plötzliches, für den Versicherten unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen sind. Die Intervention ist dann pro Schadensfall für die nicht indexgebundenen materiellen und immateriellen Folgeschäden auf 100.000 € begrenzt. Diese Schadensübernahme darf nicht mit derjenigen in Punkt 2.11.3 der Sonderbedingungen für Betriebshaftpflicht kumuliert werden.

Kapitel 2. Besondere Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der für alle Garantien gemeinsam geltenden Allgemeinen Bedingungen sowie diejenigen der Sonderbestimmungen für Schadenversicherungen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- *die materiellen Schäden durch Wasser, Feuer, Brand, Explosion, Implosion oder Rauch nach einem Feuer oder Brand, das im Gebäude entsteht oder sich von dort verbreitet, sofern sie im Rahmen der Garantie „Regresse Dritter“ versicherbar sind.*
- *Schäden durch:*
 - *das Gebäude im Bau, Wiederaufbau, Umbau oder in Reparatur, wenn die Stabilität durch die Arbeiten gefährdet ist,*
 - *bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände, deren Eigentümer oder Mieter der Versicherte ist, oder die ihm anvertraut wurden,*

- *die Ausübung eines Berufes,*
- *Werbeschilder,*
- *die Verschiebung des Bodens oder des Gebäudes.*

Nicht übernommen werden:

- *die Verhandlungen und Vergleiche mit dem Staatsanwalt,*
- *gerichtlich verhängte, administrative Geldbußen,*
- *die Kosten in Verbindung mit strafrechtlicher Verfolgung.*

Sonderbedingungen für das Auslaufen von Milch aus Kühltanks

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie für „Auslaufen von Milch aus Kühltanks“ gewährt wird.

Kapitel 1. Basisgarantien

Die Gesellschaft sichert Folgendes ab:

- 1.1** die Mengenverluste durch Auslaufen von Milch in Kühltanks, die von Tieren des Betriebs stammen, welche direkt beruhen auf:
- Bruch, zufälligem Zerbrechen oder Rissbildung der Tanks,
 - zufälligem Versagen ihres Schließ- oder Abdichtungssystems;
- 1.2** dem plötzlichen Verlust von Milch in Tanks, der beruht auf:
- einer Temperaturveränderung, die hervorgerufen wird von:
 - einem Schaden des Kompressorsatzes,
 - einem zufälligen Leck der Kühlflüssigkeit,
 - Ungeschicklichkeit, Unachtsamkeit,
 - einem Mangel in der Stromversorgung infolge zufälliger materieller Schäden an den Produktions- oder Verteilungsanlagen im Vorfeld der Milchtanks,
 - einem Fehler der Stromversorgung, die nicht dem Versicherten anzulasten ist,
 - dem Kontakt des Inhalts mit der Kühlflüssigkeit infolge eines zufälligen Lecks dieser Flüssigkeit,
- 1.3** den Schäden an:
- den Tanks und festen Rohren oder Schläuchen, die mit der Wanne verbunden sind,
 - den Glocken im Melkraum,
- die betriebsbereit sind, dem Versicherungsnehmer gehören oder ihm anvertraut wurden, nach zufälligen Ereignissen oder böswilligen Handlungen. Der Versicherungsnehmer muss den Schaden binnen 48 Stunden nach seinem Auftreten melden, um seine Garantie zu erhalten.

Kapitel 2. Besondere Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der für alle Garantien gemeinsam geltenden Allgemeinen Bedingungen sowie diejenigen der Sonderbestimmungen für Schadenversicherungen.

Außerdem sind die folgenden Schäden und Verluste nicht abgesichert:

- *die während der Installation, Montage und Versetzung der Tanks auftreten,*
- *die aus Eigenmängeln oder verborgenen Mängeln der Tanks, aus Abnutzung oder Alter entstehen,*
- *an Tanks und festen Rohrleitungen, die mit der Wanne verbunden und, gerechnet ab der ersten Inbetriebnahme, älter als 15 Jahre sind.*

Kapitel 3. Höchstbetrag der Entschädigung und Selbstbeteiligung

Bei einem Schadensfall verbleibt beim Versicherten eine Beteiligung, die in den Einzelbedingungen angegeben ist. Die Gesellschaft gewährt ihre Garantie bis zu den in den Einzelbedingungen pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr angegebenen Beträgen.

Sonderbedingungen für das Auslaufen von Wein und alkoholischen Getränken

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie für „Auslaufen von Wein und alkoholischen Getränken“ gewährt wird.

Kapitel 1. Basisgarantien

Die Gesellschaft sichert Folgendes ab:

- 1.1. die Mengenverluste durch Auslaufen von Wein oder alkoholischen Getränken, die dem Versicherungsnehmer gehören oder über die er die Aufsicht hat und die in Wannen oder Fässern enthalten sind, die direkt beruhen auf:
 - dem Bruch, Platzen, zufälligen Zerschlagen oder Rissbildung der Wannen oder Fässer, der fehlerhaften Abdichtung oder mangelhaften Dichtigkeit der Fugen,
 - zufälligem Versagen ihres Schließ- oder Abdichtungssystems,
 - dem zufälligen Zerschlagen der Rohre, Hähne oder Schieber,
 - Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit,
 - Böswilligkeit innerhalb der Räume,
 - dem zufälligen Versagen des bei der Umfüllung verwendeten Materials.
- 1.2. den Verlust durch Bruch aller oder eines Teils der Geräte, die zur Temperaturkontrolle verwendet werden, so dass sich die eingesetzten Flüssigkeiten mit dem Wein oder dem Alkohol selbst mischen,
- 1.3. die Zerstörung oder Beschädigungen, die oben aufgeführt sind, die an den Wannen oder Fässern im Besitz des Versicherungsnehmers infolge unbeabsichtigter Ereignisse oder böswilliger Handlungen entstehen.

Der Versicherungsnehmer muss den Schaden binnen 48 Stunden nach seinem Auftreten melden, um seine Garantie zu erhalten.

Kapitel 2. Besondere Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der für alle Garantien gemeinsam geltenden Allgemeinen Bedingungen sowie diejenigen der Sonderbestimmungen für Schadenversicherungen.

Außerdem sind die folgenden Schäden und Verluste nicht abgesichert:

- *die aus Eigenmängeln oder verborgenen Mängeln der Wannen, Fässer oder ihres Schließsystems, aus Abnutzung oder Alter entstehen,*
- *die durch vorher bestehende oder während der Weinherstellung aufgetretene Risse verursacht werden, obwohl der Versicherte materiell die Möglichkeit der Abdichtung hatte,*
- *durch Frost verursacht werden,*
- *die während der Installation, der Montage oder der Versetzung der Lagerwannen oder -fässer aufgetreten sind.*

Kapitel 3. Höchstbetrag der Entschädigung und Selbstbeteiligung

Bei einem Schadensfall verbleibt beim Versicherten eine Beteiligung, die in den Einzelbedingungen angegeben ist. Die Gesellschaft gewährt ihre Garantie bis zu den in den Einzelbedingungen pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr angegebenen Beträgen.

Sonderbedingungen für Garantieerweiterungen

Diese Sonderbedingungen gelten erweiternd für die in den Einzelbedingungen abgeschlossenen Versicherungen.

Kapitel 1. Garantieerweiterungen verbunden mit beruflichen Tätigkeiten

Für alle abgeschlossenen, in den Einzelbedingungen aufgeführten Gefahren mit Ausnahme der Garantien für Diebstahl und Erdbeben und mit Ausnahme der Haftpflichtversicherungen ist eine Deckung an den folgenden Orten gegeben, sofern das Ereignis nicht unter die Ausschlüsse fällt.

1.1. Landwirtschaftliche Messen oder Ausstellungen

Die Gesellschaft sichert Schäden an den Geräten und Waren ab, die ein Versicherter für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen pro Versicherungsjahr verlegt, um an einer landwirtschaftlichen Messe oder Ausstellung im Großherzogtum Luxemburg, oder in einem angrenzenden Land teilzunehmen.

Diese Geräte und diese Waren sind auch während ihres Transports in einem Fahrzeug im Besitz des Versicherten anlässlich dieser Reise versichert. Die Gesellschaft begrenzt ihre Kostenübernahme pro Schadensfall auf 15.000 €, ohne dass die Unterversicherungsklausel zur Anwendung kommt.

Betriebsverluste sind nicht abgesichert.

1.2. Neue Anschrift des Versicherungsnehmers

Wenn der Versicherungsnehmer im Großherzogtum Luxemburg umzieht, gilt die Garantie « Brand und verwandte Gefahren » für höchstens 60 Tage für seine frühere und seine neue Anschrift. Danach gilt die Versicherung nur für die neue Risikosituation.

Der Umzug ist gemäß den Bestimmungen in Artikel 2.2.3 der Gemeinsamen Allgemeinen Bestimmungen der Gesellschaft mitzuteilen.

Auch der Inhalt ist während seines Transports in einem Fahrzeug im Besitz eines Versicherten anlässlich seines Umzugs versichert. Die Gesellschaft begrenzt ihre Kostenübernahme auf die Versicherungssummen, ohne dass die Unterversicherungsklausel zur Anwendung kommt.

1.3. Anlässlich einer Betriebsfeier belegte Räume

Die Gesellschaft deckt Schäden, die ein Versicherter an den Räumen im Großherzogtum Luxemburg sowie an deren Inhalt verursacht, die er anlässlich einer Betriebsfeier nutzt. Die Gesellschaft begrenzt ihre Kostenübernahme pro Schadensfall auf 650.000 €, ohne dass die Unterversicherungsklausel zur Anwendung kommt.

Kapitel 2. Garantieerweiterungen verbunden mit der Wohnraumversicherung

Für alle abgeschlossenen, in den Einzelbedingungen aufgeführten Gefahren mit Ausnahme der Garantien für Diebstahl und Erdbeben und mit Ausnahme der Haftpflichtversicherungen ist eine Deckung an den folgenden Orten gegeben, sofern der Versicherungsnehmer den Teil des Gebäudes, das ihm als Wohnung dient, durch diesen Vertrag hat versichern lassen und das Ereignis nicht unter die Ausschlüsse fällt.

2.1. Die Garage befindet sich an einer anderen Adresse

Sofern das versicherte Kapital dies berücksichtigt, sichert die Gesellschaft Schäden an der privat genutzten Garage ab, deren Eigentümer oder Mieter der Versicherungsnehmer ist und die sich unter einer anderen Anschrift als derjenigen des Hauptrisikos befindet.

Die Gesellschaft sichert ebenfalls Schäden am Mobiliar, das ein Versicherter dort zwischenlagert, bis zu 7.000 € ab.

2.2. Ersatzwohnung

Wenn die als Wohnung genutzten Räume zeitweise, infolge eines versicherten Schadens unbewohnbar sind, sichert die Gesellschaft, für höchstens 18 Monate Schäden ab, die ein Versicherter am Gebäude verursacht, das er im Großherzogtum Luxemburg als Wohnsitz mietet.

Die Gesellschaft begrenzt ihre Kostenübernahme auf die Versicherungsbeträge, ohne dass die Unterversicherungsklausel zur Anwendung kommt.

2.3. Ferienwohnung

Die Gesellschaft sichert Schäden ab, die ein Versicherter bei einem vorübergehenden, privaten oder beruflichen Aufenthalt in Europa verursacht an:

- einem Ferienhaus, das ein Versicherter gemietet hat,
- an einem Hotel oder ähnlicher Unterkunft, die ein Versicherter nutzt.

Die Gesellschaft begrenzt ihre Kostenübernahme pro Schadensfall auf 650.000 €, ohne dass die Unterversicherungsklausel zur Anwendung kommt. Die Gesellschaft sichert ebenfalls Schäden bis zu 15.000 € am Mobiliar ab, das ein Versicherter anlässlich eines vorübergehenden, privaten oder beruflichen Aufenthalts in ein Gebäude in Europa mitnimmt.

2.4. Studentenzimmer

Die Gesellschaft sichert auch Schäden ab, die unbeabsichtigt von versicherten Kindern in der Wohnung/dem Zimmer oder dem Studio/ möblierten oder unmöblierten Zimmer während ihrer Ausbildung im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland, Belgien, Frankreich, Österreich oder in der Schweiz verursacht werden. Die Garantien werden auf den Inhalt erweitert, der in ihrem Besitz ist und den sie in dieser Unterkunft abgestellt haben.

Die eventuelle Kostenübernahme der Gesellschaft erfolgt ohne Anwendung der Unterversicherungsklausel in Höhe von maximal 100.000 € pro Schadensfall.

2.5. Aufenthalte in einem Erholungsheim

Die Gesellschaft sichert im Großherzogtum Luxemburg Schäden ab, die am Mobiliar im Besitz des Versicherungsnehmers, seinem Ehegatten oder deren Kindern verursacht werden, das in dem Zimmer oder der Wohnung aufgestellt ist, das sie im Erholungsheim nutzen.

Die Gesellschaft begrenzt ihre Kostenübernahme pro Schadensfall auf 10.000 €, ohne dass die Unterversicherungsklausel zur Anwendung kommt.

2.6. Anlässlich von Familienfeiern belegte Räume

Die Gesellschaft deckt Schäden, die ein Versicherter unbeabsichtigt an den Räumen an jedem Ort im Großherzogtum Luxemburg, sowie an deren Inhalt verursacht, die er anlässlich einer Familienfeier nutzt. Die Gesellschaft begrenzt ihre Kostenübernahme pro Schadensfall auf 650.000 €, ohne dass die Unterversicherungsklausel zur Anwendung kommt.

Sonderbedingungen für elektrische und elektronische Anlagen

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie für „elektrische und elektronische Anlagen“ gewährt wird.

Kapitel 1. Gegenstand der Garantie

Die Gesellschaft deckt die Schäden:

- 1.1. an den folgenden Geräten: PC- und Bürogeräte, Alarm-, Überwachungs- und Telekommunikationsanlage in Betrieb und im Standby, bei Abbau, Transport an den versicherten Ort und Wiederaufbau, die für ihre Instandhaltung oder Inspektion erforderlich sind, sofern die Inbetriebnahme dieser Geräte zur vollen Zufriedenheit ausgefallen sind.
- 1.2. an versicherten Multimediaanlagen, d.h. Fotoapparate und Camcordern, Laptops und ihre Peripherie, Fernseher und Flachbildschirme, Heimkinoanlagen, feste Spielkonsolen und HiFi-Anlagen.

Die versicherten Geräte sind ausschliesslich an der Risikosituation abgesichert.

Kapitel 2. Materielle Schäden

Vorbehaltlich einer Abweichung in den Einzelbedingungen beläuft sich der Entschädigungsbetrag auf maximal 10.000 € pro Schaden und Jahr, die Unterversicherungsklausel kommt nicht zur Anwendung.

An allen versicherten Geräten sind unbeabsichtigte, unvorhergesehene und plötzliche Schäden versichert, die eine Reparatur oder den Ersatz des versicherten Gerätes erforderlich machen.

Bei dem in Punkt 1.2 dieser Sonderbedingungen genannten Multimedia-Geräten ist der Diebstahl außerhalb des versicherten Gebäudes abgesichert, sofern die Diebstahlversicherung abgeschlossen wurde und der Kunde bei den zuständigen Behörden Klage erhoben hat, wie in Punkt 8.2.3 der Sonderbestimmungen für Schadenversicherungen angegeben.

Kapitel 3. Ausschlüsse

Von der Garantie für materielle Schäden ausgeschlossen sind:

- 3.1. *Verluste in Verbindung mit einem Virus und alle Folgeschäden,*
- 3.2. *Verluste oder Schäden infolge von Mängeln oder Fehlern, die zum Datum des Inkrafttretens dieser Versicherung vorhanden waren und dem Versicherten oder seinen Bevollmächtigten bekannt waren,*
- 3.3. *Verluste oder Schäden, die eine direkte Folge der kontinuierlichen Nutzungsbeanspruchung sind (Abnutzung),*
- 3.4. *die Kosten für die Reparatur von Betriebsfehlern; es sei denn, diese Fehler sind die Folge eines Verlustes oder eines entschädigungsfähigen Schadens an den versicherten Geräten,*
- 3.5. *die Wartungskosten der versicherten Geräte, einschließlich der Kosten für die bei den Wartungsarbeiten ausgetauschten Teile,*
- 3.6. *die Verluste oder Schäden, für die der Hersteller oder Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftbar ist,*

- 3.7.** *die Verluste oder Schäden an gemieteten Geräten, deren Eigentümer entweder gesetzlich oder kraft eines Miet- oder Wartungsvertrag haftbar ist,*
- 3.8.** *die indirekten Verluste jeder Art,*
- 3.9.** *die Verluste oder Schäden an Lampen, Leuchtröhren, Transportbändern, Sicherungen, Dichtungen, Riemen oder Ketten,*
- 3.10.** *die Schönheitsfehler wie Kratzer auf lackierten , polierten oder emaillierten Flächen,*
- 3.11.** *die Datenverluste,*
- 3.12.** *Schäden durch Strom,*
- 3.13.** *Schäden an den Computerdaten oder Softwareprogrammen, insbesondere jede nachteilige Veränderung der Computerdaten, Software oder EDV-Programmen durch Löschen, Korruption oder Verformung der anfänglichen Struktur, sowie die daraus entstehenden Betriebsverlustschäden. Als direkte Folge eines materiellen Schadens an der Substanz des versicherten Gegenstands ist/sind die Schäden an den Computerdaten und der Software gedeckt.*
- 3.14.** *Schäden durch eine Einschränkung in Betrieb, Verfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit oder des Zugangs zu den Computerdaten, Softwareprogrammen und EDV-Programmen, sowie die daraus entstehenden Schäden des Betriebsverlusts.*

Bezüglich der in den Punkten 3.9 und 3.10 genannten Gegenstände ist die Gesellschaft zur Schadensersatzleistung verpflichtet, wenn sie infolge eines Verlusts oder entschädigungsfähigen Schadens an den versicherten Geräten beschädigt wurden.

Kapitel 4. Entschädigung:

- 4.1.** Die Entschädigung erfolgt entweder durch die Reparatur oder den Ersatz der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Geräte (die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der Gesellschaft über) oder durch die Bezahlung der erforderlichen Kosten für die Reparatur oder den Ersatz.
- 4.2.** Die Entschädigung wird unter Berücksichtigung eines abzuziehenden Altersfaktors berechnet, der nach dem Alter des beschädigten Vermögensgegenstände in der Folgenden Tabelle ermittelt wird:

Alter des Gutes*	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr und ≤ 2 Jahre	> 2 Jahre und ≤ 3 Jahre	> 3 Jahre und ≤ 4 Jahre	> 4 Jahre
Abziehender Altersfaktor	0%	20%	35%	50%	75%

* Zeitraum zwischen dem Kaufdatum des Geräts und dem Datum des Schadenseintritts.

- 4.3.** Es wird immer dann ein Teilschaden angenommen, wenn die Reparaturkosten zuzüglich des Wertes der ausgetauschten Teile:
 - geringer sind als der Versicherungswert,
 - geringer sind als der aktuelle Wert abzüglich Alter, wenn es sich um Geräte handelt, für die die serienmäßig gefertigten Ersatzteile nicht verfügbar sind.
 In allen anderen Fällen wird ein Totalschaden angenommen.
- 4.4.** Die Zusatzkosten für den Flugzeug-Transport werden nur dann erstattet, wenn ihre Erstattung ausdrücklich mit der Gesellschaft vereinbart wurde.

- 4.5.** Die Gesellschaft ist zu keiner Garantie verpflichtet für:
- die Kosten, die aufgewendet worden wären, selbst wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für die Wartung),
 - die Zusatzkosten aufgrund der Tatsache, dass das Gerät zum Zeitpunkt des Schadenseintritts verändert oder verbessert worden war,
 - die Kosten, die je nach ihrer Art oder ihrer Höhe nicht in der Versicherungssumme enthalten sind.
- 4.6.** Wenn das versicherte Gerät vorläufig repariert wird, erstattet die Gesellschaft den Gesamtbetrag der Kosten der vorläufigen und der endgültigen Reparatur nur bis in Höhe des Betrags der Reparaturkosten, die ohne vorläufige Reparatur angefallen wären. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn durch die vorläufige Reparatur der Schadensumfang begrenzt werden konnte.

Kapitel 5. Schlussbestimmungen

- 5.1.** Der Versicherte ergreift alle sachdienlichen Vorsichtsmaßnahmen und befolgt alle angemessenen Empfehlungen der Gesellschaft, um Schäden oder Verlusten vorzubeugen, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen und die Empfehlungen des Herstellers zu beachten.
- Die Bevollmächtigten der Gesellschaft haben das Recht, zu jedem Zeitpunkt das versicherte Risiko zu prüfen und zu bewerten, und der Versicherte stellt den Bevollmächtigten der Gesellschaft alle für die Bewertung des versicherten Risikos erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- 5.2.** Abweichend von Kapitel 1 dieser Sonderbedingungen greift die Garantie, wenn sich die versicherten Vermögensgegenstände in einem Fahrzeug befinden, nur im Fall eines Einbruchs, der offensichtliche Spuren am Fahrzeug hinterlassen hat, und sofern das versicherte Gerät nicht sichtbar im Fahrzeugaum liegen gelassen wurde.
- 5.3.** Sobald er von einem Ereignis erfährt, durch das der Versicherungsschutz dieser Police zum Tragen kommen könnte, muss der Versicherte:
- die Gesellschaft gemäß Kapitel 8 der Sonderbestimmungen zu Schadensversicherungen unter Angabe der Art und des Umfangs der Schäden und Verluste informieren,
 - alle Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten ergreifen, um den Umfang der Schäden oder Verluste zu verringern,
 - die beschädigten Elemente aufbewahren, damit sie von einem offiziellen Vertreter oder einem Inspektor der Gesellschaft untersucht werden können.
 - alle Informationen und alle Dokumente, die die Gesellschaft von ihm fordern könnte, übergeben,
 - die Polizeibehörden informieren, wenn die Schäden oder Verluste die Folge eines Diebstahls sind. Die Gesellschaft kommt in keinem Fall für Schäden oder Verluste auf, die ihr nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrem Eintreten mitgeteilt wurden.

Nach der Mitteilung an die Gesellschaft gemäß den obigen Bestimmungen kann der Versicherte, wenn es sich um geringfügige Schäden handelt, die Reparaturen oder den erforderlichen Ersatz veranlassen, in allen anderen Fällen muss der Versicherte abwarten, dass ein Vertreter der Gesellschaft die Möglichkeit hatte, die Schäden zu prüfen, bevor er die Reparaturen oder irgendeinen Austausch veranlasst. Wenn der Vertreter der Gesellschaft die Schadensprüfung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit vornimmt, ist der Versicherte ermächtigt, die Reparaturen durchführen oder die beschädigten Teile austauschen zu lassen.

Die Garantie der Gesellschaft laut diesen Sonderbedingungen über beschädigte Geräte endet, wenn diese in Betrieb bleiben, ohne dass sie auf eine von der Gesellschaft als zufriedenstellend angesehene Art repariert wurden oder wenn vorläufige Reparaturen ohne die Zustimmung der Gesellschaft vorgenommen wurden.

- 5.4.** Der Versicherte verpflichtet sich, auf Kosten der Gesellschaft alle als erforderlich erachteten oder von der Gesellschaft beschlossenen Maßnahmen zu ergreifen oder ergreifen zu lassen, um ihre Rechte zu wahren und von den anderen Parteien als denjenigen, die in den Einzelbedingungen angegeben sind, eine Entschädigung oder eine Schadensersatzleistung zu erhalten, auf die sie direkt oder durch Forderungsübergang, kraft dieser Police einen Verlust oder Schaden entschädigt zu haben, Anspruch hätte, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen für erforderlich erachtet oder, bevor oder nachdem der Versicherte von der Gesellschaft entschädigt wurde, gefordert werden.

Sonderbedingungen für Erdbeben

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass der Versicherungsschutz „Erdbeben“ für den im Vertrag angegebenen Besitz gewährt wird und sofern der Versicherungsschutz „Brand und verwandte Gefahren“ ebenfalls abgeschlossen wurde.

Kapitel 1. Basisgarantien

Die Gesellschaft deckt ausschliesslich die materiellen Schäden, die ein Erdbeben an Wohngebäuden verursacht.

Dieses ist ein natürliches Beben in der Stärke von mindestens 4 auf der offenen Richter-Skala, das den versicherten Besitz zerstört, zerbricht oder beschädigt, ebenso wie die darauf folgenden Erdbeben.

Das anfängliche Beben und die eventuellen Nachbeben innerhalb von 72 Std. sowie die Schäden, die unter eine versicherte Gefahr fallen und eine unmittelbare Folge sind, gelten als ein einziger Schaden.

Kapitel 2. Besondere Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der für alle Garantien gemeinsam geltenden Allgemeinen Bedingungen sowie diejenigen der Sonderbestimmungen für Schadenversicherungen.

Außerdem sind die folgenden Schäden nicht abgesichert:

- *am Gebäude, das sich im Bau, Umbau oder in Renovierung befindet, sofern eine kausale Beziehung zwischen den Schäden und den aktuellen Arbeiten besteht,*
- *an den Gegenständen außerhalb des Gebäudes; es sei denn, diese sind dauerhaft befestigt,*
- *an leicht zu versetzenden oder abzubauenen Bauten, an zerfallenen Bauten oder solchen, die zur Zeit abgerissen werden, sowie an ihrem eventuellen Inhalt,*
- *an Gartenhäusern und anderen Abstellräumen, an Zäunen, Hecken, Gärten und Pflanzungen, Zufahrten und Höfen, Terrassen, Pools, Golf- und Tennisplätzen,*
- *an motorbetriebenen Land-, Luft-, See- oder Flussfahrzeugen,*
- *an den besonderen Risiken, die in den Sonderbedingungen für Garantierweiterungen angegeben sind.*

Kapitel 3. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt 10 % des Schadensbetrags und maximal 10.000 €.

Sonderbedingungen für Diebstahl

Diese Sonderbedingungen gelten nur, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie für „Diebstahl“ gewährt wird. Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn kein Inhalt versichert wurde.

Kapitel 1. Umfang der Garantie

Der Versicherungsschutz wird nur für Diebstahl in einem Wohngebäude gewährt. Die Gesellschaft versichert:

- 1.1. den Diebstahl eines Gutes, das zum versicherten Mobiliar gehört, sowie von Wertsachen, wenn dieser einer der in Kapitel 2 genannten versicherten Gefahren zuzurechnen ist,
- 1.2. die materiellen Schäden am versicherten Mobiliar durch diese Sparte, die durch eine der in Kapitel 2 genannten Gefahren hervorgeht, oder im Fall eines diesbezüglichen Versuchs.

Die vereinbarte Versicherungsfomel ist in den Einzelbedingungen angegeben.

Kapitel 2. Versicherte Gefahren

- Diebstahl oder Diebstahlversuch des Mobiliars in den Wohnräumen unabhängig von den Umständen, unter welchen dies geschieht, mit Ausnahme des einfachen Verschwindens,
- Schäden durch Vandalismus am Mobiliar bei einem Diebstahl oder Diebstahlversuch,
- Diebstahl oder Diebstahlversuch des Mobiliars, das auch in nicht angrenzenden Anbauten zwischengelagert wird, welche mit Zylinderschlössern versehen sind. Die Übernahme ist auf 2.500 € pro Schaden begrenzt,
- Diebstahl in der Wohnung der Hausmeister oder jeder anderen Person, die eine Aufgabe wahrnimmt und von der Versammlung der Miteigentümer der Güter, die ihnen vom Versicherten oder für den Versicherten anvertraut wurde, benannt ist. Die Übernahme ist auf 2.500 € pro Schaden begrenzt,
- Diebstahl oder Diebstahlversuch der Gartenmöbel, der motorisierten und nicht für private Zwecke genutzten Geräte, oder der Pflanzungen unter der Anschrift des Risikos, selbst außerhalb des versicherten Gebäudes. Die Übernahme ist auf 2.500 € pro Schaden begrenzt,
- Diebstahl mit Gewalthandlungen oder Bedrohungen eines Versicherten in der ganzen Welt, darin eingeschlossen durch Eindringen in ein Fahrzeug im Verkehr. Die Übernahme ist auf 6.000 € pro Schaden begrenzt,
- Diebstahl von persönlichen Gegenständen des Versicherten, die im Rahmen eines vorübergehenden Aufenthalts mitgenommen wurden als Folge eines Einbruchs in einem Gebäude auf der ganzen Welt, mit einem Höchstbetrag von 2.500 € pro Schaden.

Kapitel 3. Zusatzgarantien

3.1. Einbruch in Gebäude

Im Fall eines versicherten Schadens kommt die Gesellschaft außerdem in Höhe von maximal 5.000 € für die materiellen Schäden, die durch Einbruch an ausschließlich als Wohnung genutzten Räumen und ihrem Mobiliar, dessen Besitzer oder Mieter der Versicherte ist, auf. Gegen einen Prämienzuschlag kann dieser Höchstbetrag auf 7.500 € angehoben werden. Diese

Schadensübernahme darf nicht mit derjenigen in Punkt 2.9 der Sonderbedingungen für Brand und verwandte Gefahren kumuliert werden.

3.2. Vandalismus oder Böswilligkeit

im versicherten Gebäude, das regelmäßig bewohnt und ausschließlich als Wohnung genutzt wird, sofern:

- der Versicherte sein Eigentümer ist,
- das benannte Gebäude nicht im Bau, Umbau oder in Renovierung befindlich ist. Die Entschädigung der materiellen Schäden durch Vandalismus oder Böswilligkeit wird ohne Anwendung der Unterversicherungsklausel der Beträge gewährt und ist auf 2.500 € pro Schadensfall begrenzt.

3.3. Austausch von Schlüsseln

Die Kosten für den Austausch von Schlüsseln und Schließern des versicherten Gebäudes nach dem Verlust oder Diebstahl der Schlüssel, wenn die Pflichten in Punkt 8.2.3 der Sonderbedingungen für Schadenversicherungen beachtet wurden. Bei den Gebäuden, die der Versicherte teilweise nutzt, betrifft diese Schadensübernahme nur die Türen, die direkt in den von ihm genutzten Teil führen.

3.4. Vorübergehende Mitnahme

Die Gesellschaft dehnt den Versicherungsschutz für Mobiliar, das von einem Versicherten für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen in ein anderes Gebäude in Europa mitgenommen wird, das nicht in seinem Besitz ist, bis zu 2.500 € pro Schadensfall aus.

Kapitel 4. Ausgeschlossene Diebstähle

Es gelten die in den gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüsse. Weiterhin ist Folgendes nicht versichert:

- 4.1.** *Diebstähle in versicherten, nicht regelmäßig genutzten Räumen, Diebstähle in versicherten, regelmäßig genutzten Räumen, wenn sie während einer Abwesenheit begangen wurden, die länger sind als der geduldete Zeitraum,*
- 4.2.** *Diebstähle, die von oder mit der Mittäterschaft der folgenden Person/en begangen wurden:*
 - 4.2.1.** *des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten, seiner Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie sowie deren Ehegatten,*
 - 4.2.2.** *des Versicherten,*
 - 4.2.3.** *jeder Person im Dienst des Versicherten während der Dienstzeiten und, wenn diese Diebstähle außerhalb der Dienstzeiten begangen wurden, in anderer Weise als durch Einbruch oder Diebstahl,*
- 4.3.** *Diebstähle von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der Gartenmaschinen, Anhänger, sowie deren Zubehör und Inhalt,*
- 4.4.** *Diebstähle von Gütern, die sich außerhalb, in den Höfen und Gärten befinden, mit Ausnahme der Gartenmöbel, der motorisierten oder nicht motorisierten, privat genutzten Werkzeuge, die sich am Ort des Risikos – in den Gängen und Zufahrtswegen, sowie in einzeln stehenden oder angrenzenden Nebengebäuden mit oder ohne innere Verbindung zum Hauptgebäude befinden, die kein Zylinderschloss besitzen,*
- 4.5.** *wenn der Versicherte das versicherte Gebäude nur teilweise nutzt, der Diebstahl von Gütern, die sich in den gemeinsam genutzten Teilen befinden, und der Inhalt der Garagen, Keller und Dachböden, wenn sie nicht mit einem Sicherheitsschloss verschlossen sind,*
- 4.6.** *der Diebstahl von Tieren,*
- 4.7.** *Schäden, die durch Diebe entstehen, die durch einen anderen Vertragsteil abgesichert sein*

könnten, allerdings unbeschadet des Punktes 3.1 dieser Sonderbedingungen,

- 4.8. Diebstähle, die begangen werden, wenn das versicherte Gebäude im Bau, Wiederaufbau, Umbau oder Renovierung befindlich ist; es sei denn, der Versicherte weist nach, dass dieser Umstand nicht zum Eintreten oder der Verschlimmerung der Schadensfolgen beigetragen hat.
- 4.9. Diebstähle von Gütern, die nicht im Besitz des Versicherten sind.

Kapitel 5. Höchstbetrag der Entschädigung

Die Entschädigung ist pro Schadensfall begrenzt auf:

- 5.1. 100 % oder 50 % des angegebenen Betrags für Mobiliar gemäß der vom Versicherungsnehmer gewählten Formel,
- 5.2. 40 % des für das Mobiliar angegebenen Betrags bei Gegenständen wie Stilmöbeln und Wertgegenständen.
Briefmarken- oder Münzsammlungen sind nur dann versichert, wenn sie in den Einzelbedingungen angegeben sind.
- 5.3. Die Entschädigung wird auf 1.500 € pro Schadensfall für den Bereich Bargeld, Banknoten, Stücke und Barren aus Edelmetall, Wertpapiere, Sparbücher, Service-Schecks, Essensgutscheine, Minicash-Karten sowie lose Edelsteine und Perlen ausgedehnt.
Diese Gegenstände sind versichert:
- wenn sie verschlossen aufbewahrt wurden,
 - mit einem Höchstwert von 750 € pro Schadensfall, wenn sie nicht verschlossen aufbewahrt wurden.
- 5.4. Es wird jedoch bestimmt, dass bei Wohnwagen/Wohnmobilen die Deckung auf die Gefahr des Diebstahls der Gesamtheit aller Güter (Wohnwagen/Wohnmobile und ihr festes Mobiliar) begrenzt ist und dass die materiellen, durch Einbruch verursachten Schäden bis maximal 5.000 € versichert sind.

Kapitel 6. Sicherheitsmaßnahmen

Der Versicherte muss die Räume, in denen sich die versicherten Güter befinden, mit den folgenden Sicherheitsvorrichtungen ausstatten:

- Türen nach außen oder zu den gemeinsam genutzten Teilen des Gebäudes: mindestens ein Sicherheitsschloss oder ein Sicherheitsriegel,
- Leicht zugängliche verglaste Teile: Rollläden, oder Stäbe oder Verzierungen aus Metall, die zwischen den Elementen nur einen Abstand von maximal 17 cm haben,
- Kellerfenster: Stäbe oder Verzierungen aus Metall mit einer wie oben angegebenen Anordnung.

Die Schutzvorrichtungen werden in einwandfreiem Zustand gehalten und sorgfältig genutzt. Im Schadensfall, der durch eine Nichtverwendung dieser Schutzsysteme höher ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Entschädigung entsprechend der Erhöhung ihres Schadens zu senken.

Kapitel 7. Leerstehen

Wenn die Räume, in denen sich die versicherten Güter befinden, mehr als 90 Tage lang in einem oder in mehreren Zeiträumen in ein und demselben Versicherungsjahr unbewohnt bleiben müssen, obliegt es dem Versicherten, unter Androhung der in Kapitel 7 der gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen genannten Strafen, dies vorher der Gesellschaft anzuzeigen. Diese setzt dann die Prämie und die Modalitäten des Versicherungsschutzes entsprechend fest.

Zeiten des Leerstandes, die nicht länger als drei Tage dauern, werden für die Festsetzung der Gesamtzeit des jährlichen Leerstandes nicht berücksichtigt.

Kapitel 8. Wiedergefundenes Diebesgut

Wenn Diebesgut wiedergefunden wird, muss der Versicherte die Gesellschaft unverzüglich informieren:

- 8.1.** wurde die Entschädigung bereits ausgezahlt, muss sich der Versicherte innerhalb von fünfzehn Tagen äußern:
 - 8.1.1.** entweder bezüglich der Überlassung der gefundenen Gegenstände zu Gunsten der Gesellschaft,
 - 8.1.2.** oder zur Übernahme der gefundenen Gegenstände gegen eine Erstattung der erhaltenen Entschädigung, abzüglich des Kostenbetrags für etwaige Reparaturen entstandener Beschädigungen.
- 8.2.** wurde die Entschädigung noch nicht ausgezahlt, wird sie nur für die eventuellen Beschädigungen an diesen Gegenständen fällig.

Sonderbedingungen für Zusatz-Versicherungsschutz

Kapitel 1. Grundsatz

Die Gesellschaft bietet dem Versicherungsnehmer zahlreiche Zusatzgarantien im Fall eines versicherten Schadens, der die folgenden Garantien betrifft:

Brand und verwandte Gefahren – Stromschäden – Wasserschäden – Sturm und Hagel – Glasbruch – Diebstahl. Bei dieser Intervention wird eine eventuelle Unterversicherungsklausel nicht angewandt. Die Kosten sind wie von einem treusorgenden Familienvater vorzufinanzieren.

Kapitel 2. Garantien

Die Gesellschaft übernimmt in Höhe von 100 % der versicherten Beträge für die angegebenen Güter:

- 2.1. die Bergungskosten.
- 2.2. die unbeabsichtigte Verschmutzung in einem Rahmen von 150.000 €, davon maximal 75.000 € für die Dekontaminierungskosten des Bodens nach einem Ereignis, das durch die Versicherungen „Brand und verwandte Gefahren“ abgesichert ist, für Maßnahmen mit dem Ziel:

- 2.2.1. der Dekontaminierung der angegebenen Güter.

Versichert sind:

- die Kosten der Arbeiten am Schadensort durch auf Beseitigung von Verschmutzungen spezialisierte Firmen,
- der Kauf des Entgiftungsmittels, die eventuelle Miete der erforderlichen Geräte,
- die Entfernung, Beförderung und Entladung von Materialien an einen geeigneten Ort sowie die eventuellen Behandlungen dieser Materialien vor ihrer Deponierung,
- die Kosten für die Behandlung am Schadensort von Feuerlöschwasser, das in einem hierfür eingerichteten Rückhaltebecken gestaut ist, oder die Kosten für Pumpen, Transport und Aufbereitung dieses Wassers in einem geeigneten Zentrum, mit Ausnahme aller Kosten für die Beseitigung der Grundwasserverschmutzung.

- 2.2.2. die Bodendekontaminierung (d.h. der oberen Bodenschichten) im Umkreis des/der versicherten, verschmutzten Gebäudes/Gebäude.

Die Dekontaminierung des Bodens muss durch einen behördlichen Beschluss angeordnet sein, der innerhalb von 12 Monaten nach dem Schadensdatum in Anwendung der am Schadensdatum geltenden Gesetze und Vorschriften ergeht.

Es handelt sich ausschließlich um Kosten, die mit den folgenden Zielen anfallen:

- Behandlung der oberen Bodenschichten am Schadensort oder Transport, Lagerung und Behandlung in einem geeigneten Zentrum,
- Beseitigung oder Neutralisierung von Schadstoffen mit allen Mitteln. *Die Folgen einer Verschmutzung sind ausgeschlossen, bei der die Gesellschaft nachgewiesen hat:*
- *dass sie für den Versicherten unweigerlich und vorhersehbar aus den Modalitäten der Arbeitsausführung hervorgehen, wie sie vom Versicherten vorgeschrieben und umgesetzt wurden,*
- *dass sie bereits vorher bestand (beispielsweise allmähliche Verschmutzung),*

- *dass sie verursacht oder verschlimmert wurde durch:*
 - *eine Nichtbeachtung der Gesetzestexte und ihrer Normen und Vorschriften zur Umsetzung und die Tatsache, dass diese Nichtbeachtung dem Versicherten vor dem Auftreten besagter Verschmutzung bekannt war oder bekannt sein musste,*
 - *durch die Nichterfüllung eines behördlichen Beschlusses,*
 - *durch den schlechten Zustand oder eine unzureichende oder mangelhafte Wartung der Anlagen, die das Eintreten einer Verschmutzung verhindern soll, wenn dieser schlechte Zustand, diese unzureichende oder mangelhafte Wartung dem Versicherten bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.*

Der Versicherte muss der Gesellschaft das Ereignis melden, das die Verschmutzung verursacht hat, sowie den behördlichen Beschluss vorlegen, der ihm zugestellt wurde, wenn die Leistungen des erlittenen Schadens nicht gemindert werden sollen.

- 2.3.** die Kosten für Beseitigung und Abriss des Gebäudes und des Inhalts, darin eingeschlossen die Kosten für die Entfernung des Baums oder Masten, der die Schäden an den in der Versicherung „Aufprall“ angegebenen Gütern verursacht hat.
- 2.4.** Gutachterkosten.
- 2.5.** die Kosten für Erhaltung und Zwischenlagerung der angegebenen Güter.
- 2.6.** die Nichtbenutzbarkeit des Gebäudes. Die Übernahme der Gesellschaft ist auf die normale Zeit zum Wiederaufbau des Gebäudes, maximal 24 Monate, begrenzt. Diese Entschädigung darf für denselben Zeitraum nicht mit den nachstehenden Wohnungskosten kumuliert werden:
- 2.7.** Regresse von Mietern oder Nutzern.
- 2.8.** Regresse Dritter bis zu 1.000.000 € pro Schaden und indexgebunden.
- 2.9.** die folgenden sonstigen Kosten:
- 2.9.1.** Kosten in Verbindung mit den „Wasserschaden- und Mineralölschadenversicherungen“.
- Die Gesellschaft deckt die folgenden Kosten:
- für die Suche nach dem Leck in der Wasser- oder Heizungsrohrleitung, das den Schaden verursacht hat, wenn es im Mauerwerk oder unterirdisch liegt,
 - für die an diese Arbeiten anschließende Instandsetzung.
- 2.9.2.** Kosten in Verbindung mit der Versicherung „Stromschäden“.
- Die Gesellschaft deckt die folgenden Kosten:
- für die Suche nach dem Fehler in der Elektroanlage, der den Schaden verursacht hat,
 - für die Kosten für die Öffnung und die an diese Arbeiten anschließende Instandsetzung.
- 2.9.3.** Kosten in Verbindung mit der Versicherung „Glasbruch“.
- Die Gesellschaft deckt die angefallenen folgenden Kosten für:
- die Behebung der Schäden an Rahmen, Zargen, Unterbau und Trägern der versicherten Verglasungen,
 - die Behebung der Schäden, die an den angegebenen Gütern durch das Herausschleudern von Splintern der versicherten Verglasungen entstanden sind,
 - für die Behebung der Schäden, die an Schutzfolien und Antidiebstahleinrichtungen an den versicherten Verglasungen entstanden sind,

- für die Wiederherstellung von Einträgen, Anstrichen, Verzierungen und Prägungen an den versicherten Verglasungen,
- für das Verschließen und die vorläufige Abdichtung nach bestem Wissen,
- für die Bewachung bis zu 2.000 € pro Schadensfall.

2.9.4. Kosten für die Instandsetzung des Gartens und der beschädigten Bepflanzungen nach dem Eintreten eines Schadens.

Die Gesellschaft deckt diese Kosten:

- wenn sie durch Bergungsarbeiten verursacht wurden oder wenn die angegebenen Güter beschädigt wurden,
- mit einem Höchstbetrag von 3.000 €, wenn die angegebenen Güter nicht beschädigt wurden.

Sonderbedingungen für Unterstützung

 **45.30.55**

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie für „Unterstützung im Wohnbereich“ gewährt wird. Um die Garantie der Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, nimmt der Versicherte telefonisch Kontakt zum Hilfe-Zentrum unter der Nummer +352 45 30 55 auf (Luxemburg).

Kapitel 1. Erste Hilfeleistung

Der Erbringer der Ersten Hilfe-Leistung ist INTER PARTNER ASSISTANCE Groupe Européen SA, unter der Nr. 0487 für Hilfeleistungen für Touristen (K.E. vom 04.07.1979 und vom 13.07.1979 – B.S. vom 14.07.1979), mit Sitz in der Avenue Louise 166, Postfach 1 B, 1050 Brüssel zugelassen, der sich verpflichtet, für die Gesellschaft alle versicherten Hilfeleistungen zu erbringen.

Diese Garantie gilt automatisch ab dem Inkrafttreten der Versicherung „Brand und verwandte Gefahren“, und solange diese Gültigkeit hat. Sie wird nur für das Wohngebäude gewährt.

Die persönlichen Daten des Versicherten, die dem Versicherer im Rahmen des Vertrags mitgeteilt werden, werden von AXA Assurances Luxembourg und Inter Partner Assistance SA (genannt IPA), Avenue Louise 166/1, in 1050 Brüssel zu Verwaltungszwecken, Kundenmanagement, Betrugsbekämpfung und bei Rechtsstreitigkeiten verwendet. Die von IPA im Rahmen ihrer Leistungen gesammelten Daten können von ihr an ihre Dienstleister oder Subunternehmer – auch außerhalb der Europäischen Union - weitergeleitet werden, zu denen auch AXA Business Services zählt.

Kapitel 2. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

Um die Versicherung der Ersten Hilfe-Leistung in Anspruch nehmen zu können, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer:

- vor jeder Intervention die Gesellschaft unter der Nummer **45 30 55** zu kontaktieren,
- nur mit ihrer Zustimmung eventuelle Kosten für die Hilfeleistung zu entrichten,
- auf ihre Aufforderung hin ihr alle Originalbelege der angefallenen Kosten zu übergeben,
- den Beweis für den Sachverhalt zu erbringen, der Anspruch auf die versicherten Leistungen eröffnet, wenn sie dies von ihm fordert,
- zwangsweise die Fahrkarten zu erstatten, die sie ihm besorgt hat und die nicht verwendet wurden, weil sie diese Fahrten übernommen hat.

Andernfalls kann die Gesellschaft von ihm die Erstattung der Beträge, für die sie aufgekommen ist, in Höhe des Schadens fordern, den sie erlitten hat, weil der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Kapitel 3. Verpflichtungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft organisiert im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die Hilfeleistung für den Versicherungsnehmer. Vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in den Einzelbedingungen übernimmt die Gesellschaft nicht die Rechnungen der Hilfeleistungen (Reparatur-, Transport-, Mietunternehmen usw.).

3.1. Hilfeleistung für das Gebäude und seinen Inhalt

Nach dem Eintreten eines versicherten Schadensfalls organisiert die Gesellschaft auf Ersuchen des Versicherten:

- die Bergung, Zwischenlagerung und Erhaltung der geschädigten Güter, die Miete eines Kleinlasters ohne Fahrer,
 - die Inanspruchnahme eines Umzugsunternehmens,
 - die Zwischenlagerung in einem Möbellager,
 - die Lagerung der Waren,
 - der Transport verderblicher Lebensmittel in ein Kühlhaus.
- die Bewachung der Räume und der geschädigten Güter; die Gesellschaft übernimmt die Bewachungskosten für die ersten 48 Std,
- vorläufige Abdichtung des Gebäudes,
- Suche nach Räumen und Geräten, um einen kontinuierlichen Betrieb des Unternehmens zu gewährleisten,
- Reinigung der geschädigten Güter,
- Ausführung von dringlichen Reparaturen (Rohrleitungen, Heizung, Strom, Scheiben usw.) durch das von der Gesellschaft zugelassene Netz der Reparaturunternehmen; diese kommt für die Fahrtkosten des Reparateurs auf, die Kosten für die Reparatur werden vom Versicherten getragen.

Damit der Versicherte sich sofort der sich aus dem Schadensfall ergebenden Situation stellen kann, kann die Gesellschaft auf sein Ersuchen hin, ihm, einen Vorschuss in Höhe von maximal 2.500 € bewilligen. Dieser Vorschuss ist ihr innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum seiner Bewilligung zu erstatten.

Wenn der Versicherte das versicherte Gebäude nicht mehr betreten kann, weil seine Schlüssel verloren gingen, gestohlen oder im Gebäude vergessen wurden, übernimmt die Gesellschaft die Fahrt- und Arbeitskosten eines Schlossers in Höhe von 60 €.

3.2. Hilfeleistung bei einem größeren Schadensfall, bei dem die Anwesenheit des Versicherten unerlässlich ist

Nach dem Eintreten eines größeren versicherten Schadensfalls organisiert und übernimmt die Gesellschaft die Rückkehr des Versicherten.

Diese Rückkehr erfolgt per Bahn (1. Klasse) oder bei einem Auslandsaufenthalt per Linienflug, um sich zum Schadensort zu begeben.

Unter diesen Umständen stellt die Gesellschaft

- entweder eine Hin- und Rückfahrkarte, um einem einzigen Versicherten zu ermöglichen, sich an den Schadensort zu begeben und eventuell anschließend an seinen Aufenthaltsort zurückzukehren,
- oder die Fahrkarte für maximal zwei Versicherte zur Rückkehr an den Schadensort. In diesem Fall stellt die Gesellschaft dem Versicherten außerdem auf sein Ersuchen hin einen Transportschein zur Verfügung, damit er sein dort verbliebenes Fahrzeug zurückholen kann.

Auf Ersuchen des Versicherten bildet die Gesellschaft einen Krisenstab.

Der Krisenstab soll dem Versicherten ermöglichen, sich Organisationsproblemen und allen Formalitäten zu widmen, die nach einem Schadensfall anfallen.

Dieser Krisenstab kümmert sich um:

- Beantwortung von Anrufen sowie um Aufnahme der Nachrichten der Gesprächspartner,

- Nachricht an die Kunden und anderen Ansprechpartner über den Schadensfall und etwaige, sich daraus ergebene Änderungen,
- jedes weitere Problem, das die berufliche Aktivität stören könnte, die eventuell dadurch entstehenden Kosten werden aber vom Versicherten getragen.

3.3. Hilfeleistung, wenn infolge eines versicherten Schadens die Wohnung unbewohnbar ist

- Die Gesellschaft organisiert die vorläufige Unterkunft des Versicherten durch eine Reservierung in einem Hotel (oder einer ähnlichen Unterkunft) in der Nähe des geschädigten Gebäudes. Wenn der Versicherte sich nicht mit eigenen Mitteln dorthin begeben kann, organisiert und übernimmt die Gesellschaft seine Beförderung. Damit der Versicherte sich sofort der sich aus dem Schadensfall ergebenden Situation stellen kann, kann die Gesellschaft auf sein Ersuchen hin ihm einen Vorschuss in Höhe von maximal 2.500 € bewilligen. Dieser Vorschuss ist ihr innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum seiner Bewilligung zu erstatten.
- Auf Ersuchen des Versicherten übernimmt die Gesellschaft die Erstattung der Kosten, die der Person entstanden sind, die für die Kinder unter 16 Jahren gesorgt hat, die normalerweise im versicherten Gebäude wohnen, bis zu 60 € pro Tag für 3 Tage.
- Die Gesellschaft organisiert und übernimmt ebenso die Betreuung von Haustieren, die üblicherweise im versicherten Gebäude wohnen, bis maximal 60 €.

3.4. Telefonische psychologische Hilfeleistung

Wenn der Versicherte infolge eines von diesem Vertrag gedeckten Schadensfalls psychologische Unterstützung benötigt, stellt ihm die Versicherung eine rund um die Uhr besetzte telefonische Hilfe zur Verfügung, die dem Anrufer eine erste psychologische Unterstützung „online“ bieten und ihn anschließend zu einer fachlichen Beratungsstelle überweisen soll.

Kapitel 4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben:

- *wenn sich der Versicherungsnehmer selbst oder ein Versicherter länger als 90 aufeinander folgende Tage im Ausland aufhält,*
- *wenn der Hilfebedarf durch eine Alkoholvergiftung von über 0,8 g/l Blut oder einen ähnlichen Zustand durch die Verwendung von anderen Produkten als alkoholischen Getränke oder einer waghalsige Aktion, eine Wette oder eine Herausforderung entstanden ist, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Tatbestand des Ausschlusses und dem Schadensfall vorliegt,*
- *wenn der Hilfebedarf aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen oder Trainingsfahrten für derartige Wettkämpfe entstanden ist,*
- *wenn der Hilfebedarf aus der professionellen Ausübung eines Sports, selbst wenn diese nicht vergütet wird, entstanden ist, wenn der Hilfebedarf aus der Ausübung eines gefährlichen Sports als Amateur wie Fallschirmspringen, Kampfsport, Bergsteigen, Bobschlittenfahren, Skispringen, Skeleton, Höhlenforschung, Hindernisrennen oder Klettern entstanden ist,*
- *bei Ereignissen infolge:*
 - *eines Kriegs oder Tatbestandes derselben Art, eines bakteriologischen oder chemischen Angriffs oder eines Bürgerkriegs,*
 - *Arbeitskonflikte, Aufruhr, Volksaufstand, Terror- oder Sabotageanschläge; es sei denn, der Versicherte weist nach, daran nicht beteiligt gewesen zu sein,*
 - *Auswirkungen eines nuklearen Zwischenfalls,*

- *einer Naturkatastrophe.*

Sonderbedingungen für die Betriebshaftpflicht

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie „Betriebshaftpflicht“ gewährt wird.

Kapitel 1. Basisgarantien

1.1. Gegenstand der Garantie

- 1.1.1. Die Gesellschaft versichert bis in Höhe der in den Einzelbedingungen angegebenen Beträge die außervertragliche Haftpflicht des Versicherten für Schäden an Dritten während des Betriebs des landwirtschaftlichen Unternehmens im Rahmen der in den Einzelbedingungen beschriebenen Tätigkeiten.
- 1.1.2. In Erweiterung dazu wird die Vertragshaftung abgedeckt, wenn sie auf einem Tatbestand beruht, der allein die Inanspruchnahme der außervertraglichen Haftung bewirken könnte. Die Deckung ist aber auf den Betrag der Entschädigung begrenzt, die fällig würde, wenn eine außervertragliche Begründung für die Haftungsklage gegeben ist.
- 1.1.3. Die Deckung gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Haftpflicht, ohne dass die Gesellschaft verpflichtet ist, eine umfassendere Entschädigung zu leisten, als die, die sich aus den Einzelverpflichtungen der Versicherten ergibt.

1.2. Abgesicherte Schäden:

- 1.2.1. Von dieser Versicherung gedeckte Personen- und Sachschäden.
- 1.2.2. Immaterielle Folgeschäden als Folge von Personen- oder Sachschäden.

1.3. Bergungskosten

Die Bergungskosten sind innerhalb der in Punkt 4.2.2 der Gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen für alle Versicherungen festgesetzten Grenzen gedeckt.

Kapitel 2. Garantiumfang in einigen Sonderfällen

Folgendes ist ohne Prämienzuschlag bis zur Höhe der in den Einzelbedingungen angegebenen Beträge gedeckt:

2.1. Anvertraute Güter

Schäden an Gütern, die dem Versicherten zwecks einer Arbeit, einer Leistung oder einer Handhabung, die in den Rahmen der versicherten Tätigkeiten fällt, anvertraut wurden.

Schäden an Traktoren und selbst fahrenden landwirtschaftlichen Maschinen, sowie an den Gütern, deren Eigentümer, Mieter oder Verwahrer der Versicherte ist, oder die er zum Schadenszeitpunkt als Arbeitsinstrument nutzt, sind ausgeschlossen.

2.2. Von Dritten mitgebrachte Güter

Schäden an den von Dritten mitgebrachten Geräten, die im Unternehmen des Versicherten Arbeiten ausführen sollen, sofern diese nicht als Arbeitsinstrument von den Versicherten zum Schadenszeitpunkt eingesetzt werden.

Schäden an von Dritten mitgebrachten Fahrzeugen zwecks Be- und Entladung, sowie an den

Fahrzeugen Dritter, die im Betrieb geparkt werden.

2.3. Ausgeliehene Gegenstände

Schäden durch bewegliche Güter, insbesondere Arbeitsmitteln, die dem Versicherten gehören und die er vorübergehend anderen Personen zur Verfügung gestellt hat, ohne dass es sich um eine Vermietung oder einen Test vor dem Verkauf oder der Vermietung handelt.

2.4. Landwirtschaftliche Maschinen

Schäden, die durch landwirtschaftliche Maschinen, einschließlich Traktoren, sowie durch feststehende oder bewegliche Bau- oder Hubmaschinen, insbesondere Kräne, Bulldozer, Bagger, Hubstapler, entstanden sind.

Diese Versicherung setzt sich nicht über den von dem in Punkt 5.5 der für alle Versicherungen gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen genannten Ausschluss bezüglich Schäden, die durch Kraftfahrzeuge verursacht werden, in den Haftungsfällen, die in der luxemburgischen Gesetzgebung über die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherung oder einer entsprechenden ausländische Gesetzgebung aufgeführt sind, hinweg.

Bei nicht anmeldepflichtigen Maschinen wird der Versicherungsschutz auf Verkehrsunfälle ausgeweitet, die sich im landwirtschaftlichen Unternehmen, auf Baustellen oder in deren unmittelbarer Umgebung ereignen.

2.5. Schäden, die Versicherte erleiden, die nicht Versicherungsnehmer und in seinem Haushalt lebende Familienmitglieder, sind

Die materiellen Schäden, die keine Schäden an Bekleidung, persönlichen Werkzeugen und Gegenständen sind.

2.6. Nebentätigkeiten

Schäden, die Dritte durch übliche Wartungs-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten der Geräte, Anlagen und Gebäude des landwirtschaftlichen Unternehmens des Versicherten erleiden. Außerdem sind Schäden gedeckt, die durch die Teilnahme des Versicherten an Messen, Märkten, landwirtschaftlichen Wettbewerben und landwirtschaftlichen Gutachten entstehen.

2.7. Gelegentliche Arbeiten für Dritte

Schäden, die bei landwirtschaftlichen Arbeiten entstehen, die gelegentlich als gegenseitige Hilfe für Dritte ausgeführt werden.

Die erforderlichen Kosten für die Reparatur, Nacharbeit oder Erstattung der ausgeführten Arbeiten sind nicht gedeckt.

2.8. Tiere des Betriebs

Schäden, die von Tieren des Betriebs verursacht werden, darunter insbesondere:

- die Schäden an Tieren von Dritten durch die Zuchttiere; die Versicherung bezüglich des Deckakts ist, vorbehaltlich einer Abweichung in den Einzelbedingungen und gegen einen Prämienzuschlag, auf Schäden begrenzt, die an den weiblichen Tieren durch einen unbeabsichtigten und vom Willen des Versicherten unabhängigen Deckakts entstehen,
- Schäden durch entlaufene Tiere an Zäunen, Feldern, Ernten von Dritten,
- die Erstattung der Kosten für Tierarzt und die von den Behörden vorgeschriebenen Bescheinigungen, wenn Tiere Dritte gebissen haben.

2.9. Schäden, die ein Reitpferd/Reitferde verursacht hat/haben

Sofern es/sie im Besitz des Versicherungsnehmers oder den Mitgliedern seiner üblicherweise in seinem Haushalt lebenden Familienmitgliedern ist/sind und er/sie das Tier (oder die Tiere) selbst im Privatleben reitet.

2.10. Einsatz einer Hagelschutzkanone

Schäden, die durch den Einsatz einer Hagelschutzkanone und durch die Verwendung von Substanzen zur Bildung künstlichen Frostschutznebels für betriebliche Zwecke verursacht werden.

2.11. Einzelfälle

2.11.1. Schäden, die auf einen Brand, ein Feuer, eine Explosion, auf Rauch oder die Einwirkung von Wasser zurückzuführen sind, bis in Höhe der in den Einzelbedingungen angegebenen Beträge.

2.11.1.1. Der Versicherungsschutz umfasst:

- Personenschäden durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch und Wasser.
- materielle und immaterielle Schäden durch Brand, Feuer, Rauch und Wasser mit Ausnahme dessen, was üblicherweise im Rahmen der Versicherung „Regresse Dritter“ einer Brandversicherung versicherbar ist. Wenn es sich um immaterielle Folgeschäden handelt, kommt diese Deckung zu der Brandversicherung hinzu.

2.11.1.2. Die Versicherung wird innerhalb der in Punkt 2.11.1.1 genannten Grenzen auf die Haftpflicht erweitert, die den Versicherten aufgrund der Schäden durch einen Brand oder eine Explosion an Räumen, die von den Versicherten für einen Zeitraum von weniger als 30 Tagen für die Organisation geschäftlicher Veranstaltungen benutzt oder gemietet werden, entstehen kann.

2.11.2. Schäden durch Umweltschädigungen infolge einer unbeabsichtigten Verschmutzung, d.h.:

- Emission, Ausbreitung, Abgabe oder Ablagerung jeder festen, flüssigen oder gasförmigen Substanz,
- Lärm, Gerüche, Rauch, Vibrationen, Wellen, Abstrahlungen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

Diese Versicherung ist nur in dem Fall wirksam, dass die Schäden die Folge eines Unfalls sind, und erstreckt sich nicht auf immaterielle Schäden, die keine Folgeschäden sind.

Unbeschadet der in Punkt 4.2 genannten Ausschlüsse sowie derjenigen in den für alle Versicherungen gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen sind die Schäden, die dadurch entstehen, dass Sicherheitsnormen und -vorschriften für die Tätigkeit des Versicherten nicht eingehalten oder die Verordnungen zum Umweltschutz nicht befolgt werden, nicht gedeckt, wenn diese Verletzungen vom Versicherten, seinen Teilhabern, Geschäftsführern, Verwaltern, leitenden Angestellten oder den technischen Leitern, insbesondere denjenigen, die mit der Vermeidung von Umweltschädigungen beauftragt sind, geduldet werden.

2.11.3. Störungen der Nachbarschaft

Die Störungen der Nachbarschaft für Personen und Güter, deren Reparatur auf der Grundlage von Artikel 544 des Zivilgesetzbuches oder kraft der Bestimmungen im ausländischen Recht mit demselben Inhalt erreicht werden kann.

Diese Garantie kommt nicht zum Tragen, wenn die Haftung des Versicherten durch Störungen der Nachbarschaft ausschließlich auf einer vertraglichen Verpflichtung beruht, die er eingegangen ist. Wenn es sich um Schäden handelt, die durch Umweltschädigungen entstanden sind, gilt die Bedingung des Auftretens eines Unfalls.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf immaterielle Schäden, die keine Folgeschäden sind.

Die Gesellschaft begrenzt ihre Beteiligung auf 125.000 € pro Schadensfall für alle in den Punkten 2.11.2 und 2.11.3 genannten Sonderfälle.

2.12. Personen, die nicht von der Sozialversicherung abgesichert sind

Die Haftpflicht des Versicherten, wenn sie durch Personenschäden an Praktikanten oder Bewerbern

für eine Anstellung in Anspruch genommen wird, wenn die Folgen dieser Schäden in Anwendung der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle nicht zu beheben sind.

2.13. Regress auf der Grundlage von Artikel 116 des Sozialversicherungsgesetzes

Die Versicherung umfasst vorbehaltlich der besonderen Ausschlüsse den Regress, der auf Basis des Artikel 116 des Sozialversicherungsgesetzes aufgrund von Unfällen seiner Mitarbeiter gegen den Versicherten ausgeübt werden kann.

Wenn spätere gesetzliche Bestimmungen über Artikel 116 des Sozialversicherungsgesetzes die Pflichten der Sozialversicherten verschärfen, hat die Gesellschaft das Recht, die Regressversicherung, die in diesem Artikel 116 genannt ist, mit einer Vorankündigung von drei Monaten auszuschließen, die sie dem Versicherten per Einschreiben zusendet, es sei denn, dieser erklärt sich bereit, den Prämienzuschlag, den die Versicherung festsetzt, zu zahlen.

2.14. Nahrungsmittelvergiftung

Die Haftpflicht des Versicherten bei Schäden, Vergiftungen oder Beeinträchtigungen durch Nahrungsmittel, die Dritten entstehen und auf Getränke oder Lebensmittel zurückzuführen sind, die beim Versicherten verzehrt wurden.

Es wird vereinbart, dass die Mitglieder des Personals des Versicherten als Dritte gelten, wenn sie nicht unter die Gesetzgebung über Arbeitsunfälle fallen.

Kapitel 3. Fakultative Garantien (mit Prämienzuschlag)

Folgendes ist mit einem Prämienzuschlag sowie ausdrücklichem Vermerk bis in Höhe der in den Einzelbedingungen angegebenen Beträge gedeckt:

3.1. Arbeitsinstrumente

Schäden an anvertrauten oder nicht anvertrauten Gütern, die von den Versicherten zum Zeitpunkt des Schadensfalls als Arbeitsinstrumente eingesetzt werden.

3.2. Gemietete Güter

Schäden an Gütern, welche die Versicherten gemietet, genutzt, verwahrt oder in Besitz haben.

3.3. Subunternehmer

Die Gesellschaft deckt die Haftpflicht, die auf die Versicherten durch Subunternehmer für Arbeiten im Rahmen der Betriebsbeschreibung des Versicherten zukommen kann, sofern der Umfang, der von diesen Subunternehmern ausgeführten Arbeiten, der Gesellschaft gemäß den Einzelbedingungen gemeldet wird.

Schäden, die ausgeschlossen würden, wenn die Subunternehmer den Status von Versicherten hätten, sowie die persönliche Haftung der Subunternehmer sind jedoch ausgeschlossen.

3.4. Transportmittel

3.4.1. Schäden, die von schwimmendem Material und allen Fortbewegungs- oder Transportmitteln auf dem Flussweg sowie von den Dingen, die sie befördern oder schleppen, verursacht werden.

3.4.2. Schäden, die von Material und allen Fortbewegungs- oder Transportmitteln auf Schienen sowie von den Dingen, die sie befördern oder schleppen, verursacht werden.

Kapitel 4. Sonderbestimmungen

4.1. Territorialer Geltungsbereich

Die Garantie gilt im Großherzogtum Luxemburg sowie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

4.2. Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der allen Garantien gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen. Von der Garantie ausgeschlossen sind weiterhin:

- *die Schäden an Sachen, die dem Versicherten geborgt oder durch diesen geliehen wurden oder an solchen, die in seinem Besitz sind, ungeachtet aller anderen Klauseln der Besonderen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen,*
- *die immateriellen Folgeschäden auf nicht gedeckte Personen- oder Sachschäden,*
- *Schäden, die von Produkten nach ihrer Lieferung oder von Arbeiten nach ihrer Ausführung verursacht werden,*
- *die Haftung für materielle und immaterielle Schäden durch Brand, Explosion oder Wasser, wenn die Ursache des entschädigungsfähigen Ereignisses in den Räumen liegt, die im Besitz des Versicherten sind oder von ihm in irgendeiner Form genutzt werden,*
- *Forderungen auf der Grundlage der Artikel 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bezüglich der Zehnjahres- und Zweijahresgarantie,*
- *Schäden, die durch Sprengstoffe oder Feuerwaffen verursacht werden,*
- *die Haftung der Organisatoren von Sportveranstaltungen, bei denen Kraftfahrzeuge oder motorbetriebene Maschinen jeder Art einen Wettbewerb austragen. Die Haftung der Organisatoren von sog. touristischen Rallyes oder Konzentrations-Rallyes, wenn die Geschwindigkeit nicht wesentlich ist, bleibt jedoch abgesichert.*
- *Risiken der Transporthaftpflicht sowohl auf dem Land- als auch auf dem Flussweg, die von Transportversicherungen gedeckt sind,*
- *Bürgschaftsrisiken,*
- *Schäden aufgrund der Beteiligung des Versicherten oder von Personen, für die er haftpflichtig ist, an Wetten, Rennen oder Pferderennen,*
- *die Personenschäden, materiellen oder immateriellen Schäden aufgrund von Arbeiten oder Fahren, die gegen Entgelt für Dritte ausgeführt werden; es sei denn, die Einzelbedingungen sehen eine Abweichung vor,*
- *Schäden, die auf die persönliche Haftung der Subunternehmer des Versicherten anzurechnen sind,*
- *Schäden, die infolge eines Brandes, einer Explosion, von Stichflammen in Wäldern und Forsten von Dritten bei oder anlässlich aller dort ausgeführten Arbeiten verursacht werden,*
- *vorbehaltlich der Anwendung der optionalen Garantie „Kontaminierung der an Molkereien gelieferten Milch“ Schäden an den gelieferten Produkten sowie die Kosten ihrer Erstattung,*
- *Personenschäden, materielle und immaterielle Schäden, die eine Folge von Bodenabsenkungen, Abrutschen von Erde, Halden, Grubenhalden oder ähnlichen Anhäufungen sind,*
- *vorbehaltlich der Anwendung der optionalen Garantie « Feldbearbeitung » die Personenschäden, materiellen und immateriellen Schäden aufgrund des Einsatzes von Produkten (Dünger, Pilzbekämpfungs-, Insektenbekämpfungs-, Unkrautbekämpfungsmittel...) für die Bearbeitung der Felder, Pflanzungen und Böden,*
- *Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die in welcher Form auch immer mit Pandemien, Aids, SARS, hämorrhagisches Fieber und Vogelgrippe verbunden sind,*
- *Schäden, die aus der Erzeugung elektrischer oder magnetischer Felder oder elektromagnetischer Strahlungen jedes Geräts oder jeder Ausrüstung entstehen.*

4.3. Garantierte Beträge und Grenzen der Verpflichtung

- 4.3.1. Die Gesellschaft gewährt ihre Garantie pro Schadensfall sowohl für die Hauptentschädigung als auch für die Kosten und Zinsen, die den Selbstbeteiligungsbetrag des Versicherten überschreiten.
- 4.3.2. Für die Hauptentschädigung gewährt die Gesellschaft ihre Garantie in der in den Einzelbedingungen angegebenen Höhe.
- 4.3.3. Wenn der Versicherte selbst die Schäden behebt, beschränkt sich die Intervention der Gesellschaft auf den Selbstkostenpreis für die Arbeiten und Materialien für die Reparatur.
- 4.3.4. Alle Schäden, die ein und demselben Ereignis anzurechnen sind, gelten als ein einziger Schadensfall.
- 4.4. **Selbstbeteiligungen**
- 4.4.1. Bei einem Schadensfall verbleibt beim Versicherten eine Beteiligung, die in den Einzelbedingungen angegeben ist.
- 4.4.2. **Die im Schadensfall eventuell geltenden Selbstbeteiligungen sind den Geschädigten gegenüber wirksam.**
- 4.4.3. Die Wahrung der Interessen der Versicherten wird in dem Fall nicht übernommen, in dem der Schaden geringer als die Selbstbeteiligung ist.
- 4.4.4. Wenn der Schaden den Selbstbeteiligungsbetrag überschreitet, gelten die Punkte 4.2 und 4.3.5 der allen Garantien gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen.

Sonderbedingungen für die Haftpflicht nach Lieferung

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie „Haftpflicht nach Lieferung“ gewährt wird.

Kapitel 1. Basisgarantien

1.1. Gegenstand der Garantie

- 1.1.1. Die Gesellschaft versichert bis in Höhe der in den Einzelbedingungen genannten Beträge die Haftpflicht, die von den Bestimmungen des luxemburgischen und des ausländischen Rechts geregelt wird und auf die Versicherten aufgrund von Schäden zukommen kann, die an Dritten durch Produkte nach deren Lieferung oder durch Arbeiten nach deren Ausführung im Rahmen der in den Einzelbedingungen beschriebenen Tätigkeiten verursacht werden.
- 1.1.2. Die Deckung gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Haftpflicht, ohne dass die Gesellschaft verpflichtet ist, eine umfassendere Entschädigung zu leisten, als die, die sich aus den Einzelverpflichtungen der Versicherten ergibt.
- 1.1.3. Schäden, die durch einen Mangel des Produkts oder der Arbeiten, der auf einen Fehler, ein Versäumnis oder eine Nachlässigkeit bei der Planung, Herstellung, Verarbeitung, Vorbereitung oder Verpackung, Reparatur oder Instandhaltung, Aufbau, Montage, Zusammenbau oder ähnlichen Arbeitsgängen, Verpackung, Etikettierung, Lagerung, Versand, Beschreibung, Spezifizierung, Empfehlung, Gebrauchsanweisungen oder Warnhinweise zurückzuführen sind, sind gedeckt.

1.2. Gedeckte Schäden:

- 1.2.1. Personen- und Sachschäden.
- 1.2.2. Immaterielle Schäden, die Folgeschäden von Personen- oder Sachschäden sind, die von dieser Versicherung gedeckt sind.

1.3. Bergungskosten

Die Bergungskosten sind ebenfalls innerhalb der in Punkt 4.2.2 der Gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen für alle Versicherungen festgesetzten Grenzen gedeckt.

Kapitel 2. Sonderbestimmungen

2.1. Territorialer Geltungsbereich

Die Garantie gilt im Großherzogtum Luxemburg sowie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

2.2. Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der allen Garantien gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen. Von der Garantie ausgeschlossen sind weiterhin:

- *die Schäden an gelieferten Produkten oder die Kosten für ausgeführte Arbeiten, die gemäß obigem Punkt 1.1.3 mangelhaft sind,*
- *Forderungen, die sich auf die Gewährleistungen décennale und biennale, basierend auf den Paragraphen 1792 und 2270 des Code Civil, beziehen,*

- *vorbehaltlich der in Punkt 4.2.2 „Rettungs- und Schutzkosten“ der für alle Deckungen gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen bewilligten Deckung und der Bestimmungen in den optionalen Deckungen „Kontaminierung der an die Molkereien gelieferten Milch“ und „Kosten für die Produktrücknahme“ sind ausgeschlossen:*
 - *die Kosten für die vorbeugende Kontrolle der Produkte oder Arbeiten, die insgesamt oder teilweise mangelhaft sind oder es vermutlich sind,*
 - *die getroffenen Maßnahmen, um das mangelhafte Produkt unschädlich zu machen, insbesondere die Suche nach Besitzern des Produkts und die Warnung an die Öffentlichkeit, die Kosten für die Rücknahme der Produkte oder Arbeiten, die insgesamt oder teilweise mangelhaft sind oder es vermutlich sind, sowie alle gleichartigen Kosten,*
 - *die Kosten für das Auffinden, den Ausbau, Wiedereinbau, die Instandsetzung, Wiederaufnahme, den Austausch, die Erstattung, die Rehabilitation durch Werbung von Produkten oder Arbeiten, die insgesamt oder teilweise mangelhaft sind oder es vermutlich sind, sowie alle gleichartigen Kosten,*
- *vorbehaltlich der Bestimmungen in den optionalen Deckungen „Kontaminierung der an die Molkereien gelieferten Milch“ und „Kosten für die Rücknahme des Produkts“ die Schäden, die sich aus dem alleinigen Tatbestand ergeben, dass die gelieferten Produkte oder die ausgeführten Arbeiten nicht die Funktionen oder den Bedarf erfüllen, für die sie bestimmt sind; insbesondere diejenigen, bei denen ein Mangel in der Leistungsfähigkeit, Effizienz, Lebensdauer, Eignung, Qualität oder Rendite vorliegt,*
- *Schäden, die durch die Schädlichkeit der Abfälle verursacht werden,*
- *Die Haftung bei Nichtvorhandensein eines Fehlers kraft jeder anderen Gesetzgebung oder Verordnung als derjenigen vom 21. April 1989 über die Haftpflicht für mangelhafte Produkte,*
- *Schäden, die durch Sprengstoffe oder Feuerwaffen verursacht werden,*
- *Schäden, die infolge unzureichender Tests und Kontrollen der Produkte vor deren in Verkehr bringen entstehen,*
- *die Bürgschaftsrisiken,*
- *vorbehaltlich der Bestimmungen in der optionalen Deckung Feldbearbeitung die Schäden, die aus dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, hormonhaltige Mittel, Insektizide...) zur Feldbearbeitung entstehen,*
- *die immateriellen Folgeschäden auf nicht gedeckte Personen- oder Sachschäden.*

2.3. Deckungssummen und Grenzen der Verpflichtung

- 2.3.1.** Die Gesellschaft bewilligt ihre Deckung sowohl für die Hauptentschädigung, als auch für die Kosten und Zinsen, die die Selbstbeteiligung des Versicherten überschreiten, allerdings dürfen dabei nicht dieselben Höchstbeträge wie bei denjenigen für die Bergungskosten überschritten werden.
- 2.3.2.** Für die Hauptentschädigung gewährt die Gesellschaft ihre Deckung in der in den Einzelbedingungen angegebenen Höhe pro Schaden und Versicherungsjahr.
- 2.3.3.** Alle Schäden, die auf ein und dieselbe Schadensursache zurückzuführen sind, gelten unabhängig von ihrer Art und der Anzahl der Opfer als ein einziger Schadensfall.

Der jährliche Deckungshöchstbetrag gilt für Schäden, die auf dieselbe Schadensursache zurückzuführen und in demselben Versicherungsjahr aufgetreten sind. Schäden, die auf dieselbe Schadensursache zurückzuführen sind, gelten als in dem Versicherungsjahr aufgetreten, in dem der erste dieser Schäden eingetreten ist.

2.4. Deckungszeitraum

Die Deckung durch den Vertrag wird wirksam, wenn der Schaden während des Zeitraums ihrer

Gültigkeit eintritt.

2.5. Selbstbeteiligungen

- 2.5.1.** Beim Versicherten verbleibt bei einem Schaden eine Selbstbeteiligung von 250 €, ausgenommen hiervon sind Personenschäden.
- 2.5.2.** Die im Schadensfall eventuell geltenden Selbstbeteiligungen sind den Geschädigten gegenüber anwendbar.
- 2.5.3.** Die Wahrung der Interessen der Versicherten wird in dem Fall nicht übernommen, in dem der Schaden geringer als die Selbstbeteiligung ist.

Wenn der Schaden den Selbstbeteiligungsbetrag überschreitet, gelten die Punkte 4.2 und 4.3.5 der allen Garantien gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen.

Sonderbedingungen für die Feldbearbeitung

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Deckung „Feldbearbeitung“ gewährt wird.

Kapitel 1. Basisgarantien

Die Gesellschaft deckt die Haftpflicht des Versicherten, die ihm kraft Artikel 1382 bis 1384 des Zivilgesetzbuches aufgrund von Schäden an Dritten durch Feldbearbeitung und Behandlung von Pflanzen in seinem Betrieb mit Pflanzenschutzmitteln entsteht, die endgültig vom Ministerium für Landwirtschaft und Öffentliche Gesundheit freigegeben sind, und mit Hilfe von Landmaschinen aufgebracht werden, die mit Drücken von maximal 10 kg arbeiten.

Kapitel 2. Sonderbestimmungen

2.1. Territorialer Geltungsbereich

Die Garantie gilt im Großherzogtum Luxemburg sowie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

2.2. Besondere Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen sowie diejenigen der Sonderbedingungen für Betriebshaftpflicht.

Von der Garantie ausgeschlossen sind weiterhin:

- *Schäden, die entstehen, weil der Versicherte die Vorschriften auf den Etiketten, Beipackzetteln, Verpackungen der verwendeten Produkte sowie diejenigen, die von den geltenden Vorschriften bestimmt sind, nicht beachtet,*
- *Schäden, die an den bearbeiteten Feldern entstehen, sowie die vom Versicherten für Dritte in welcher Form auch immer durchgeführten Feldbearbeitungen.*

2.3. Deckungssummen und Grenzen der Verpflichtung

2.3.1. Die Deckung erstreckt sich bei Personenschäden auf 125.000 € und bei Sachschäden, materiellen und immateriellen Folgeschäden gemeinsam auf 15.000 € pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

2.3.2. Wenn der Versicherte selbst die Schäden behebt, beschränkt sich die Intervention der Gesellschaft auf den Selbstkostenpreis für die Arbeiten und Materialien für die Reparatur.

2.3.3. Alle Schäden, die ein und demselben Ereignis anzurechnen sind, gelten als ein einziger Schadensfall.

2.3.4. Der Betrag der Schadensfälle wird im Zuge ihrer Anzeige und in chronologischer Reihenfolge ihres Eintretens auf die in obigem Punkt 2.3.1 genannten Summen angerechnet.

2.4. Selbstbeteiligungen

2.4.1. Beim Versicherten verbleibt bei einem Schaden eine Selbstbeteiligung von 250 €, ausgenommen hiervon sind Personenschäden.

2.4.2. Die im Schadensfall eventuell geltenden Selbstbeteiligungen sind den Geschädigten gegenüber anwendbar.

Sonderbedingungen für die Kontaminierung von Milch

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Deckung für „Kontaminierung von Milch“ gewährt wird.

Kapitel 1. Basisgarantien

Die Gesellschaft übernimmt die rein immateriellen Folgen aufgrund von Schäden, die von Produkten nach deren Lieferung seitens des durch diesen Vertrag gedeckten Betriebs verursacht werden, wenn ihre Schadensursache ein verborgener Mangel, ein Fehler bei der Vorbereitung, Lagerung oder Verpackung ist, oder wenn sie auf die zufällige Existenz eines Fremdkörpers in diesen Produkten zurückzuführen sind.

Diese Deckung gilt nur, wenn die Lieferung oder der Verkauf des mangelhaften Produkts im Gültigkeitszeitraum des Vertrags erfolgt.

Unter rein immateriellen Folgen ist zu verstehen: die Kosten für die Vernichtung des Tankinhalts sowie eventuell der Gewinnausfall, weil die kontaminierte Milch nicht verkauft wurde.

Die Gesellschaft übernimmt nicht die Geldbußen, die der Versicherte eventuell zahlen muss.

Kapitel 2. Sonderbestimmungen

2.1. Territorialer Geltungsbereich

Die Garantie gilt im Großherzogtum Luxemburg sowie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

2.2. Besondere Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen sowie diejenigen der Sonderbedingungen für Betriebshaftpflicht.

Von der Garantie ausgeschlossen sind weiterhin:

- *Schäden aufgrund des vorsätzlichen Verstoßes gegen Gesetze, Verordnungen der Gemeinschaft und des Großherzogtums Luxemburg über die Erzeugung und den Verkauf von Milch und jeder Nutzung, die der Versicherte bei der Ausübung seines Berufs unterliegt,*
- *Schäden, deren Eintreten vorhersehbar oder vermeidbar war, wenn die medizinischen Vorschriften beachtet worden wären.*

2.3. Deckungssummen und Grenzen der Verpflichtung

2.3.1. Die Deckung beläuft sich auf die Schadenssumme.

2.3.2. Alle Schäden, die ein und demselben Ereignis anzurechnen sind, gelten als ein einziger Schadensfall.

Sonderbedingungen für die Kosten einer Produktrücknahme

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Deckung für „Kosten einer Produktrücknahme“ gewährt wird.

Kapitel 1. Basisgarantien

Die Gesellschaft übernimmt die Erstattung der Kosten, die dem Versicherten entstanden sind für:

- die Information und Warnung der Öffentlichkeit, das Kennzeichnen, das Suchen, den Transport, den Rückruf und die Vernichtung der gelieferten Produkte, die identifizierbar waren, wenn diese Arbeiten unternommen werden, um entweder eine Anordnung einer inländischen Behörde oder einer Gemeinschaftseinrichtung der Europäischen Union zu befolgen, oder weil das Produkt die Gefahr eines Personenschadens aufweist,
- die Vernichtung oder Rückumwandlung eines Produkts vor der Lieferung infolge einer Anordnung einer inländischen Behörde oder einer Gemeinschaftseinrichtung der Europäischen Union.

Kapitel 2. Sonderbestimmungen

2.1. Territorialer Geltungsbereich

Die Garantie gilt im Großherzogtum Luxemburg sowie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

2.2. Besondere Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse der gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen sowie diejenigen der Sonderbedingungen für Betriebshaftpflicht.

Von der Garantie ausgeschlossen sind weiterhin:

- *die Kosten für die Erstattung und/oder den Austausch des Produkts aufgrund der vorhersehbaren Verschlechterung oder des Verfalls des Produkts,*
- *die Kosten für hergestellte oder gelieferte Produkte, die die Vorschriften und Normen für Sicherheit und öffentliche Gesundheitspflege nicht erfüllen.*

2.3. Deckungssummen und Grenzen der Verpflichtung

2.3.1. Die Deckung beläuft sich auf 15.000 € pro Schaden und Versicherungsjahr.

2.3.2. Wenn der Versicherte selbst die Schäden behebt, beschränkt sich die Intervention der Gesellschaft auf den Selbstkostenpreis für die Arbeiten und die Materialien für die Reparatur.

2.3.3. Alle Schäden, die ein und demselben Ereignis anzurechnen sind, gelten als ein einziger Schadensfall.

2.3.4. Der Betrag der Schadensfälle wird im Zuge ihrer Anzeige und in chronologischer Reihenfolge ihres Eintretens auf die in obigem Punkt 2.3.1 genannten Summen angerechnet.

Sonderbedingungen für Rechtsschutz (Betrieb)

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie für „Rechtsschutz“ gewährt wird.

Kapitel 1. Gegenstand der Garantie

1.1. Verteidigung

Die Gesellschaft übernimmt die strafrechtliche Verteidigung eines Versicherten, wenn er bei einem durch diese Sonderbedingungen abgesicherten Schadensfall gerichtlich verfolgt wird wegen:

- einem Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen,
- fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung.

1.2. Rechtsmittel

Die Gesellschaft übt außerdem den Regress gegen einen Dritten aus, der außervertraglich haftpflichtig ist, um die folgende Entschädigung zu erwirken:

- für Personenschäden eines Versicherten bei seinen beruflichen Tätigkeiten in seinem Unternehmen,
- Sachschäden an den für den Betrieb erforderlichen Gütern des Unternehmens des Versicherten sowie immateriellen Schäden, die sich daraus ergeben, sofern diese 350 € überschreiten.

1.3. Insolvenz Dritter

Wenn die korrekt identifizierte Person, die für den Schaden haftet, dessen Entschädigung bei einem gedeckten Streitfall verfolgt wird, als insolvent anerkannt ist, zahlt die Gesellschaft dem Versicherten die Entschädigung, mit der diese Person belastet wird, bis zu 6.250 € pro Rechtsstreit, sofern keine öffentliche oder private Stelle hierfür als Schuldner benannt werden kann.

1.4. Erweiterung

Bei Schäden, die von Kraftfahrzeugen oder von fahrenden Bau- oder Hubmaschinen verursacht werden oder an ihnen entstehen, die sowohl für das Risiko „Betrieb“ als auch für das Risiko „Verkehr“ in der Deckung der „Betriebshaftpflicht“ gedeckt sind, gewährt die Gesellschaft ihre Deckung.

Wenn aber das Risiko „Verkehr“ von einem anderen Versicherungsvertrag und das Risiko „Betrieb“ durch die entsprechende Deckung in diesem Vertrag gedeckt ist, bewilligt die Gesellschaft ihre Deckung nur, wenn die Versicherten zum Schadenszeitpunkt die erforderlichen Bedingungen erfüllten, um die Deckung der „Betriebshaftpflicht“ in Anspruch zu nehmen, wenn sie selbst einem Dritten Schaden zugefügt haben.

Kapitel 2. Von der Gesellschaft übernommene Kosten

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Kapitel 1 und abhängig von den erbrachten Leistungen zur Lösung des gedeckten Rechtsstreits ab dem ersten Euro und ohne dass der Versicherte diese vorfinanzieren muss:

- die Kosten für die Anlage und Bearbeitung der Akte durch die Gesellschaft,

- Gutachterkosten,
- die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zu Lasten des Versicherten,
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern,
- die Kosten und Honorare von Anwälten.

Sollte die Aufstellung der Kosten und Honorare einen unüblich hohen Betrag ergeben, verpflichtet sich der Versicherte, bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht zu beantragen, dass sie/es auf Kosten der Gesellschaft über die Aufstellung der Kosten und Honorare urteilt.

Weiterhin erstattet die Gesellschaft die Fahrt- und Aufenthaltskosten, die der Versicherte legitimer- und angemessenerweise gezahlt hat, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich oder per Gerichtsbeschluss angeordnet wurde.

Die Gesellschaft übernimmt nicht:

- *die vom Versicherten gezahlten Kosten und Honorare vor oder nach der Streitverkündung, ohne die Gesellschaft informiert zu haben; es sei denn, die Dringlichkeit wird gerechtfertigt,*
- *die Geldstrafen, Geldbußen und Vergleiche mit dem Staatsanwalt,*
- *die Beträge und Nebenkosten, die der Versicherte eventuell im Rahmen des Rechtsstreits zahlen müsste, für den die Beteiligung der Gesellschaft beantragt ist.*

Kapitel 3. Deckungssummen

Die in Kapitel 2 genannten Kosten werden von der Gesellschaft bis 12.500 € pro Rechtsstreit übernommen. Für die Ermittlung dieses Betrags werden die Kosten der internen Aktenbearbeitung seitens der Gesellschaft sowie die Kosten und Honorare für die Anwaltsberatung gemäß Kapitel 4 nicht berücksichtigt.

Wenn mehrere Versicherte in einen Rechtsstreit verwickelt sind, kann der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Prioritäten für den Verbrauch der Deckungssummen angeben.

Die Gesellschaft übernimmt die in Kapitel 2 aufgeführten Kosten ohne Einbehaltung einer Selbstbeteiligung, wenn der Streitwert, sofern er zu bewerten ist, 350 € überschreitet. Dieser Schwellenwert der Intervention gilt nicht im strafrechtlichen Bereich.

Kapitel 4. Freie Wahl eines Anwalts

Dem Versicherten steht es frei, sich einen Anwalt, oder, sofern das für das Verfahren geltende Gesetz dies gestattet, jede Person, welche die erforderlichen Qualifikationen für die Wahrung seiner Interessen besitzt, zu wählen:

- 4.1.** im Fall einer strafrechtlichen Verfolgung,
- 4.2.** nach einem Regress, für den, da es zu keiner außergerichtlichen Lösung kommt, ein gerichtliches oder verwaltungsgerichtliches Verfahren angestrengt werden muss,
- 4.3.** jedes Mal, wenn ein Interessenkonflikt zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft auftritt.

Die Freiheit des Versicherten, einen Anwalt zu wählen, gilt auch bei einem im Ausland eingeleiteten Verfahren. Die Gesellschaft kann den Versicherten auf dessen Ersuchen hin bei seiner Wahl beraten.

Der Versicherte verpflichtet sich, um die Übernahme der Anwaltskosten und Honorare in Anspruch nehmen zu können, allerdings vorbehaltlich einer nachgewiesenen Dringlichkeit, der Gesellschaft vorher schriftlich den Namen seines Anwalts mitzuteilen und sie über die Einleitung und Verfolgung dieses Verfahrens zu informieren.

Der Versicherte und die Gesellschaft übernehmen gemeinsam die Prozessleitung.

Wenn der Versicherte beschließt, während des Verfahrens den Anwalt zu wechseln, übernimmt die

Gesellschaft nur die Kosten und Honorare, die sich aus dem Eintreten eines einzigen Anwalts ergeben hätten.

Wenn es sich um ein im Großherzogtum Luxemburg eingeleitetes Verfahren handelt und der Versicherte einen Anwalt im Ausland wählt, beschränkt die Gesellschaft die Erstattung der Reisekosten dieses Anwalts auf den Betrag, den sie normalerweise hätte entrichten müssen, wenn der Versicherte einen Anwalt im Großherzogtum Luxemburg gewählt hätte.

Kapitel 5. Schiedsverfahren

Im Fall eines Interessenkonflikts zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten oder einer Uneinigkeit über die Beilegung des Rechtsstreits wird dieser Streit unbeschadet des Artikels 4.3 zwei Schiedsrichtern, von denen der eine von der Gesellschaft, der andere vom Versicherten benannt wird, vorgetragen.

Können diese sich nicht einigen, trifft ein dritter, von ihnen benannter Schiedsrichter die Entscheidung. Falls es eine der Parteien versäumt, ihren eigenen Schiedsrichter zu bestellen, oder wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Wahl eines dritten Schiedsrichters einigen können, wird dieser vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts am Sitz des Versicherungsnehmers auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung ernannt.

Ihr Beschluss ist endgültig und unwiderruflich.

Jede Partei trägt das Honorar seines Schiedsrichters sowie die Hälfte des Honorars des dritten Schiedsrichters.

Wenn der Versicherte vor einem Schiedsverfahren oder gegen die Stellungnahme der Schiedsrichter eine gerichtliche Klage anstrengt und eine im Vergleich zur Stellungnahme der Gesellschaft oder der Schiedsrichter vorteilhaftere Lösung erwirkt, erstattet ihm die Gesellschaft die Kosten und Honorare für diese Klage.

Kapitel 6. Sonderbestimmungen

6.1. Territorialer Geltungsbereich

Die Deckung sichert Schäden weltweit ab, die durch die Tätigkeit der Unternehmenssitze des Versicherten im Großherzogtum Luxemburg entstehen.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung sind Schäden ausgeschlossen, die aufgrund von außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten oder gelieferten Produkten auftreten.

6.2. Ausschlüsse

Abgesehen von den in den für alle Deckungen gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüssen werden weder die strafrechtliche Verteidigung noch die folgenden Regresse übernommen:

- *im Fall von Schäden, die den Mitarbeitern oder dem Versicherten gelegentlich zur Verfügung gestellten Personen entstehen,*
- *im Fall eines Rechtsstreits zwischen Personen, deren Haftpflicht durch diese Versicherung abgesichert ist,*
- *im Fall von Schäden, die in den Bereich der Haftpflicht nach Lieferung von Produkten oder nach Ausführung von Arbeiten fallen,*
- *im Fall von immateriellen Schäden, die keine Folge von Personen- oder Sachschäden sind.*

Die Gesellschaft kann vorbehaltlich des Punktes 1.3 ablehnen, einen Regress auszuüben, wenn aus den erhaltenen Informationen hervorgeht, dass der Dritte, der zur Haftung herangezogen wird, insolvent ist.

6.3. Forderungsübergang

Die Gesellschaft tritt in die Rechte des Versicherten ein, um die von ihr vorfinanzierten Beträge und eine eventuelle Prozessvergütung zu erhalten.

6.4. Zeitlicher Umfang der Deckung

Die Gesellschaft interveniert bei Streitigkeiten, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der Versicherte jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Situation, die zu dem Rechtsstreit geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er nachweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von der Situation Kenntnis zu haben. Der Rechtsstreit muss der Gesellschaft spätestens 60 Tage nach dem Ablauf des Vertrags angezeigt werden, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass er die erforderlichen Maßnahmen so zügig, wie dies angemessen möglich ist, eingeleitet hat.

Sonderbedingungen für Familienhaftpflicht

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Deckung für „Familienhaftpflicht“ gewährt wird.

Kapitel 1. Gegenstand der Garantie

Die Gesellschaft haftet für die finanziellen Folgen aus Handlungen im Privatleben der Versicherten, wofür sie auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches haftbar sind.

Kapitel 2. Territorialer Geltungsbereich

Die bewilligten Deckungen einschließlich der Regresse gelten weltweit, sofern der Versicherte seinen Hauptwohnsitz im Großherzogtum Luxemburg hat.

Kapitel 3. Deckungsumfang

Die Deckung gilt für die finanziellen Folgen der Haftpflicht des Versicherten, die gemäss der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches für Personen-, Sach- und immaterielle Schäden auf ihn zukommen kann, die unbeabsichtigt an Dritten in seinem Familien- und Privatleben (einschließlich seiner Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück) verursacht werden.

Diese Schäden beruhen auf:

- 3.1.** persönlichem Verschulden des Versicherten, seiner Nachlässigkeit, seiner mangelnden Vorsicht als einfache Privatperson, insbesondere bei der Ausübung aller nicht ausgeschlossenen Sportarten, auch bei Wettkämpfen, unter der Voraussetzung, dass diese Amateuren vorbehalten sind,
- 3.2.** auf Verschulden seiner minderjährigen Kinder und derjenigen, die er bei schulischen und außerschulischen Aktivitäten unentgeltlich beaufsichtigt.

Es wird vereinbart, dass die unter den obigen Punkten genannten Deckungen ergänzend zu den Versicherungsverträgen hinzukommen, die hauptsächlich die Haftung bei Sport, in und außerhalb der Schule, betreffen, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses.

- 3.3.** Verschulden seines Hauspersonals im Dienst,
- 3.4.** einem Gefälligkeitsverhältnis, d.h. einem Vertrag, in dem eine der Parteien der anderen einen rein unentgeltlichen Vorteil verschafft,
- 3.5.** Verschulden von Haustieren, die in seinem Besitz sind, oder die er unentgeltlich betreut. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für die von den Behörden nach Verletzungen vorgeschriebenen Arztbesuche und Bescheinigungen.
- 3.6.** Verschulden von Dingen in seinem Besitz oder die er verwahrt, insbesondere:
 - 3.6.1.** dem Einsatz von Fahrrädern ohne Motor und ihren Anhängern,
 - 3.6.2.** Haushaltsinstrumenten und -werkzeugen,
 - 3.6.3.** unter dem Vorbehalt, dass sie nicht kraftfahrzeugversicherungspflichtig sind:
 - aller handbetriebenen Fahrzeuge,
 - Camping-Anhängern oder Wohnwagen,

- Gartenwerkzeuge mit oder ohne Motor.

3.6.4. der Benutzung von Jagdwaffen, Schuss- oder Verteidigungswaffen unter dem Vorbehalt des Ausschlusses in Punkt 7.1.3 dieser Bedingungen,

Die Deckung ist insbesondere beim Zerlegen, der Reinigung und der Reparatur dieser Waffen und dann, wenn diese herabfallen oder wenn sich unerwartet ein Schuss löst, gegeben.

3.6.5. von Immobilien, die als Hauptwohnsitz genutzt werden:

- wenn der Versicherte allein bewohnender Eigentümer ist: des Gebäudes und der dazugehörigen Teile (Parks, Höfe, Gärten und Zäune sowie darin vorhandene Bäume und Bepflanzungen mit einer Gesamtfläche von maximal 1 Hektar),
- wenn der Versicherte Miteigentümer ist: von einem Teil des Gebäudes, der ihm ausschließlich zur Benutzung zugewiesen wurde, sowie im Rahmen seines Eigentumsanteils des Gemeinschaftseigentums, jedoch unter Ausschluss der Pools und Sport- oder Spielplätze,
- wenn der Versicherte Mieter ist: von Einrichtungen im Gebäude, die auf seine Kosten an den von ihm bewohnten Gebäudeteilen ausgeführt wurden und für die er vertragsgemäß die Instandhaltung übernimmt.

Diese Deckung kann gegen einen Prämienzuschlag und ausdrücklicher Bestimmung in den Einzelbedingungen auf Schäden ausgedehnt werden, die durch Gebäude, die als Zweitwohnsitz genutzt werden, entstehen.

3.6.6. unbebauten Grundstücken unter einer anderen Anschrift in ganz Europa, wenn deren Gesamtfläche 1 Hektar nicht überschreitet,

3.6.7. Innen- oder Außeneinrichtungen (einschließlich Fernseh- und Funkantennen) der Wohnräume und ihrer Nebengebäude, die ständig oder zeitweise bewohnt werden, ohne dass der Versicherte dort einer beruflichen Tätigkeit nachgeht,

3.7. Studentenzimmern oder Studios, die von den versicherten Kindern bewohnt werden,

3.8. Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich im Bau, Wiederaufbau oder Umbau zum Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers befinden, sofern ihre Stabilität nicht durch die derzeit ausgeführten Arbeiten gefährdet ist,

3.9. Ausströmen von Gas durch die Hausanlage,

3.10. unbeabsichtigter Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden sowie aller sonstigen Umweltschädigungen, sofern diese Phänomene zufällig durch Geräte, Anlagen oder nicht berufliche Aktivitäten des Versicherten entstehen, sich entwickeln oder ausbreiten.

Der Versicherte muss regelmäßig die normalen Wartungsarbeiten veranlassen. Er verwirkt teilweise oder insgesamt sein Recht auf Leistung, wenn nachgewiesen wird, dass die Nichtbeachtung dieser Pflicht einen Einfluss auf das Auftreten des Schadens hatte,

3.11. Brand, Explosion, Stichflammen, Funken oder Wasser,

Die Deckung gilt insbesondere bei Picknicks, Camping oder Reisen mit dem Wohnwagen,

3.12. Vergiftung durch Getränke oder Lebensmittel, die beim Versicherten serviert werden,

3.13. Verschulden von Tieren oder beliebigen Fahrzeugen, die nicht im Besitz des Versicherten sind und die er nicht beaufsichtigt, wenn er verpflichtet ist, sie von Hand einige Meter zu versetzen,

3.14. Verschulden des Versicherten, der als Mitfahrer in ein Fahrzeug eingestiegen ist.

Die Deckung wird ab dem Zeitpunkt gewährt, an dem dieser in das Fahrzeug einsteigt, bis einschließlich dem Augenblick, an dem er aussteigt; sie gilt jedoch nur, wenn die Schäden

nicht durch eine Fahrzeugschadenversicherung gedeckt sind.

- 3.15.** Nutzung eines motorbetriebenen Landfahrzeugs ohne Wissen des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten durch eines ihrer Kinder oder jeder sonstigen Person, für die er oder sein Ehegatte haftpflichtig sind, das nicht in ihrem Besitz ist und mit dessen Beaufsichtigung sie nicht betraut sind.

Die Garantie wird auf die persönliche Haftung des Kindes ausgeweitet, sofern es das Fahrzeug ohne Wissen seines Betreuers verwendet hat und es, wenn es keinen Führerschein besitzt, zum Zeitpunkt des Schadens das erforderliche Mindestalter für den Erhalt des Führerscheins um drei Monate überschritten hat.

Durch diesen Punkt nicht gedeckt sind Schäden am Fahrzeug.

Kapitel 4. Deckungszeitraum

Die Garantie kommt für Schadenersatzforderungen die gegen den Versicherten oder die Gesellschaft gestellt werden, bezüglich eines Schadens zur Anwendung, der während des Gültigkeitszeitraums des Vertrags eingetreten ist.

Die Deckung wird ebenfalls gewährt, wenn die Schadenersatzforderung nach Vertragsablauf, aber innerhalb von drei Jahren nach dem Eintreten eines innerhalb des Versicherungszeitraums aufgetretenen Schadens gestellt wurde.

Kapitel 5. Regress auf der Grundlage von Artikel 116 des Sozialversicherungsgesetzes

Die Versicherung beinhaltet den Regress, der gegen den Versicherungsnehmer und die anderen Versicherten gemäss Artikel 116 des Sozialversicherungsgesetzes aufgrund von Unfällen, die ein Hausangestellter erleidet, ausgeübt werden kann, sofern es sich um durch diesen Vertrag versicherte Schadensereignisse handelt.

Wenn spätere gesetzliche Bestimmungen über den Artikel 116 des Sozialversicherungsgesetzes die Pflichten des Versicherungsnehmers und der anderen Versicherten verschärfen, kann die Gesellschaft die Regressversicherung, die in diesem Artikel 116 genannt ist, mit einer Vorankündigung von drei Monaten ausschließen, die sie dem Versicherten per Einschreiben zusendet; es sei denn, dieser erklärt sich bereit, den Prämienzuschlag, den die Versicherung festsetzt, zu zahlen.

Kapitel 6. Ausschlüsse

Es gelten die in den gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüsse. Weiterhin ist Folgendes nicht versichert:

6.1. Schäden durch:

- 6.1.1** *die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Versicherten,*
- 6.1.2** *die Ausübung von Flugsport durch den Versicherten,*
- 6.1.3** *jede schädliche jagdliche Handlung oder Vernichtung von Tieren, insbesondere denjenigen durch die Hunde in Ausübung der Jagd,*
- 6.1.4** *vertragliche Verpflichtungen des Versicherten; es sei denn, es handelt sich um einen in obigem Punkt 4.4. aufgeführten Gefälligkeitsvertrag,*
- 6.1.5** *Teilnahme an Wettgeschäften oder Herausforderungen,*
- 6.1.6** *Grober Fahrlässigkeit des Versicherten. Unter grober Fahrlässigkeit ist zu verstehen:*
 - 6.1.6.1** *Alkoholvergiftung mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 0,30 g/l Blut über dem von der luxemburgischen Straßenverkehrsordnung für alle öffentlichen Verkehrswege vorgesehenen Höchstwert, Trunkenheit oder ein ähnlicher Zustand durch den Konsum*

anderer Produkte als alkoholischer Getränke,

- 6.1.6.2 *die private Ausübung von Tätigkeiten, die eine berufliche Qualifikation erfordern, die der Versicherte nicht besitzt, sodass das Eintreten des Schadens laut Stellungnahme jedes Fachkundigen vorhersehbar war,*
- 6.1.6.3 *die Übertragung einer ansteckenden Krankheit durch den Versicherten, sowie Schäden durch die Krankheit von Tieren, die dem Versicherten gehören, von ihm gehalten oder betreut werden oder von denen er sich getrennt hat. Allerdings werden sowohl die materiellen als auch die Personenschäden durch die Übertragung der Tollwut durch diese Tiere übernommen, sofern die Haftpflicht des Versicherten nachgewiesen ist.*

6.2. Schäden durch:

- 6.2.1. *die nachstehenden Fahrzeuge oder Geräte, wenn der Versicherte oder die Personen, für die er haftpflichtig ist, diese besitzen, fahren, beaufsichtigen oder nutzen (vorbehaltlich der obigen Bestimmungen 4.13 bis 4.14):*
- *alle motorbetriebenen Landfahrzeuge,*
 - *alle Landfahrzeuge, die konstruiert sind, um an ein motorbetriebenes Landfahrzeug angehängt zu werden und für den Transport von Personen oder Dingen bestimmt sind,*
 - *alle an ein motorbetriebenes Landfahrzeug angehängten Landgeräte,*
 - *alle Luftnavigationsgeräte.*
- 6.2.2. *Pferde im Besitz des Versicherten, außer im Fall einer abweichenden Bestimmung in den Einzelbedingungen,*
- 6.3. *Diebstahl, wenn der haftende Versicherte als Täter, Mittäter oder Komplize gilt,*
- 6.4. *Schäden an Gegenständen, Gebäuden oder Tieren, die dem Versicherten in beliebiger Form anvertraut werden, entweder um sie zu betreuen, zu verwenden, zu bearbeiten, zu befördern und zu jedem anderen Zweck,*
- 6.5. *Schäden, die eine Person erleidet, die dem Versicherten kostenlose Hilfe leistet, wenn diese in den Geltungsbereich der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle fallen,*
- 6.6. *materielle und immaterielle Schäden durch Brand, Explosion oder Wasser, wenn die Ursache des Schadensereignisses in den Räumen liegt, die im Besitz des Versicherten sind oder von ihm in irgendeiner Form genutzt werden,*
- 6.7. *Schäden durch das Vorhandensein oder die Verbreitung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten,*
- 6.8. *Schäden durch Teiche und andere Wasserflächen, die sich an einer anderen Anschrift als dem Hauptwohnsitz befinden, wenn in den Einzelbedingungen nichts anderes bestimmt ist,*
- 6.9. *Schäden in Verbindung mit dem Abrutschen, der Absenkung oder dem Einsinken von Boden.*

Sonderbedingungen für Rechtsschutz (Familie)

Diese Sonderbedingungen gelten, wenn in den Einzelbedingungen vermerkt ist, dass die Garantie für „Rechtsschutz“ gewährt wird.

Kapitel 1. Deckungsumfang

- 1.1.** Die Gesellschaft verpflichtet sich:
- 1.1.1.** die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten vor Strafgerichten zu übernehmen, vor die er geladen wird aufgrund:
- eines Delikts oder eines Verstoßes gegen die Gesetze und Vorschriften über den Verkehr von Fußgängern und Fahrrädern ohne Motorantrieb,
 - einer Verletzung der Gesetze und Vorschriften bei Sachverhalten aus seinem Privatleben.
- 1.1.2.** die Wiedergutmachung des Schadens, den der Versicherte infolge von Schäden im Rahmen seines Privatlebens erlitten hat, außergerichtlich oder gerichtlich zu fordern, sofern diese Personen- oder Sachschäden:
- einen Dritten ihm gegenüber auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches oder entsprechender ausländischer Rechtsbestimmungen haftbar machen,
 - eine Folge der Störung der Nachbarschaft im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches sind, unter der Voraussetzung, dass sie auf einem plötzlichen und für die Versicherten nicht vorhersehbaren Ereignis beruhen.
- Alle Handlungen und Situationen, die nicht auf der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, d.h. einer Tätigkeit, die üblicherweise mit einem Erwerbszweck ausgeübt wird, beruhen, gelten als zum Privatleben gehörig.
- Schäden in Verbindung mit den Tätigkeiten der versicherten Kinder, die vergütete Dienste für andere in den Schulferien oder in ihrer Freizeit erbringen, sowie Schäden durch Hunde, die entsprechenden Stellen zur Betreuung übergeben wurden, sind ebenfalls gedeckt.
- 1.2.** *Bezüglich der Tiere versichert die Gesellschaft jedoch nicht die Schadensfälle mit Bezug auf:*
- 1.2.1.** *Reitpferde, deren Eigentümer der Versicherte ist;*
- 1.2.2.** *Tiere, die keine Haustiere sind und deren Eigentümer oder Halter der Versicherte ist.*
- 1.3.** Bezüglich der Immobilien versichert die Gesellschaft nur die Rechtsstreitigkeiten über:
- 1.3.1.** Gebäude oder Gebäudeteile, die als Hauptwohnsitz der Versicherten dienen, einschließlich, wenn sie dazugehören:
- der Räume, die für die Ausübung eines selbständigen Berufs dienen,
 - der Aufzüge und Lastenaufzüge der gemieteten oder Dritten abgetretenen Wohnungen (einschließlich Garagen), wenn diese Gebäude maximal zwei Wohnungen umfassen,
- 1.3.2.** Wohnwagen, die als Zweitwohnung genutzt werden,

- 1.3.3. Garagen und Parkplätze zum privaten Gebrauch der Versicherten;
- 1.3.4. Gärten und Grundstücken mit einer Gesamtfläche von maximal 2 Hektar,
- 1.3.5. Studentenzimmern oder Studios, die von den versicherten Kindern bewohnt werden,
- 1.3.6. Gebäude oder Gebäudeteile, die im Bau, Wiederaufbau oder Umbau mit dem Ziel, als Hauptwohnsitz des Versicherten zu dienen, befindlich sind.
- 1.4. *Bezüglich der Umwelt deckt die Gesellschaft nicht die Schäden ab, die dem Versicherten entstanden sind infolge:*
- *Umweltschädigungen (Boden, Luft, Wasser...),*
 - *Verschmutzungen und Unannehmlichkeiten durch Lärm, Staub, Wellen und Strahlungen, Verstellung einer Aussicht, Luft oder Licht,*
 - *Erdrutsch oder -bewegung,*
 - *Änderungen des Atomkerns oder Erzeugung von ionisierenden Strahlungen, unabhängig davon, ob es sich um direkte oder indirekte Schäden handelt.*
- 1.5. *Bezüglich der Reisen deckt die Gesellschaft nicht Schäden, die sich aus Folgendem ergeben:*
- *dass der Versicherte Luftfahrzeuge einsetzt, außer er ist ein Passagier. Unter Luftfahrzeug wird jedes Verkehrsmittel verstanden, das die Beförderung von Personen oder Gütern in der Luft ermöglicht;*
 - *von motorbetriebenen Booten mit mehr als 10 PS DIN (z. B. Wasserscooter, Jetski...) oder Segelbooten über 300 kg, die ein Versicherte besitzt oder beaufsichtigt. Unter Schiff wird jedes zur Schifffahrt bestimmte schwimmende Wasserfahrzeug verstanden;*
 - *dass ein Kraftfahrzeug, das im Großherzogtum Luxemburg kraftfahrzeugsteuerpflichtig ist, verwendet wird, mit Ausnahme des zivilrechtlichen Regresses, um die Entschädigung für die Schäden zu erwirken, die der Versicherte als Mitfahrer in einem solchen Fahrzeug erlitten hat.*
- Garantiert sind jedoch die Schadenfälle bezüglich der von den Versicherten erlittenen oder Dritten durch die Versicherten zugefügten Schäden, wenn sie ein der gesetzlichen Pflichtversicherung unterworfenen Landkraftfahrzeug oder Schienenfahrzeug führen, ohne das dazu gesetzlich erforderliche Alter erreicht zu haben und ohne das Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen, und des Fahrzeughalters.
- 1.6. *Bezüglich der Schadenfälle bei der Jagd deckt die Gesellschaft die Folgeschäden von Schäden nicht ab, die der Versicherte als Jäger, Organisator oder Leiter von Jagdpartien, Jagdeigentümer oder -pächter erleidet oder verursacht.*
- 1.7. *Bei Schadensfällen, die sich aus Schäden ergeben, die durch eine Pflichtversicherung abgedeckt sind, deckt die Gesellschaft keine Schadenfälle, die auf Schäden zurückzuführen sind, die zu einer Haftpflicht des Versicherten führen, die einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung unterliegt.*
- 1.8. *Bei den Schadenfällen, die auf einem groben Fehler beruhen, deckt die Gesellschaft nicht den zivilrechtlichen Regress ab, der die Entschädigung für die Schäden des Versicherten erwirken soll, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, und der auch teilweise auf den nachstehend genannten groben Fehlern beruht, die vom Versicherten verursacht oder mit verursacht wurden.*
- *Alkoholvergiftung mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 0,30 g/l Blut über dem von der luxemburgischen Straßenverkehrsordnung für alle öffentlichen Verkehrswege vorgesehenen Höchstwert, Trunkenheit oder ein ähnlicher Zustand durch den Konsum anderer Produkte als alkoholischer Getränke,*

- Schäden infolge von Wettgeschäften oder Herausforderungen,
 - Schäden, die bei vorsätzlichen Verbrechen oder Delikten verursacht werden.
- 1.9. Bezüglich der Schäden, die auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, deckt die Versicherung nicht die Rechtsstreitigkeiten über die persönliche Haftung des Versicherten, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat.
- 1.10. Weiterhin ist die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten, der am Tag des Vergehens älter als 16 Jahre ist, ausgeschlossen; dies gilt auch bei Verbrechen, die als Vergehen gewertet wurden.
- 1.11. Bezüglich der Schadensfälle in Verbindung mit dem Tod eines Angehörigen deckt die Gesellschaft nicht die Schadensfälle ab, die die Entschädigung eines Schadens betreffen, den der Versicherte erlitten hat oder der sich aus dem Tod einer Person ergibt, die weder den Status eines Versicherten hat noch mit dem Versicherten verschwägert oder in direkter Linie verwandt ist.
- 1.12. Bezüglich der Schadensfälle in Verbindung mit Rechten Dritter deckt die Gesellschaft nicht die Schadensfälle in Verbindung mit Rechten Dritter, die der Versicherte in eigenem Namen geltend macht.
- 1.13. Bezüglich der Schadensfälle in Verbindung mit Rückfälligkeit und ähnlichen Situationen deckt die Gesellschaft nicht die Schadensfälle, die die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten betreffen, wenn dieser bereits einmal Gegenstand einer Anklage, einer Information, einer Untersuchung, einer polizeilichen Ermittlung oder einer gerichtlichen Verfolgung in Verbindung mit ähnlichen Schadensfällen war, es sei denn, das Datum der Klage oder des Beginns der Information, Untersuchung, polizeilichen Ermittlung oder gerichtlicher Verfolgung liegt länger als 5 Jahre zurück oder der eingeleitete Prozess endete mit einem Freispruch.
- 1.14. Bezüglich der Schadensfälle in Verbindung mit Verbandsklagen deckt die Versicherung nicht diejenigen Verbandsklagen, die darauf abzielen, einer gemeinsamen Schädigung in Verbindung mit einer Ursache ein Ende zu bereiten und den daraus entstehenden Schaden zu beheben.
- 1.15. Von dieser Deckung ausgeschlossen sind die Kosten für jeden Rechtsstreit bezüglich einer beliebigen Vertragshaftung.

Kapitel 2. Von der Gesellschaft übernommene Kosten

2.1. Versicherte Kosten

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Kapitel 1 und Abhängig von den erbrachten Leistungen zur Lösung des gedeckten Rechtsstreits ab dem ersten Euro und ohne dass der Versicherte dies vorfinanzieren muss:

- 2.1.1. die Kosten für die Anlage und Bearbeitung der Akte durch die Gesellschaft,
- 2.1.2. Gutachterkosten,
- 2.1.3. die Kosten für das gerichtliche und außergerichtliche Verfahren zu Lasten des Versicherten,
- 2.1.4. die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern,
- 2.1.5. die Anwaltskosten und Honorare gemäß den Bestimmungen in nachstehendem Kapitel 5.

Sollte die Aufstellung der Kosten und Honorare einen unüblich hohen Betrag ergeben, verpflichtet sich der Versicherte, bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht zu beantragen, dass sie/es auf Kosten der Gesellschaft über die Aufstellung der Kosten und Honorare urteilt. Andernfalls behält sich die Gesellschaft das Recht vor, ihre Intervention zu begrenzen.

Weiterhin erstattet die Gesellschaft die Fahrt- und Aufenthaltskosten, die der Versicherte legitimer und angemessener Weise gezahlt hat, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich oder per Gerichtsbeschluss angeordnet wurde.

2.2. Nicht gedeckte Kosten

Die Gesellschaft übernimmt nicht:

- 2.2.1.** *die vom Versicherten gezahlten Kosten und Honorare vor oder nach der Streitverkündung, ohne die Gesellschaft informiert zu haben, es sei denn, die Dringlichkeit wird gerechtfertigt,*
- 2.2.2.** *die Geldstrafen, Geldbußen und Vergleiche mit dem Staatsanwalt,*
- 2.2.3.** *die Hauptbeträge und Nebenkosten, die der Versicherte eventuell im Rahmen des Rechtsstreits zahlen müsste, für den die Beteiligung des Versicherers beantragt ist.*

Kapitel 3. Deckungssumme

Die in Kapitel 2 genannten Kosten werden von der Gesellschaft in Höhe der in den Einzelbedingungen angegebenen Höchstbeträge übernommen.

Für die Ermittlung dieses Betrags werden die Kosten der internen Aktenbearbeitung seitens der Gesellschaft sowie die Kosten und Honorare für die Anwaltsberatung gemäß Kapitel 5 nicht berücksichtigt.

Wenn mehrere Versicherte in einen Rechtsstreit verwickelt sind, gibt der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Prioritäten für den Verbrauch der Deckungssummen an.

Bei Regress-Prozessen gegen haftbare Dritte legen die Begünstigten dieser Versicherung selbst den zu fordernden Betrag fest und stellen der Gesellschaft die Belege zur Verfügung. Die Gesellschaft verpflichtet sich, nicht ohne ihre vorher erteilte Genehmigung einen Vergleich einzugehen.

Kapitel 4. Insolvenz Dritter

Die Gesellschaft gewährt ihre Deckung, wenn aus den erhaltenen Auskünften hervorgeht, dass der als haftbar geltende Dritte insolvent ist.

Diese Deckung wird in Höhe des in den Einzelbedingungen genannten Höchstbetrags pro Schadensfall für Schadenersatz gewährt, die von den Gerichten zur Wiedergutmachung von Personen- und/oder Sachschäden zugebilligt werden, die die Versicherten erlitten haben, wenn der für den Unfall haftbare Dritte nach Erfüllung aller Rechtswege für insolvent erklärt wird.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass, wenn der Dritte wieder zu Vermögen gelangt, die Gesellschaft ihr Regressrecht nur ausübt, sofern der Versicherte vorher seine Rechte ausgeübt hat oder formell darauf verzichtet hat.

Kapitel 5. Freie Wahl eines Anwalts

Wenn es ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist, einen Anwalt zur Verteidigung oder Wahrung der Interessen des Versicherten zu beauftragen, steht es diesem oder seinem ermächtigten Vertreter frei, einen Anwalt zu wählen.

Sofern das geltende Prozessrecht dies gestattet, kann er auch jede sonstige Person wählen, die die erforderlichen Qualifikationen für die Wahrung seiner Interessen aufweist:

- 5.1.** im Fall einer strafrechtlichen Verfolgung,
- 5.2.** wenn ein gerichtliches oder verwaltungsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden muss, weil man bei einem Regress zu keiner außergerichtlichen Lösung kam,
- 5.3.** jedes Mal, wenn ein Interessenkonflikt zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft auftritt;

in diesem Fall fordert die Gesellschaft ihren Versicherten auf, Gebrauch von seinem Wahlrecht zu machen.

Die Wahlfreiheit des Versicherten gilt auch bei einem im Ausland eingeleiteten Verfahren. Die Gesellschaft kann den Versicherten auf dessen Ersuchen hin bei seiner Wahl beraten.

Der Versicherte verpflichtet sich, um die Übernahme der Anwaltskosten und -honorare in Anspruch nehmen zu können, vorbehaltlich einer nachgewiesenen Dringlichkeit, der Gesellschaft vorher schriftlich den Namen seines Anwalts mitzuteilen und sie über die Einleitung und Verfolgung dieses Verfahrens zu informieren.

Der Versicherte und die Gesellschaft übernehmen gemeinsam die Prozessleitung.

Wenn der Versicherte beschließt, während des Verfahrens den Anwalt zu wechseln, übernimmt die Gesellschaft nur die Kosten und Honorare, die sich aus dem Eintreten eines einzigen Anwalts ergeben hätten.

Wenn es sich um ein im Großherzogtum Luxemburg eingeleitetes Verfahren handelt und der Versicherte einen Anwalt im Ausland wählt, beschränkt die Gesellschaft die Erstattung der Reisekosten dieses Anwalts auf den Betrag, den sie normalerweise hätte entrichten müssen, wenn der Versicherte einen Anwalt im Großherzogtum Luxemburg gewählt hätte.

Kapitel 6. Schiedsverfahren

Im Fall eines Interessenkonflikts zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten oder einer Uneinigkeit über die Beilegung des Rechtsstreits wird dieser Streit unbeschadet des Artikels 5.3 zwei Schiedsrichtern, von denen der eine von der Gesellschaft, der andere vom Versicherten benannt wird, vorgetragen. Können diese sich nicht einigen, gibt ein dritter, von ihnen benannter Schiedsrichter den Ausschlag. Falls es eine der Parteien versäumt, ihren eigenen Schiedsrichter zu bestellen, oder wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Wahl eines dritten Schiedsrichters einigen können, wird dieser vom Präsidenten des Bezirksgerichts am Wohnsitz des Versicherten auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung ernannt.

Ihr Beschluss ist endgültig und unwiderruflich.

Jede Partei trägt das Honorar ihres Schiedsrichters sowie die Hälfte des Honorars des dritten Schiedsrichters. Wenn der Versicherte vor einem Schiedsverfahren oder gegen die Stellungnahme der Schiedsrichter eine gerichtliche Klage anstrengt und eine im Vergleich zur Stellungnahme der Gesellschaft oder der Schiedsrichter vorteilhaftere Lösung erwirkt, erstattet ihm die Gesellschaft die Kosten und Honorare für diese Klage.

Kapitel 7. Forderungsübergang

Die Gesellschaft tritt in die Rechte des Versicherten ein, um alle von ihr vorfinanzierten Beträge einzutreiben.

„Im Streitfall, ist die französische Fassung gegenüber der Deutschen ausschlaggebend.“

Weiter Informationen erhalten Sie bei Ihrem AXA Berater

Wir verstehen, dass der Abschluss einer Versicherung zahlreiche berechnigte Fragen aufwirft.

“Bin ich bei der richtigen Gesellschaft, wurde mir das richtige Produkt empfohlen, werde ich bei einem Unfall Bezahlung erhalten ... kurz, kann ich Vertrauen haben?”...

Wir sind überzeugt davon, dass dieses Vertrauen Tag für Tag gewonnen werden muss.

Wir von AXA verpflichten uns daher, unter allen Umständen zu diesen drei Verhaltensweisen :

Verfügbarkeit, Aufmerksamkeit, Zuverlässigkeit.

Vorsorge

Sparen

Zusatzrente

Sparen & Kapitalanlagen

Kombinierte Versicherung

Reisen & Freizeit

Krankenversicherung

(+352) 44 24 24-1

www.axa.lu